

Artikel V

von

Dr. Edgar Bauer.

Nebst einem

Nachwort

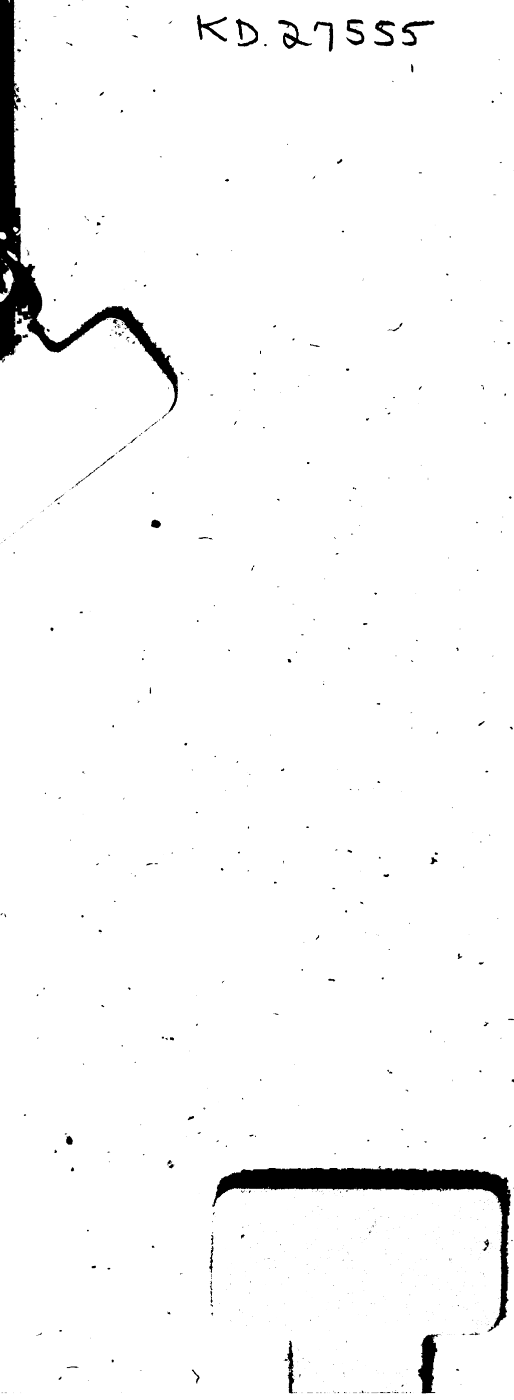
von

C. St. A. Bille
in Copenhagen.



Altona.
Verlag von Dr. Edgar Bauer.
1873.





Artikel V.

Der Deutsche Gedanke und die Dänische Monarchie.

Eine Studie über das Vertragsrecht und die politische Sitte der heutigen Zeit

von

Dr. Edgar Bauer

in Altona.

Nebst einem

Nachwort

von

C. St. A. Bille

in Copenhagen.

Mit einer Karte und Actenstücken.

Altona.

Verlag von Dr. Edgar Bauer.

1873.

Inhalt.

Artikel V

von

Dr. Edgar Bauer.

Erstes Kapitel.

Der Stammbaum.

I.

Artikel fünf! Wer redet davon? Im Deutschen Reiche Niemand, wenigstens nicht aus freien Stücken. Wer denkt an ihn? Ein Jeglicher, der sich mit den Wandelungen des Vertragsrechtes beschäftigt.

Denn der Artikel V ist der Prüfstein dieses Rechtes und somit der Maaßstab für das Gewissen, den Willen, die Fähigkeit der Staatsgewalten. Hierdurch hat der Artikel V sein wundervolles Leben gefristet. Ja, wer den Artikel V nennt, der nennt ein Mirakel, welches durch die Probe des Feuers und des Wassers hindurchgegangen ist und beide Elemente überwunden hat. Der Krieg vom Jahre 1870 war die Feuersbrunst, von welcher man glaubte, daß sie den kleinen Artikel ganz und gar verzehren werde. Aber er ist heil aus dem Ofen hervorgegangen, wie Johann Arndt's „Paradiesgärtlein" im dreißigjährigen Kriege.*) Man sagte wohl: „nun suchet, der Artikel ist zu Asche geworden"; doch den Spöttern zum Trotze kam er unbeschädigt aus Kohlen und Asche hervor.

*) Den Liebhabern der Literatur ist die Geschichte bekannt, wie ein kaiserlicher Lieutenant am 7. Januar 1624 zu Langengöns in der Wetterau jenes Büchlein in den Ofen der Herberge warf und wie die Wirthin es nach zwei Stunden ganz und unversehrt mit den Kohlen hervorzog, auch wie besagter Lieutenant hernachmals in Cöln an der Tollwuth seinen Geist aufgab.

Wohlan, was vom Feuer nicht bewältigt werden konnte, das mußte doch sicherlich in der Fluth von Phrasen und Leidenschaften ertrinken, welche aus so vielen Parlamenten, Volksversammlungen, Zeitungen sprudelt und hervorströmt? Wo ist denn ein Vertrag der neueren Zeit, welcher dieser Ueberschwemmung widerstanden hätte? Wie ist der Pariser Vertrag, der den Anspruch erhob, den Orient zu regeln, — wie ist er zerweicht und verwaschen! Wie wenig Umstände hat das Italienische Volk mit dem Züricher Frieden gemacht! Wo ist das Condominat, das der Wiener Vertrag für Oesterreich und Preußen in den Herzogthümern errichtete? Zeiget mir den Deutschen Bund, welcher, zufolge Artikel II und III der Gasteiner Convention, in Kiel einen „Bundeshafen", in Rendsburg eine „Bundesfestung" besitzen und diese Dinge „bundesgemäß" regeln sollte? Ja, wo ist der Artikel IV des Prager Traktats mit dem „international unabhängigen Verein" der Deutschen Südstaaten?

Ueber alle diese Verträge ist die Fluth gerauscht, ohne eine Spur davon zu hinterlassen. Mit dem Artikel V des Prager Traktats muß es eine eigene Bewandtniß haben, daß er immer noch über die Wellen herausragt.

Worin liegt seine Stärke? Wo haben wir das Geheimniß seiner Lebenskraft zu suchen? Das ist die Frage, deren Lösung uns über den Werth, die Dauer, das Ziel der neueren staatlichen Schöpfungen aufklären wird. „Der Artikel V", sagt man, „ist eine völkerrechtliche und staatsrechtliche Unmöglichkeit." Falls dieser Satz etwas mehr sein soll als ein oberflächlicher Protest gegen die Verpflichtung des Prager Traktats, so bedenkt man nicht, daß man gerade hiermit dem Artikel V das kräftigste Zeugniß ausstellt. Meint man im Ernst, daß er eine Unmöglichkeit sei? Nun gut, dann hat das Unmögliche durch seine Dauerhaftigkeit bewiesen, daß es stärker sei, als die gewaltigen Dinge, die sich selber und ihre Erfolge für das einzig Mögliche ausgeben wollen! Dann ist jene „völkerrechtliche Unmöglichkeit" stehen geblieben wie ein Merkmal und Warnungszeichen, um

die Möglichkeiten an den Untergang zu erinnern. Dann ist Artikel V ein Wegweiser, dessen ausgestreckter Arm nach der entscheidenden Stelle hindeutet, wo wir aus einer Epoche der Unmöglichkeiten, welche möglich sind, und der Möglichkeiten, welche unmöglich sind in das Reich der Wirklichkeiten zurückkehren werden.

II.

Der fünfte Artikel des Prager Friedenstraktats vom 23. August 1866 lautet: „Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich überträgt auf Seine Majestät den König von Preußen alle Seine im Wiener Frieden vom 30. October 1864 erworbenen Rechte auf die Herzogthümer Holstein und Schleswig mit der Maaßgabe, daß die Bevölkerungen der nördlichen Districte von Schleswig, wenn sie durch freie Abstimmung den Wunsch zu erkennen geben, mit Dänemark vereinigt zu werden, an Dänemark abgetreten werden sollen."

Die Vertragsbestimmung klingt deutlich genug, und die Handlungen, in denen sie sich bewegt oder welche sie vorschreibt, sind vollkommen einfach:

Zwei Monarchen, der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen, sind durch den Wiener Friedenstraktat in den Besitz der Herzogthümer Holstein und Schleswig gelangt*), wobei sie sich die spätere Verfügung über dieses Eigenthum vorbehalten. Nachdem die mehrfachen Versuche einer gemeinsamen Bewirthschaftung oder einer gütlichen Verständigung über dortiges Herrenrecht mißlungen sind, haben die beiden Mitbesitzer die Waffen gegen einander ergriffen.

---

*) Wiener Friedensvertrag vom 30. October 1864. Artikel III: „Seine Majestät der König von Dänemark entsagt allen seinen Rechten auf die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg zu Gunsten Ihrer Majestäten des Königs von Preußen und des Kaisers von Oesterreich, indem er sich verpflichtet, die Verfügungen anzuerkennen, welche Ihre besagten Majestäten in Betreff der Herzogthümer treffen werden."

Auf einen kurzen, durch wenige rasche Schläge ausgezeichneten Krieg folgt die vorbehaltene Verfügung: der Kaiser von Oesterreich tritt seine Rechte auf die Herzogthümer an den König von Preußen ab; ehe er sich jedoch dieser Rechte vollkommen entäußert, macht er noch einen letzten Gebrauch von ihnen, indem er bestimmt, daß die Bevölkerungen der nördlichen Districte von Schleswig je nach dem Ergebnisse einer unter ihnen vorzunehmenden freien Abstimmung an Dänemark abgetreten werden sollen. Der König von Preußen erkennt diese Verfügung des Kaisers von Oesterreich an und macht sie zur seinigen, indem er den Friedensartikel, der dieselbe enthält, unterzeichnet. Und so wird bereits am 23. August 1866 die Cession Nordschleswigs, insoweit der Wille und die Vertragsthätigkeit, die Verpflichtung Preußens und Oesterreichs eine ausschlaggebende Kraft beanspruchen, zur vollendeten Rechtsthatsache. Im Rechtsgewissen Preußens und Oesterreichs gehört Nordschleswig seit dem 23. August 1866 zu Dänemark. Vorbehalten ist nur die freie Abstimmung der Bevölkerungen, welche einerseits die von den beiden Monarchen festgestellte Cession zu bestätigen, andererseits die Grenze zu ziehen habe, bis zu welcher die Cession an den König von Dänemark vor sich gehen soll.

Wie gesagt, bei all diesen Dingen ist nichts Absonderliches. Die Operation scheint leicht zu sein; sie nimmt nur die geläufigen Handgriffe in Anspruch. Cessionen waren weder in alter Zeit ungebräuchlich, noch sind sie es in der neueren. Nun gar in unserer Epoche sollte die Welt an dergleichen gewöhnt sein. Nie ist die Circulation der Territorien lebhafter gewesen, als zu unseren Lebzeiten. Man sollte fast glauben, es sei ein neuer Guilielmus Harvejus erstanden, der die Lehre de sanguinis circulatione auf Völker und Länder übertragen habe. Oder, wenn man lieber will, so ist der ehrliche Johann Georg Büsch wieder aufgelebt, doch schreibt er nicht mehr vom Umlauf des Geldes, sondern vom Blut- und Länder-Umlauf. Venetien und die Lombardei sind von einer Hand in die andere gewandelt;

Nizza, Savoyen, Elsaß, Lothringen, Lauenburg, Rom, die Jonischen Inseln, die Donaufürstenthümer sind durch den Kreislauf hindurchgegangen, wo sie ihre Schutzherren, Pfandinhaber, Eigenthümer wechselten. Und schon suchet jenes Lebensgesetz neue Nahrung, indem es seine Arme nach dem immer noch nicht vollständig überbrückten Main-Strom ausstreckt. Ebenso wenig liegt die Stipulation in Betreff der freien Abstimmung der Schleswig'schen Bevölkerungen außerhalb des bestehenden Gebrauches.

Also, während das Recht deutlich vorschreibt, was geschehen solle, ist die politische Sitte weit entfernt, Einspruch zu erheben. Woher kommt das Hinderniß, welches den Artikel V für eine Unmöglichkeit erklärt und von ihm gar nicht gesprochen wissen will? Das Hinderniß liegt in dem Non possumus der Deutschen. Es ist kein Rechtshinderniß, sondern ein romantisches: das große deutsche Herz widersetzt sich der Circulation des deutschen Blutes. Kein Tropfen deutschen Blutes soll abgetreten werden. Auch soll kein Fußbreit Deutschen Landes, wo ein Tropfen deutschen Blutes vergossen ward, verloren gehen. Endlich soll keine Position weggegeben werden, wo deutscher Arm den deutschen Namen vertheidigt.

Wenn dieser Widerspruch der deutschen Gesinnung sich nicht laut machte, so würde der Lebenslauf des Artikel V jener anregenden und spannenden Zwischenfälle entbehren, wodurch er fast zu einem diplomatischen Romane wird. Nun aber ist das gesammte Reich der Verträge in die Luftregion der Phantasie und des Herzensbedürfnisses emporgehoben. Nach deutscher Anschauung sind die bestehenden Verträge verwerflich, ungiltig, unmöglich, sofern sie dem deutschen Gemüthe eine Fessel anlegen. Die Unbehaglichkeit, die man unter der Disciplin der Verträge empfindet, kleidet sich in das bauschige Gewand des „deutschen Gedankens", der frei sich aufschwingen wolle. Das deutsche Wort nennt sich souverän und unverantwortlich. Der Kampf des deutschen Wortes und des deutschen Gedankens gegen die widerlichen Vertragspflichten ist der einzige Inhalt der Welthistorie,

womit die deutsche Wissenschaft sich zu befassen hat. Die heiligsten Bundesrechte, die innerlichsten Verbindlichkeiten von Fürst zu Fürst sind Spreu in dem Augenblicke, wo der deutsche Gedanke über die Erde hinwehet. So entsteht eine wunderliche Verschlingung, wo der Vertrag den Vertrag verzehrt. Man verachtet die Bande, welche den Volkskörper zwar einschränkten und in Zucht hielten, aber zugleich die Muskeln und Sehnen lieferten, um seinen Bewegungen einen regelrechten Gang zu ertheilen. Man zieht den Degen, weil man die Zustände abschütteln will, die durch ein lange erprobtes öffentliches Recht gewährleistet waren. Kaum aber ist das Schwert aus der Scheide, so sehnt man sich schon nach dem Vertrage, der den Ungewißheiten des Kampfes ein Ende machen oder die rasch erworbenen Erfolge einheimsen soll. Sobald dann ein Vertrag hingestellt worden, empfindet man ihn als eine Last, die durch einen neuen Krieg abgeworfen oder auf fremde Schultern geschoben werden müsse.

Gleich dem Simson, dem Sohne Manoah's, den der Geist treibet im Lager Dan, verlangt der Deutsche nach neuen Stricken, womit noch keine Arbeit geschehen sei. Binde man ihn hiermit, sagt er, so würde er schwach, wie ein anderer Mensch. Gleichwohl dienen die sieben Seile von frischem Bast und die neuen Stricke nur zu Bewährungsmitteln, an denen er seine zerreißende Kraft darstellt. Das ist in der That wie ein Märchen, nur wünschen wir dem Simson, er möge sein Geheimniß nie verrathen und es möchten die andern Völker nicht allzu rasch von ihm lernen, an welchen Haaren die wirksamen Argumente herbeigezogen werden müssen.

Jedenfalls ist es einleuchtend, daß inmitten solcher Stimmungen und Kraftproben dasjenige, was man ein Vertragsrecht zu nennen pflegt, nicht gedeiht. Die Verträge werden Pflegestätten des Krieges, und die Kriege werden unfruchtbar, weil sie keine endgiltige Entscheidung hinter sich lassen. Die Erfolge nutzen sich schnell ab, weil sie in keinen dauernden Rechtsformen eine Gestaltung finden, und

bei der Verewigung des Zweifels sieht sich das Volk täglich zu neuen Offenbarungen seiner Stärke gedrängt. Es fehlt immer eine Kleinigkeit, nämlich das Punctum, welches den Satz erst zum Satze macht.

Der Artikel V könnte ein Punctum sein, falls man es endlich mit einem Vertrage ernst nähme. Er könnte der Friedensbote sein, welcher die Deutschen von ihrer schwanken Schifffahrt zurückbrächte und ihnen wieder festes Land zeigte. Doch bis jetzt sträubt sich hiergegen das Deutsche Gemüth. Und so hat der Artikel V einstweilen die Aufgabe, daran zu erinnern, daß noch keines der Werke, welche der moderne Deutsche in die Hand genommen, zum Abschlusse geführt sei.

Es ist ja in der Dänischen Monarchie gewesen, wo der Deutsche den Schlüssel herumdrehte, um sich ein Feld der That, des Ruhmes, der Herrschaft und der Eroberung zu eröffnen. Dies ist ihm gelungen, aber was er nicht vermocht hat, ist die Erringung eines reinen Resultates. Nicht einmal bei jenem Anfangsorte der Wirren, nicht einmal gegen Dänemark hat man eine erkennbare Grenze ziehen können. Der Schlüssel ist in der Thür stecken geblieben; er trägt heute die Gestalt des Artikel V. Ja, noch steckt der Schlüssel in der Thür, noch kann er zurückgedreht werden.

Die Grenze im Norden ist noch nicht bestimmt. Das feierlichste Document, das für den Deutschen vorhanden sein kann, — ein von den beiden Deutschen Großmächten unterzeichneter Friedens-Vertrag beglaubigt die Thatsache, daß die Grenze gegen Dänemark heute noch eben so unerkennbar ist, wie an dem ersten Tage, wo die Truppen des Deutschen Bundes über die Elbe rückten.

III.

Wo liegt die Grenze von Dänemark? Die Frage hat eine Zwillings-Schwester, welche heißt: Was ist des Deutschen Vater-

land? Die Schwestern, statt sich wie Mitglieder derselben Familie geziemend mit einander zu vertragen, haben sich in das Schicksals-Drama einer Erbfeindschaft verwickeln lassen und dadurch die Möglichkeit einer Antwort noch mehr erschwert.

Wo ist die Grenze von Dänemark? Die geographische und staatsrechtliche Wunderlichkeit, die wir heute erleben, daß geflissentlich nach Mitteln gesucht wird, um die Traktate zu entkräften, auf deren Anleitung die Grenzsteine gelegt werden könnten, sträubet sich dagegen, aus der Geschichte belehrt zu werden. Die Einschnürung, die heute gegen die Dänische Monarchie geübt wird, ist schon oft dagewesen, und eben so oft hat sie, nach Ablauf längerer oder kürzerer Heimsuchungen, wiederum einer Ausdehnung Platz gemacht. Wer dies erwägt, der weiß die von der Gegenwart im Sande gezogenen Kreise nach ihrem wahren Werthe zu beurtheilen, und erstaunt kaum noch über die Voreiligen, welche uns einreden wollen, nun endlich sei die Sache am besten erledigt, wenn man sie gar nicht erledige.

Diesen Staatsweisen stehet würdig zur Seite ein heroisches Geschlecht von Politikern, welche die Last für abgeschüttelt halten, wenn man die Dänische Monarchie selber beseitigte. Dann hätte das geplagte Gemüth Ruhe, und die Deutsch-Dänische Frage wäre von der Tagesordnung gestrichen: — wahrscheinlich in demjenigen gründlichen und beiderseitigen Sinne, daß Deutschland mittlerweile ebenfalls seinen Beschwichtiger und Beseitiger gefunden haben würde. Aber bekanntlich ist es schwer, einen Staat umzubringen, da für diesen Zweck nicht einmal die Zerschneidung und Zerstückelung ausreicht. Und so lange ein Stück der Dänischen Monarchie vorhanden ist, so lange besteht auch die eigenthümliche Lebensmethode dieses Staates, welche zwischen Zusammenziehung und Ausdehnung abwechselt.

Im Verlauf der Jahrhunderte ist Dänemark von Zeit zu Zeit beschränkt gewesen: auf einen Theil von Jütland nebst den Inseln, — auf die Inseln Fünen und Seeland, — auf Seeland, — ja

auf die Stadt Kopenhagen, während die übrigen Gebiete unter der Occupation fremder Gewaltherrscher standen. Wer hätte zu solchen Epochen kühn genug sein dürfen zu sagen: die Dänische Frage ist erledigt, denn Dänemark besitzt nur noch die Stadt Kopenhagen? Nach solchen Zurückdrängungen hat sich Dänemark immer wieder erweitert bis zu seinen natürlichen Grenzen.*)

---

*) Schon in dem berühmten Buche: „An account of Denmark as it was in the year 1692“ (London, printed in the year 1694), dessen Verfasser theils aus einer Bereisung der Dänischen Monarchie, theils aus dem Munde des Gottorp'schen Erbprinzen, den er an den Höfen von Hannover und Wolfenbüttel kennen lernte, seine Angaben schöpfte, ist von einer Beschneidung der Flügel der Dänischen Monarchie die Rede, doch wird die Grenze Dänemarks an die Eyder gelegt. „Denmark“, heißt es dort, „as it is thus clipp'd, is at present bounded on all sides, except one small neck of land, where it joyns to Holstein; the German Ocean washes it on the West and North-West; the Categate on the North and North-East; the Baltick on the East; and the River Eyder on the South. I include in this account the Dutchy of Sleswick as part of Denmark, but not the Dutchy of Holstein, because the former was a Fief of that Crown the latter of the Empire.“

Greifen wir zu einer neueren Quelle, gegen deren Classicität kein gebildeter Deutscher einen Einwand erheben wird; nämlich zu dem Brockhausischen Conversationslexicon. Da heißt es im dritten Bande (vierte Auflage, Altenburg und Leipzig 1817) S. 32 im Anfange des Artikels Dänemark: „Unter der Benennung Dänemark begreift man die Inseln Seeland, Fünen, Langeland, Laaland, Falster, Bornholm, Moen, nebst vielen anderen kleineren Inseln, die Halbinsel Jütland und das Herzogthum Schleswig.“ Der Verfasser möchte also zunächst am Südrande Schleswigs stehen bleiben, er legt die Grenze Dänemarks ebenfalls an die Eyder. Doch gleich im folgenden Satze schiebt er die Grenze des Königreiches bis an die Elbe; denn er fügt hinzu: „Zu dem Königreiche Dänemark gehören noch: die Faröer Inseln, Island, Grönland; in Deutschland das Herzogthum Holstein und seit 1816 auch der größte Theil des Herzogthums Lauenburg.“

Befragen wir die Autorität, die aus keiner geringeren Quelle fließt, als aus der Feder des preuß. Herrn Kriegsministers! Wir schlagen auf

Freilich taucht stets von Neuem die Erkundigung auf, welches denn also diese natürliche Grenzen seien. Ist es die Elbe, — die Eyder, — die Königsau? Ist die Linie Schley=Dannevirke dem Dänischen Staate von Gott und der Natur verordnet? Ist es die Linie Flensburg=Bredstedt? Apenrade=Tondern? Gjennerbucht=Lygum? Selbst die Parteien und Tagesblätter haben sich nach den verschiedenen Auffassungen dieser Frage benannt.

IV.

Das Geheimniß liegt darin, daß Dänemark innerhalb des Europäischen Staatensystems der Gradmesser der öffentlichen Ruhe und des Rechtsbestandes zu sein pflegt. Schlaget die Blätter der Geschichte auf, und wenn ihr da von einer Epoche leset, wo Dänemark in sich befestigt und befriedigt ist, so möget ihr sicher sein, daß in Europa die Achtung vor dem Rechte herrschte, daß über den Fürstenstühlen die Krone der Gesetzlichkeit schwebte. Vernehmet ihr jedoch von einer Zerrüttung der Dänischen Monarchie, so könnt ihr ohne Weiteres glauben, daß gleichzeitig die Völker gegen einander anrennen, daß die Nationen in wechselseitiger Beraubung das Heil

---

die „Anfangsgründe der Erd=, Völker= und Staatenkunde von Albrecht von Roon, eilfte Auflage, Berlin 1860" (also aus einem Jahre, wo Graf Roon bereits Kriegsminister war). Da lesen wir Seite 232—233:

„Dänemark zerfällt in fünf Provinzen:

a. die Dänischen Inseln (einschließlich Bornholm in 3 Bezirke oder Stifter getheilt) . . .

b. Jütland (4 Stifter) . . .

c. Schleswig, worin Schleswig und Flensburg.

d. Holstein und Lauenburg, worin Altona, Kiel, Rendsburg, Glückstadt und Lauenburg.

e. die Nebenländer — ohne Städte."

Der preußische Kriegsminister ist hiernach der radicalste und offenste. Die Südgrenze Dänemarks findet er erst an der Elbe.

und die Befriedigung ihres Stolzes suchen, daß die Throne wanken, daß die selbstsüchtige Kraft den Platz einnimmt, den nur das Recht und der Vertrag innehaben sollen. Von jeher hat der Ehrgeiz der Mächte auf Dänischem Boden seine erste Schule durchgemacht. Die schwedischen Könige sprangen über den Sund, wenn sie sich ihre Sporen verdienen wollten. Die Deutschen Parteien stürzten nach Schleswig und Jütland, wenn sie in Verlegenheit waren. Außenvor liegend ist die langgestreckte Halbinsel der Riegel, welcher das Feuer der Leidenschaften gefangen hält; Dänemark ist das Vorlegeschloß, welches dem Kriege wehrt. Sobald der Schlüssel in dies Schloß gesteckt worden und die verhängnißvolle Umdrehung geschehen ist, beschränkt sich der Ausbruch nicht auf die Dänischen Regionen, sondern er hält seinen Umzug; er hetzt die Mächte gegen einander, welche so eben noch gemeinsam das Vorlegeschloß bearbeitet hatten; er ruhet nicht eher, als bis er alle diejenigen Gewalten in den Strudel gezogen, welche die Hand an den Schlüssel gelegt. Dann erst, nachdem die Verwirrung ihre Höhe erreichte, geschieht eine Besinnung, zunächst der Klugen, Nachdenklichen, Gerechten; hierauf auch der Massen. Die Taube zeigt sich, es zeigt sich das Oelblatt, und zwar meistens dort, wo das Wirrsal seinen Anfang nahm: auf der Spitze des jütischen Mastes.

Das Oelblatt, welches die Taube gegenwärtig im Munde trägt, heißt — — — — .

V.

Warum soll ich das Wort stets wiederholen? Man lese den Prager Traktat. Vor allem bleibe er im Gedächtniß der Volkslenker, für die er um so mehr ein Gesetz sein soll, weil sie ihr Siegel darunter gedrückt. Jene Taube, die auf der Höhe des Mastes sitzt, ist eine Weissagung, die nun und nimmermehr verscheucht werden kann. Wenn die Staatsmänner klug wären, so

würden sie das Verlangen, das die Weissagung stellt, rasch erfüllen. Sie könnten in diesem Falle vielleicht noch einen Pakt mit dem Schicksale schließen. Es giebt ein Schicksal, welches den Menschensinn lockt und lockert, indem es ihm schmeichelt und mit des Glückes Herrlichkeiten ihn zu überschütten scheint. Dieser Verführer macht den Mächtigsten zum Unterthanen der Vergänglichkeit; er tränkt ihn mit den schäumenden Säften der Natur, um den im Uebermuthe Taumelnden gegen die wahren Offenbarungen des Geistes zu verblenden. Die Wahrheit der irdischen Größe ist der Sturz in das Nichts. Wer zum Gipfel des natürlichen Glanzes gelangte, muß hinabsteigen, er muß hinunter, er muß! Nur Ein Mittel giebt es, um das Schicksal zu bannen; — man erniedrige sich nicht zum Anbeter der Ereignisse, man höre auf, in der rohen Thatsache, wenn sie sich auch noch so sehr in die Farben des Erfolges kleidet, das Diplom der Herrschaft und die Bestätigung des göttlichen Willens zu erblicken, man vermähle die Thatsache mit dem Ewigen. Und dies Ewige ist in Sachen der Staaten das Recht. Durch das Recht vermag man den Bann der Natur zu brechen; durch das Recht vermag man der Sonne zu gebieten: stehe still. Ohne das Recht bleibt man im Banne des Naturschicksales, welches jedem Leben den Stachel des Todes in die Seite drückt. Dann wird der Getriebene von dem Wunsche beschlichen, daß „die Weltgeschichte ein Weilchen stille stehe.“ Aber wer darf der Fluth gebieten, nicht zu steigen; und wer darf der Ebbe zurufen, nicht zurückzulechzen und sich in sich selber aufzuzehren? Der große Dänenkönig Canut vermochte es nicht, und die Anti-Dänenkönige besitzen eben so wenig den Zauberstab, der den Lungen des Meeres Stillstand auferlegt.

Deutsch-Dänische Geschichte ist Schicksalsgeschichte. Seht, wie sie herauffluthen auf den Wellen des Erfolges, die Befreier, die Helden, die Schanzenstürmer, wie sie die Halbinsel überdecken bis zum Limfjord, und wie dann die Gewaltigen nichts weiter vermögen, als daß sie den Umschlag abwarten. Sie werden bewundert, so

lange sie von der Gährung getragen werden; sie verdienen unser Mitleiden, wenn sie in dem Fischernetze stecken, das der Erfolg ausspannt, sie zu fangen; und sie werden vergessen, sobald das Netz am Ufer sich leert. Schließlich ist die Welt darüber verdutzt, daß es so gekommen. „Das hätten wir nicht gedacht."

Wenn sie klug wären . . Ja, wenn sie von der Geschichte nur die Vollmacht hätten, klug zu sein. Aber sie sind eben so unschuldig an ihrer Klugheit, wie an den Widersprüchen, in die sie der Lauf der Dinge verwickelt. In welch hohem Grade die Deutsch-Dänische Sache ein Schicksalsspiel sei, erweist sich daraus, daß immer das Gegentheil dessen eintrifft, was man zu erzwecken betheuerte. „Wir wollen nicht erobern", und — man erobert. „Wir wollen nur das Recht schützen", und — das Erste, was man thut, ist, daß man die Verträge kündigt. „Wir wollen einen selbstständigen Staat bilden", und — man wird einverleibt. Man will sich durch deutsch-patriotische Bewährung retten, und — man erlebt ein Sadowa. Man will die Thatkraft des Deutschen Fürstenthums kundthun, und — man wird annectirt.

Mittlerweile wartet der Artikel V auf Erfüllung. Wenn sie klug wären! . .

So wird denn wohl etwas Mehreres eintreffen, als der Artikel fünf weissagt, und es wird wohl ein größeres Gebiet trocken gelegt werden, als der Artikel V erheischt.

VI.

Artikel V hat einen beträchtlichen Stammbaum. Der Prager Traktat nennt die nächste Sprosse desselben, nämlich den Wiener Frieden vom 30. October 1864. Woraus entsprang der Wiener Friedens-Vertrag? Aus den Düppeler Schanzen. Und diese? Aus den Vereinbarungen von 1851—52. Und die Vereinbarungen? Aus dem Olmützer Uebereinkommen. Und Olmütz? Aus dem

Berliner Frieden vom 2. Juli 1850. Und der Berliner Frieden? Aus dem Bundesbeschluß vom 17. September 1846. Und dieser aus dem Artikel XIII der Deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815.

Also: „Dies ist das Geschlecht Noah. Noah war ein frommer Mann und ohne Wandel". —

Der Wiener Fürstenvertrag vom Jahre 1815 war fromm von Gemüth und meinte es gut mit den Völkern. Er nahm ein Weib, die hieß liberale Verfassungsdoctrin, und mit ihr zeugete er einen Sohn, der hieß Artikel XIII. Letzterer verbündete sich mit einer Base von mütterlicher Seite, die hieß liberale Agitation, und zeugete den Bundesbeschluß vom Jahre 1845. Der Bundesbeschluß machte es wie sein Vater, heirathete die Revolution vom Jahre 1848, und zeugete mit ihr einen Krieg gegen Dänemark, dessen Bruder der Friede vom 2. Juli 1850 war. Der Berliner Friedenstractat vermählte sich mit einer wundervollen Dame, die hieß die fürstlich Schwarzenberg'sche Politik, und zeugete den Olmützer Vertrag. Olmütz wiederum kreuzte sich mit der schleswig-holsteinischen Doctrin und so wurden die Vereinbarungen vom Jahre 1851—52 hervorgebracht. Diese Vereinbarungen verdichteten sich zu einem Gehilfen und Hausgenossen der Berliner Politik, und aus solcher Verbindung entsprang der Sturm auf die Düppeler Schanzen. Der Schanzensturm vermählte sich mit der Londoner Conferenz und zeugete den Wiener Frieden. Der Wiener Frieden verband sich mit der Deutschen Idee und es entstand Sadowa. . . . .

Dies ist die Leiter, auf welcher der Artikel V in die Welt gefördert wurde; dies ist sein erlauchtes Herkommen. Es steckt so manches Fürstenthum darin, so mancher Traktaten-Adel, viel Völkerblut, und hier und da auch ein gut Theil liberaler Gährung. Doch die letztere Eigenschaft hängt mit der politischen Erbsünde zusammen, weshalb sie dem letzten Sprossen nicht angerechnet werden möge. Die Hauptsache ist, daß er wacker Stand hält. Er hat eine

schwierige Stellung; er befindet sich an dem Punkte, wo der Umschlag erfolgen wird. Durch Ausdauer kann er der Ahnherr eines sich wiederfindenden Fürsten- und Völkerrechtes werden.

Zweites Kapitel.

Artikel XIII und der Deutsche Bundestag.

I.

Der dreizehnte Artikel*) der Deutschen Bundesacte war auf Betrieb Hannovers in den Wiener Fürstenvertrag geschoben worden. Er war der Keim der parlamentarischen Idee in Deutschland, durch welche nach den Verfügungen der geschichtlichen Folgerichtigkeit das Königreich Hannover zuerst in die Luft gesprengt werden sollte. Er steht im Widerspruch zu der Souveränetät der Fürsten Deutschlands, welche durch den ersten Artikel der Bundesacte festgestellt ist**). Denn falls die Souveränetät eines Fürsten sich irgendwo zu offenbaren und zu behaupten hat, so ist es in der Freiheit, womit er das

---

*) In der französischen amtlichen Uebersetzung lautet er: Il y aura des Assemblées d'Etats dans tous les pays de la Confédération. (Klüber, Acten des Wiener Congresses, Band VII, Seite 476.) In der amtlichen Deutschen Ausgabe: „in allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden".

**) Artikel I: „Die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands, mit Einschluß Ihrer Majestäten des Kaisers von Oesterreich und der Könige von Preußen, von Dänemark und der Niederlande, und zwar der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen, beide für ihre gesammten, vormals zum Deutschen Reich gehörigen Besitzungen, der König von Dänemark für Holstein, der König der Niederlande für das Großherzogthum Luxemburg vereinigen sich zu einem beständigen Bund, welcher der Deutsche Bund heißen soll".

Verfassungsleben seines Staates vermöge der unbeeinflußten Wechselwirkung zwischen ihm und seinen Unterthanen ordnet. Der oberste Grundsatz der staatlichen Unabhängigkeit verlangt, daß Verfassungen nicht zum Gegenstande eines solchen Tractates, welcher einer außenstehenden Gewalt das Recht der Beaufsichtigung ertheilt, gemacht werden.

Daher verkündet schon die Magna Charta selber, mit welcher der Deutsche Bund sich in das Völkerleben einführte, den innern Streit, an welchem der Bund sich aufgerieben. Der Artikel XIII mußte gegen den Artikel I in Kampf treten, er mußte jeglichem Ehrgeize und jeder Parteiphrase als Hebel dienen, und wie die Sachen jetzt liegen, hat der vertragsmäßige Parlamentarismus in dem Grade über die Souveränitäten gesiegt, daß er den Bund selber zerstört hat.

Wir sagen, der vertragsmäßige Parlamentarismus und bezeichnen hiermit die künstlich gezüchtete Abart des Verfassungswesens, welche nichts weiter ist als eine Wünschelruthe in der Hand der Diplomatie. Allerdings soll jede Verfassung das Erzeugniß eines Vertrages, oder einer Reihenfolge von Verträgen sein, aber diese Contracte müssen zwischen den Betheiligten selber zu Stande kommen. Der Fürst und die Barone, der Souverän und die Stände — ohne einen Vertrag zwischen diesen Parteien ist keine gute Verfassung möglich. Auch die Deutsche Gesammtverfassung, welche in der Bundesacte vom 8. Juni 1815 niedergelegt ist, war ein richtiges und gutes Vertragsproduct; in der vollkommen zulässigen Form eines Abkommens zwischen den berechtigten Parteien, nämlich zwischen den Fürsten und freien Städten Deutschlands, trat sie an das Tageslicht. Aber die Bundesacte durfte nicht weiter gehen; sie durfte sich nicht in das Verfassungsverhältniß zwischen den Fürsten und den Unterthanen einmischen. Die Urheber der Bundesacte bewiesen in diesem Punkte einen Mangel an Unterscheidungsvermögen, der für den Bund selber verhängnißvoll geworden ist. Die Bundesacte erkannte die Deutschen

Fürsten als freie Souveräne an. Insoweit sie nun selber ein Deutscher Gesammtverfassungs-Vertrag war, der diese deutschen Fürsten unter einander an gewisse Rechtsformen knüpfte, insoweit war sie etwas Fehlerloses und etwas Inner-Nationales. Aber die Urheber hatten nicht das Genie, zu erkennen, daß ihr Werk zugleich einen internationalen Charakter trug, und daß es den letzteren hauptsächlich dann annahm, sobald es das Verhältniß zwischen den souveränen Fürsten und den Unterthanen derselben in das Gebiet seiner Bestimmungen zu ziehen suchte. Artikel XIII enthielt einen völkerrechtlichen Contrakt über einen staatsrechtlichen Gegenstand. Er war daher etwas Unwahres, hervorgetrieben durch die Angst, daß man den Deutschen Unterthanen doch auch ein Geschenk bieten müsse. Darum erwuchsen auf seinem Boden alle die Angst-Verfassungen, bei denen die Freiheit der Vorwand und die zerstörende Volksaufregung der eigentliche Inhalt war. An diesem Punkte verließ die Bundesacte den Umkreis ihrer Befugnisse, an ihm verging sie sich, an ihm legte sie den Keim der Selbstauflösung, an ihm zerrieb sich ein Bundesvertrag, welcher im Uebrigen untadelhaft gewesen wäre.

II.

Die Fragen, die sich zwischen dem Bunde und dem Könige von Dänemark, als souveränen Fürsten von Holstein, erhoben, verdankten sämmtlich dem Artikel XIII ihr Dasein. An dem Verhältnisse des Bundes zu Dänemark sollte der Inhalt des Artikel XIII erprobt werden. Es war im Jahre 1822, daß Prälaten und Ritterschaft der Herzogthümer sich an die Deutsche Bundesversammlung mit dem Gesuche um Vermittelung wegen Wiederherstellung ihrer landständischen Verfassung wandten. Ohne Zweifel war hierbei der Artikel XIII der Bundesacte die treibende Kraft, wenn sich auch die Reclamanten in ihren Anträgen nicht ausdrücklich auf denselben beriefen.

Dieser erste Versuch, mit Hilfe der parlamentarischen Frage einen Landesfürsten unter die Curatel des Bundes zu stellen, wurde von der Bundesversammlung tapfer abgeschlagen. Damals erhoben sich nur wenige Stimmen in der Versammlung zu Gunsten der Petenten. Graf Beust, der Großherzoglich und Herzoglich Sächsische Bundestagsgesandte, als er, in der Bundestagssitzung vom 19. Juni 1823, über jene Beschwerde Bericht erstattete, stellte den Antrag, „daß die hohe Bundesversammlung den Königlich Dänischen, Herzoglich Holstein-Lauenburgischen Herren Bundestagsgesandten ersuche, die Erklärung seines allerhöchsten Hofes über den Inhalt der vorliegenden Denkschrift binnen 6 Monaten gefälligst zu bewirken." *)

Aber schon dieser Antrag ging der Mehrzahl der Bundesglieder viel zu weit. Noch weniger Beifall konnte der am 10. Juli 1823 gestellte Antrag des Grafen Beust finden, der Königl. Dänischen Regierung zu einer Erklärung über die Erfüllung des Artikel XIII im Herzogthum Holstein einen Termin zu bestimmen. Der österreichische präsidirende Gesandte vertheidigte in der Bundestagssitzung vom 10. Juli die Freiheit der souveränen Fürsten, denen es „überlassen sei, die ständischen Verfassungen als innere Landesangelegenheit zu ordnen." Was nun gar den ferneren Antrag des Grafen Beust betreffe, von der Regierung des Königs von Dänemark innerhalb einer bestimmten Frist eine Kenntnißgebung über die Erfüllung des Artikel XIII im Herzogthum Holstein einzufordern, so „werde es Seine Majestät der Kaiser niemals angemessen finden, daß den souveränen Fürsten der Bundesstaaten zur Ertheilung von Verfassungen in ihren Ländern, durch diese Versammlung Fristen gesetzt werden." Der österreichische Gesandte fügte folgende denkwürdige Worte hinzu, bei denen

*) Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung. Fünfzehnter Band; gedruckt in der Bundespräsidial-Buchdruckerei 1823. Seite 292 — 293.

man sich fragen möge, ob sie in der Hofburg zu Wien hernachmals hinreichend beherzigt worden seien:

„Se. Majestät der Kaiser haben nicht allein zu Sr. Majestät „dem Könige von Dänemark, sondern zu allen Ihren erha- „benen Bundesgenossen das volle Vertrauen, daß dieselben „ihren übernommenen Bundespflichten getreulich nachkommen; „und Allerhöchstdieselben wissen die Umsicht und landesväter- „liche Fürsorge zu würdigen, mit welcher diese Angelegenheiten „in den Bundesstaaten vorbereitet worden. Wenn es ein so „Leichtes wäre, Verfassungen zu geben, wie sich dies in den „Köpfen mancher neueren Schriftsteller gestaltet, dann würden „die Staatsmänner, welchen die Fürsten Deutschlands die „Vollziehung jenes großen Werkes in ihren Staaten ver- „trauensvoll übertragen, um der Verzögerung willen Vorwurf „verdienen. Die Beispiele aber, welche uns die Geschichte des „Tages so lehrreich bietet, dürfen wahrlich nicht unbeachtet an „uns vorübergehen. Wie sehen täglich Constitutionen geben, „und sehen sie eben so schnell wieder verschwinden; wir sehen „die Völker nach Constitutionen als dem höchsten Inbegriff „irdischer Glückseligkeit gierig haschen, und wir sehen sie in „wahre Zufriedenheit übergehen, wenn sie durch eigene Kraft „oder fremde Hilfe der ihrem Fürsten mit verbrecherischer Hand „aufgedrungenen Constitution wieder los und ledig werden ... „Damit die landständischen Verfassungen wirklich das Glück „der Unterthanen begründen, ist eine sorgfältige Berücksichti- „gung aller hier einwirkenden, so vielseitigen Verhältnisse, die „Beseitigung so mannichfacher Schwierigkeiten die große Auf- „gabe der Deutschen Fürsten.... Die Bundesversammlung „ist berufen, nicht Mißtrauen gegen ihre erhabenen Committen- „ten zu erzeugen, sondern Vertrauen zu befestigen... *)

---

*) Bundestagsprotokolle, Band XV. Seite 389—390.

Preußen votirte in derselben Bundestagssitzung gegen eine Fristbestimmung; das Gesuch von Prälaten und Ritterschaft sei wegen Mangels der Competenz der hohen Bundesversammlung abzuweisen. Der preußische Gesandte sagte ausdrücklich:

„Die von den Reclamanten gewünschte Aufrechterhaltung der Verbindung des Herzogthums Holstein mit dem Herzogthum Schleswig in einer und derselben Ständeverfassung ist, abgesehen von jedem sonst dagegen zu erhebenden Bedenken, schon um deswillen kein Gegenstand, auf welchen sich eine denkbare Einwirkung des Bundestages erstrecken könnte, weil das Herzogthum Schleswig nicht zu den Deutschen Bundesländern gehört und daher ganz außerhalb des Einflusses des Bundes liegt." *)

Bayern sagte, die Bundesversammlung dürfte sich nicht wohl zu einer Einschreitung für berechtigt und veranlaßt erkennen, zumal da von Seiner Königlichen Majestät von Dänemark gewiß erwartet werden könne, daß Allerhöchstdieselben in Bezug auf die landständische Verfassung des Herzogthums Holstein alles den Bundesgesetzen und der Billigkeit entsprechende aus eigenem freien Antriebe anordnen und ertheilen werde.

Die freien Städte konnten der Frage nur einen „rein historischen" Charakter beilegen. Es ergebe sich aber, daß die Verfassung, deren Rechtsbeständigkeit Prälaten und Ritterschaft behaupteten, seit mehr als hundert Jahren außer Uebung gewesen. „Bei den bekannten erhabenen Gesinnungen Seiner Majestät des Königs von Dänemark könne kein Zweifel darüber stattfinden, daß Allerhöchstdieselben, sobald es ihm möglich sei, die von ihm übernommene Verbindlichkeit erfüllen und dem Herzogthum Holstein eine dem Bedürfniß der Zeit gemäße und das Wohl aller Bewohner desselben bezweckende Verfassung geben werde." Die Reclamanten seien demnach abzuweisen.**)

*) Protokolle, Band XV. Seite 392.

**) Ebendas., Seite 414.

Im gleichen Sinne stimmte die Mehrheit der Bundesversammlung. Nur Würtemberg, Hannover und Braunschweig votirten zu Gunsten der Reclamanten.

In der Sitzung vom 27. November 1823 erfolgte der Bundestagsbeschluß, welcher die Reclamanten abwies und sie im Uebrigen aufforderte, der Verfassung, welche der König von Dänemark dem Herzogthum Holstein zugesichert habe, mit jenem Vertrauen entgegenzusehen, welches die Zusage Seiner Majestät des Königs „bei treu ergebenen Unterthanen nothwendig erzeugen müsse.“*)

Eine zweite Eingabe von Prälaten und Ritterschaft, welche der Bundesversammlung mittlerweile zugegangen war, blieb unberücksichtigt, zumal da „die gewählte Form nicht zu billigen“ sei. Auch beschloß die Bundesversammlung in ihrer Sitzung vom 15. Januar 1824, die Vertheilung der bereits abgedruckten Eingabe zu untersagen.**)

Es ist einleuchtend, daß die Bundesregierungen in Folge eines richtigen Instinctes bestrebt waren, den Artikel XIII in Zucht zu halten und ihm die Nahrung, nach welcher er sich sehnte, abzuschneiden. Diese Nahrung war die Dänische Monarchie.***) Aus

---

*) Protokolle, Band XV. Seite 536.

**) Bundestagsprotokolle, Band XVI, Seite 8. Frankfurt 1824.

***) Deshalb geht auch durch die Bundestagsverhandlung des Jahres 1823 das ehrliche Bestreben hindurch, die Constituirung der Dänischen Monarchie bis zur Elbe als eine völkerrechtlich vollendete Thatsache anzuerkennen. In seiner Erwiderung auf den Vortrag des Grafen Beust hatte der Königl. Dänische Bundestags-Gesandte am 19. Juni 1823 erwähnt, daß im Jahre 1806 „die Einverleibung des Herzogthums Holstein in die Dänische Monarchie, als eines integrirenden Theiles derselben, durch ein Königliches Patent vom September desselben Jahres erklärt ward.“ An jenem später so sehr verpönten Worte nahm die Bundesversammlung keinen Anstoß, vielmehr adoptirte ihn Graf Beust, indem er in dem Gutachten, welches er am 10. Juli vortrug, ohne weitere Gewissensbisse von der „nach Auflösung des Deutschen Reiches

der dänischen Frage hat der Artikel XIII seine Kraft gesogen, an ihr ist er groß und stark geworden, bis er das Deutsche Fürstenrecht zerstörte, die Landesverfassungen zu einem Schattenspiel herabdrückte und für sich selber den Altar eines allgemeinen Parlaments errichtete, von welchem sein unersättlicher Mund das tägliche Opfer Deutscher Selbstständigkeit entnimmt. Hatten die Bundesregierungen hiervon eine Ahnung? Ist das der Fall, so muß man um so mehr das Verhängniß anstaunen, dem sie später mit offenen Augen entgegengingen, da die Zeit kam, wo die Beziehungen der Bundesversammlung zum Dänischen Staate nichts weiter waren, als eine ewige Reihe von Verfassungs-Conflicten und wo der Bundestag keine bessere Bethätigung seiner Lebensfähigkeit liefern zu können glaubte, als indem er der Dänischen Regierung immer hitziger Frist auf Frist zur Erledigung einer Verfassungsfrage stellte.

Wir werden im Verlaufe dieser Darstellung sehen, daß auch

---

dem Königreich Dänemark erfolgten Einverleibung des Herzogthums Holstein" sprach. Denselben Ausdruck brauchte der Gesandte der freien Städte in der Sitzung vom 10. Juli. Die altständische Verfassung, sagte er, sei „nach Auflösung des Deutschen Reiches durch die Einverleibung des Herzogthums Holstein in das Königreich Dänemark förmlich aufgehoben worden." Freilich konnte es nicht fehlen, daß auch damals schon die Redeweise der Zukunft in die bedachtsame Versammlung hineinklang. Der Würtembergische Gesandte, von Wangenheim, kam mit einem besonderen Gutachten, worin er „die Einverleibung Holsteins in das Königreich Dänemark" eine „temporäre" nannte und hinzusetzte, daß seit Errichtung des deutschen Bundes Holstein ja wieder „mit Deutschland verbunden sei". Hannover dagegen constatirte in seinem Votum unbedenklich die Thatsache, „daß 1806 Holstein unter das Königsgesetz gestellt worden." Nur wollte Hannover hieraus keine Rechtsfolge in Betreff der landständischen Befugnisse zulassen, da die „Souveränetät der Fürsten keineswegs die Verhältnisse derselben zu den Unterthanen, noch die wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten beider aufheben könnte."

der Artikel V so lange bearbeitet wurde, bis er sich in der Gestalt eines constitutionellen Problems präsentirte.

III.

Es ist bekannt, daß die kühle Aufnahme, welche die Rechtserörterungen der Holsteinischen Stände-Reste bei dem Bundestage gefunden, den Entdeckern des Schleswig-Holsteinischen Rechtes keineswegs zur Entmuthigung gereichte. Vielmehr begann jetzt eine wahre Schatzgräberei nach den alten Rechten der Herzogthümer, und wenn man im Schooße der Vergangenheit das Gewünschte nicht entdeckte, so gab man den Geschichtsbüchern eine neue Redaction, um sie der Doctrin, welche nun aufgestellt wurde, anzupassen. So entstand denn binnen weniger Jahre eine Lehre, des Inhalts, daß die Herzogthümer Schleswig-Holstein selbstständige Staaten seien, daß sie unzertrennlich seien, daß die Familie der Augustenburger in ihnen erbberechtigt sei. Dies war die Frucht, welche aus der Beschwerde von Prälaten und Ritterschaft und aus dem Artikel XIII erwuchs. Aus der Schleswig-Holsteinischen Doctrin sog der Deutsche Gedanke seinen Zorn und seine Thatenlust.

Alsbald wußte man in den Herzogthümern eine Bewegung zu erzeugen, die schon damals nicht blos die Regierung in Kopenhagen bedrängte, sondern auch ein Maßstab für die Schwäche der Deutschen Regierungen wurde. Die deutschen Parteien, welche auf den Umsturz der Bundesverfassung ausgingen, bemächtigten sich der Beschwerden der Herzogthümer, die ihnen ein vortreffliches Schild darboten, um dahinter ihre Pläne auszuarbeiten und einstweilen zu verbergen. Nun konnte man gegen die Unzulässigkeit der Deutschen Cabinete donnern, welche nicht einmal im Stande seien, einen Deutschen Bruderstamm wider Dänische Vergewaltigung zu schützen, nun konnte man verkünden, nun konnte man beweisen, wie unzureichend der Bundestag für alle patriotischen Zwecke sei, nun konnte man

auch die Fangeisen ausstellen, um hier oder da eine deutsche Fürstenseele im Namen des Deutschthums aufzugreifen.

Diese Verfahrungsart der Parteien war allerdings durchsichtig; es gab wohl kein deutsches Cabinet, welches nicht erkannte, daß vermittelst der Schleswig-Holsteinischen Dinte der Freibrief für die Agitation gegen den Bundestag geschrieben wurde. Gleichwohl wagte man es nicht, die Aufregung mit fester Hand anzufassen; und nicht zum zweiten Male, wie im Jahre 1823, besaß der Bundestag die Entschlossenheit, um den Quell der gefährlichen Bewegung zu verstopfen.

Am 8. Juli 1846 erließ der König Christian VIII. von Dänemark den offenen Brief, welcher mit Berufung auf eine „genaue und gründliche Untersuchung der sämmtlichen hierauf bezüglichen Verhältnisse“ die Versicherung gab, daß die Bestrebungen des Monarchen „unablässig darauf gerichtet gewesen seien und sein würden, eine vollständige Anerkennung der Integrität des Dänischen Staates zu Wege zu bringen.“

Das war für den Deutschen Gedanken eine fürchterliche Herausforderung. Ein Fürst wagt es, die Unversehrtheit seines Staates gegen die Angriffe einer nimmersatten Theorie zu vertheidigen! Ein König hegt den Wunsch, den Staat in derselben Form, wie er ihn erhalten, auf seine Erbsuccessoren zu übertragen. Eine Regierung sieht den Rechtsbestand anders an, als die Bewegungspartei ihn darzustellen beliebt. Strafwürdiges Verbrechen, das um so unverzeihlicher ist, als der Fürst die Absicht hegt, seine Unterthanen aufzuklären und zu beruhigen!*) Um Gotteswillen — sollten denn d e

---

*) „Wir Christian der Achte, thun hiermit kund: Durch viele Thatsachen ist es zu unserer Kenntniß gelangt, daß bei vielen Unserer Unterthanen unklare und unrichtige Vorstellungen von den Successionsverhältnissen der Monarchie herrschen und daß diese Vorstellungen dazu benutzt werden, Unruhe und Sorge für die Zukunft des gemeinschaftlichen Vater-



Gemüther beruhigt werden? Durften sie es denn? Konnte man es denn leiden, daß die Gährung geklärt wurde?

IV.

Nein, jetzt erhitzte sich erst recht die gesinnungstüchtige Jagd. Man kennt ja diese Methode des Verblüffens, Ermüdens, moralischen Aushungerns, dies Zurechtmachen der öffentlichen Meinung, dies Einschüchtern der Schwachen, dies Verführen der Pfiffigen, wobei die Untreue wider den Fürsten als eine glorreiche Treue für das Deutschthum verherrlicht wird. Adressenstürme! Redenschauer! Anatheme auf die Ehrlichen geschleudert! Bei der Bundesversammlung lief eine Beschwerde der Holsteinischen Ständeversammlung ein. In allen diplomatischen Kanzeleien wurde die Heidelberger Adresse vertheilt, jene berühmte Adresse, die von Professor Gervinus verfaßt und von den Ausbünden der Weisheit unterzeichnet war.*) In diesen Schriftstücken war bereits das ganze Arsenal der Umsturzbewegung enthalten und enthüllt. Die Cabinete brauchten nur die Augen aufzuthun, der Bundestag brauchte nur zu lesen, und man erkannte sofort, in welchen Abgrund die Fürsten- und Völkerfreiheit gerollt werden sollte. Während die Bundesacte nur einen souveränen Fürsten des Herzogthums Holstein kennt, stellt die Beschwerdeschrift der Holsteinischen Provinzialstände-Versammlung an den Platz desselben einen „selbstständigen Bundesstaat Holstein", dessen

---

landes hervorzurufen ..., wodurch zugleich eine bittere Stimmung unter den Bewohnern der verschiedenen Landestheile hervorgerufen und genährt wird. Wir haben es daher als eine landesväterliche Pflicht für uns angesehen ... u. s. w." Anfangsworte des offenen Briefes vom 8. Juli 1846.

*) Gervinus hat die Frucht seines Protestbaumes gesehen und ist in patriotischer Trauer gestorben.

„Vertreter“ im Angesichte der Bundesversammlung die Mitglieder der Stände-Diät seien. Die Beschwerdeschrift denuncirt „die Absicht des Königs von Dänemark, den selbstständigen Bundesstaat Holstein mit dem Dänischen Gesammtstaate zu vereinigen“; und indem sie mit einer wohlgelungenen Feierlichkeit sich der Erfüllung ihrer Pflicht weihet, erinnert sie auch den Bundestag an übernommene Rechtsverpflichtungen.*)

Der Bundestag hatte also vollen Anlaß und beste Gelegenheit, dem bestehenden Rechte einen Ausdruck zu geben. Wenn der König von Dänemark nicht vor der Pflicht zurückscheuete, seine aufgeregten Unterthanen auf den Boden des Rechtes zu führen; wenn die Holsteinischen Stände vor dem Altare ihrer Pflicht eine Rednerbühne errichteten, so mochte es wohl auch für den Bundestag nicht unangebracht sein, sich seiner Pflicht zu erinnern und die Nebelbilder der Agitation durch das Licht des bestehenden Bundesrechtes zu verscheuchen.

Forderte ihn denn nicht Alles auf, die Zukunftsstürmer zu belehren, daß der Bundestag kein Gerichtshof über Theorien und Phrasen sei, daß vor ihm der einzig vollgültige Vertreter eines Bundesgebietes der Abgesandte des souveränen Fürsten sei, daß das Recht eines Bundesstaates von dem Rechte des souveränen Fürsten unzertrennlich sei, daß der Bundestag schon vor Jahren keinen Anstoß an der Einverleibung Holsteins in die Dänische Monarchie genommen, daß diese Einverleibung keineswegs die Losreißung Holsteins aus dem Umkreise des Deutschen Bundes bedeute, daß es end-

*) „Die Holsteinische Ständeversammlung hat es daher für ihre Pflicht gegen den von ihr vertretenen Bundesstaat gehalten, die bisherigen Vorgänge und die gegenwärtige Lage der Sache vertrauensvoll zur Kenntniß der hohen Bundesversammlung zu bringen, welche die Verpflichtung übernommen hat, die Rechte jedes einzelnen Bundesstaates auf Anzeige der Betheiligten nach innen und nach außen ungekränkt zu bewahren.“ Eingabe der Prov.-Stände-Vers., Itzehoe, 3. August 1846.

lich dem Bundesrechte widerspreche, wenn man den Versuch mache, durch neue Doctrinen den Bund auf den Pfad der Eroberung zu drängen?

Dem Bundestage, falls er nur wollte, war die Sache um so leichter gemacht, als die Heidelberger Adresse die Thatsache nicht ableugnen konnte, daß es sich bei dieser Bewegung nicht um die Aufrechterhaltung wirklicher und lebendiger Rechte, sondern um die Geltendmachung einer künstlich herausstudirten Lehre handelte.*)

Den Verlockungen, deren Netz von der Bewegungspartei ausgespannt wurde, mußte ein Bundestag, der es mit den Bedingungen seines eigenen Lebens und mit seiner Bedeutung für den Frieden Deutschlands ehrlich meinte, eben so unzugänglich sein, wie er die Drohungen von sich weisen mußte.

Mit beiden war die Heidelberger Adresse nicht karg. Sie wird in dieser Hinsicht ein classisches Actenstück bleiben und die späteren Zeiten haben ihrem Reichthum an Redensarten nichts hinzugefügt. Sie setzte die Throne und das Gewissen der Fürsten auf die Schaukel der Agitation, um dieselben zwischen Lebenslust und Todesfurcht hin- und herzuwiegen. Bald redete sie ihnen ein, daß die Interessen der Deutschen Fürstenhäuser vermöge der Aggression gegen Dänemark gewahrt werden würden.**) Bald machte sie die verfängliche Andeutung, daß Gewaltthat gegen außen das Rettungs-

*) Es heißt in der Heidelberger Adresse: „Sollten nun Rechte, die eben jetzt aus dem Wuste der Acten mit so redlichem Fleiße ergründet und der **Vergessenheit** entrissen worden sind, durch einen einzigen Federstrich vernichtet werden können?" Dies war ziemlich aufrichtig. Allerdings mit ganzer Ehrlichkeit durfte die Adresse nicht sagen: wir kommen hier mit neuen Rechten, auf welche wir geflissentlich den Staub alter Acten gestreut haben.

**) „Wir wollen nicht glauben, daß man in unseren Cabineten und an unserem Bunde taub sein werde für ein so wohl begründetes Recht,



mittel wider die Revolution im Innern sein würde.*) Bald wurde vor den Augen des Einen ritterlichen Fürsten, der etwa sein Herz rühren lasse, das Bild der Herrlichkeit aufgerollt, die er gewinnen könne, falls er nur dem alten Bundesrecht abschwöre, vor der neuen Lehre niederfalle und die beseeligende Macht ihrer Formeln anerkenne.**)

Ein deutscher Fürst! Nun ja, die Patrioten Heidelbergs erwarteten von ihm den Muth, daß er sich einer unklar wogenden Fluth anvertraue. Es hätte noch eine höhere Art des Muthes gegeben. Ein Deutscher Rechtsfürst hätte sich wohl den Verführungen entgegengestemmt und im Widerstande gegen die Ueberschwemmung die Deutschen Staaten wirklich geeinigt. Aber es gab keine staatsmännische Vornehmheit mehr. Alles eilte der Opferstätte zu, welche von den Heidelbergern abgezäunt ward, und die Höfe beeilten sich, ihr Deutschthum im Sinne der neuen Lehre zu betheuern. Berlin erklärte, daß es eine „Verdächtigung" sei, zu

---

bei dessen Erhaltung selbst Deutsche Fürstenhäuser direct interessirt sind. Wir wollen nicht glauben, daß man an den Deutschen Höfen blind sein werde gegen die höchsten Interessen, die mit diesem guten Rechte glücklich verknüpft sind." — Heidelberger Adresse.

*) „Aus vielen heimischen Mißstimmungen, deren Beute wir sind, würde ein kräftiger Entschluß des deutschen Bundes in dieser Sache uns mit Einem Schlage erretten, weil das, was im tiefen Grunde alles unseres Mißbehagens als letzte Ursache liegt, doch vor Allem das wach gewordene Bewußtsein des Mißverhältnisses ist, das zwischen den Kräften dieser großen Nation und ihrer Geltung nach Außen Statt hat, und die auftauchende Einsicht, daß es keine größere politische und nationale Sünde giebt, als die Selbstversäumniß." — Heidelberger Adresse.

**) Ein ritterlicher Fürst auf einem Deutschen Throne, der diese Sache mit offenem Muthe zu der seinigen machte, würde einen Sturm der Begeisterung im ganzen Lande erregen, und es würde sich zeigen, wie weit wir seit den Befreiungskriegen in einmüthiger Kraft und Gesinnung gewachsen sind und was man selbst in äußerer Politik wagen dürfe mit einem Volke, in dem die innere Eintracht die äußere Spaltung zu vergüten strebt." — Heidelberger Adresse.

behaupten, „Preußen wäre das Hinderniß einer kräftigen und Deutschen Behandlung der Holsteinischen Angelegenheit."*) König Ludwig von Bayern versicherte, daß „er, so lange er lebe, Deutsches Sinnes war".**) Der Bundestag faßte am 17. September 1846 einen Beschluß, welcher getreulich den Schaukelstuhl abconterfeite, auf welchen die Agitation den Deutschen Bund gesetzt hatte. Er gab dem Könige von Dänemark Unrecht, weil Christian VIII. sich die Einreichung fernerer Petitionen über die Erbfolge verbeten; er meinte andererseits, daß der König die provinzialständische Verfassung des Herzogthums Holstein nicht beeinträchtigt habe; und endlich machte er einen Vorbehalt zu Gunsten der Rechte „Aller und Jeder, insbesondere aber des Deutschen Bundes, erbberechtigter Agnaten und der gesetzmäßigen Landesvertretung Holsteins."

Der Beschluß vom 17. September 1846 diente der Bewegung in jeglicher Hinsicht. Einerseits konnte man Klage erheben über die Lauheit des Bundestages und somit den Umsturz des Jahres 1848 vorbereiten, andererseits konnte man in den Vorbehalt des Bundesbeschlusses die Deutschen Forderungen nach Belieben hineinpacken. Der Bundestag, da er die Gelegenheit zur Aufstellung einer einfachen und wahrhaftigen Rechtsgestalt verpaßte, richtete sich selber; die revolutionäre Laune und der erobernde Ehrgeiz sahen jedoch ein offenes Thor vor sich, durch welches sie zu erwünschteren Erfolgen schreiten konnten.

V.

Wir sind hier bei der großen Scheidelinie zwischen Vertragsrecht und neuem Rechte, zwischen Gesetz und Doctrin angelangt, welche

*) Siehe Allg. Preuß. Zeitung (Staatszeitung) vom 13. August 1846. Nr. 243.

**) Antwort des Königs Ludwig auf die Adresse der Städte Dinkelsbühl und Wassertrüdingen, 6. September 1846.

zugleich den gewaltige Ruck andeutet, der durch das Leben Deutschlands gegangen. Wir befinden uns am Eingang der Epoche, wo das neue Recht von Sieg zu Sieg geschritten ist, aber schon sehen wir auch die Figur unseres Helden, des Artikel V auftauchen, welcher keine geringere Sendung hatte, als die Unfruchtbarkeit dieser Siege zu veranschaulichen.

Drittes Kapitel.

Das neue Recht und der Deutsche Gedanke.

I.

Als Zeitgenosse der Bewegung, welche dem Sturme von 1848 voranging, und uns der Deutschen Glut erinnernd, welche die bürgerlichen Massen damals bemeisterte, dürfen wir den Mangel an Urtheil erklärlich finden, der nicht voraussah, in wie hohem Grade der gegen die Integrität Dänemarks gerichtete Schlag auf Deutschland selber zurückprallen würde. Was aber jetzt, wo wir einen Theil der Folgen erlebt, nicht mehr gestattet ist, das ist eine Verkennung des Charakters, der dem „neuen Rechte“ innewohnt.

Jetzt hat es sich bereits klar erwiesen, daß die Selbstständigkeit des Staates Holstein oder des Staates Schleswig-Holstein nur den Einen Sinn hatte, die Selbstständigkeit der Deutschen Fürstenthümer aufzuheben. Die Selbstständigkeit Schleswig-Holsteins bedeutete mit einem anderen Worte: die Unselbstständigkeit Bayerns, Würtembergs, Sachsens, Hessens, Hannovers u. s. w.

Der Mannsstamm in den Herzogthümern bedeutete die Entwerthung der Souveränetäten in Deutschland.

Der Glaubenssatz von der Unauflöslichkeit des Bundes der Herzogthümer bedeutete die Auflösung des Deutschen Bundes.

Die Zusammengehörigkeit Schleswig-Holsteins bedeutete die Nichtzusammengehörigkeit Oesterreichs und Deutschlands.

Das sind die Wohlthaten, das ist das Geheimniß der Lehre, die uns aus jenem Lande geschenkt wurde.

Nur wenn man die Schleswig-Holsteinsche Sphinx in dem Lichte betrachtet, das der Lauf der Ereignisse auf sie geworfen, begreift man die sonst räthselhafte Erscheinung, daß die Umsturzpartei, welche die Feindin der alten Rechte ist, sich so fest an die Schleswig-Holsteinsche Lehre, welche angeblich auf alte Rechte begründet war, anklammerte.

Nur dann begreift man es, warum jene Partei, welche weder für selbstständige Particularstaaten, noch für fürstliche Erbschaften schwärmt, die besondere Etablirung der Herzogthümer und das Augustenburgische Erbrecht auf ihre Fahne schreiben konnte. Sollen wir es noch einmal wiederholen? Man protegirte das Schleswig-Holsteinsche Recht, weil dasselbe seinem ganzen Wesen nach kein Recht, sondern ein Werkzeug war, um das bestehende Recht zu erschüttern.

Dann begreift man es auch, warum die Herzogthümer nach zwei Deutschen Kriegen, die zum Schutze des Schleswig-Holsteinschen Rechtes unternommen waren, in ein Verhältniß geriethen, wo einzig und allein das Eroberungsrecht als die Grundlage ihrer öffentlichen Zustände ausgerufen wurde.

Man wird auch, falls man überhaupt etwas begreifen will, einsehen, daß in demselben Augenblicke, wo das Recht der Eroberung über die Herzogthümer verfügte, der Artikel V hervortreten mußte, um für ein lebensvolles Recht den Platz vorzubehalten.

II.

Der Deutsche Gedanke verknüpfte sich mit der Schleswig-Holsteinschen Frage. Es war eine jener Allianzen, wo der gestrenge

Herr froh ist, wenn er sich aus den Ideen der Frau eine Existenz und einen Beruf schaffen kann. Denn an und für sich besitzt der Deutsche Gedanke keinen Inhalt, sondern er gleicht den Zukunftsstürmern, die erst auf der Suche nach dem Gegenstande begriffen sind, der ihre Kraft beschäftigen und ihr Leben ausfüllen solle.

Er ist auch der Deutsche Traum genannt worden. Wir sind die letzten, die dieser Bezeichnung widersprechen. Der Träumende wird von unbestimmten Bildern umwoben; so war der Deutsche Gedanke ein Hochgefühl ohne klare Umrisse, welches noch dazu bestrebt war, die Wachenden in den Zustand des Somnambulismus zu versetzen und die vorhandenen Gestalten jeder rechtlichen Form zu entkleiden. Der Deutsche Gedanke äußerte seine höchste Bethätigung darin, daß er gegen die Summe der bestehenden Rechte Einspruch erhob. Von den regierenden Mächten erwartete er, daß sie sich entweder der Deutschen Idee unterwerfen oder gänzlich aus der Welt verschwinden sollten. Er konnte sie nicht eher brauchen, als bis sie moralisch wiedergeboren waren. Die sittliche Erneuerung derselben bestand aber darin, daß sie sich gänzlich ihres bisherigen Willens, Gewissens, Rechtsgefühles entäußerten, das Gesetz von sich stießen, den alten Vertrag verschmähten, um aus der Verwirklichung des Deutschen Traumes ein neues System von Pflichten und Anschauungen zu empfangen. In ihrem alten ungerechtfertigten Zustande spricht er ihnen das Deutschthum ab, sie werden nur insofern Deutsch, als sie sich ihm mit Herz und Hand verschrieben haben. Auch schließt der Deutsche Gedanke nur zu dem Zwecke Verträge, damit sie ihm als Staffel zur Ersteigung eines höheren Daseins dienen. Haben sie diesen Zweck erfüllt, so sollen sie vergessen sein, und Niemand soll aus ihnen eine Verpflichtung des Deutschen Gedankens ableiten.

Andere Mächte will und muß er möglichst strenge binden; er selbst jedoch will im Namen seines hohen Berufes fessellos durch den Aether schweifen. In seinen Augen ist es bereits eine Demüthigung

und Herausforderung, wenn ein anderer keck genug ist, ihn an eingegangene Verbindlichkeiten zu erinnern.

Die Revolution des Jahres 1848 unterwarf das Deutsche Fürstenthum dem Deutschen Gedanken. Letzterer errichtete sein Abbild im allgemeinen Parlamente. Deutschland stürzte sich auf Dänemark. Der Deutsche Bundestag — ach, die Abstimmungen und Vorahnungen von 1823 waren in alle Winde zerstoben! — der Deutsche Bundestag schlug wie im Traum den Tact zu der Bewegung. Blos ein Nachtwandler konnte Beschlüsse fassen, wie der Deutsche Bundestag am 4. und 12. April 1848, wo diese sonst so respectable Versammlung drohend, erobernd gegen Dänemark auftrat und gleichzeitig die Naivetät besaß, ihre „Vermittelung" anzubieten,*) ja in ihrer Umwälzung Alles dessen, was Rechtsbegriff heißt, so weit ging, das „Vermittelungsgeschäft" auf dasselbe Preußen zu übertragen, welches mit der Wegnahme Schleswig's beauftragt wurde. Der Krieg wurde in den Mantel der Vermittelung gehüllt, gleichwie die Nachgiebigkeit für die revolutionäre Gewalt

*) Der Bundesbeschluß vom 4. April hatte drei Abschnitte. Im ersten erklärt die Bundes-Versammlung, daß Gefahr eines Angriffes für das Deutsche Bundesland Holstein vorhanden sei! Im zweiten wird Preußen mit der einheitlichen Leitung der erforderlichen Maßregeln betraut. Im dritten nennt sich die Bundesversammlung „bereit, behufs Verhütung von Blutvergießens und zum Zwecke der Herbeiführung einer gütlichen Einigung die Vermittelung zu übernehmen", und ersucht Preußen, das Vermittelungsgeschäft „Namens des Deutschen Bundes auf der Basis der unverkürzten Rechte Holsteins, namentlich auch auf die staatsrechtliche Verbindung mit Schleswig, zu führen." In dem Bundesbeschlusse vom 12. April erklärt die Bundesversammlung: 1) daß die Räumung Schleswigs von „dänischen Truppen zu erzwingen sei, um das durch den Bund zu schützende Recht Holsteins auf die Union mit Schleswig zu wahren"; 2) daß „die preußische Regierung zu ersuchen sei, bei dem Vermittelungsgeschäft auf den Eintritt Schleswigs in den deutschen Bund hinzuwirken"; 3) daß die provisorische Regierung von Schleswig-Holstein zu beschützen sei.

die Umkleidung eines uralten Rechtes erhielt. Bald darauf verschied der Bundestag und räumte dem Parlamente den Platz, — ein Nebelbild, das in den Dünsten eines anderen Traumbildes verathmete.

Die Diplomatie feierte gleichfalls ihre Wiedergeburt, indem sie es zu ihrer Aufgabe machte, das neue Recht in Noten zu bringen, in Denkschriften zu vertheidigen, den Volksaufstand rein zu waschen und die Verwandlung der Cabinetspolitik in eine „Politik der Völker“ auszurufen.*)

III.

Nunmehr entstand auf dem Grund und Boden der Politik der Völker eine neue Art des Krieges, die, vom Deutschen Gedanken erfunden, seitdem allgemein Mode geworden ist, der „vermittelnde Krieg“, der aufopfernde Nichtkrieg, der Freiheitskrieg, nicht in dem Sinne, daß die Nationen sich selber befreien, sondern derartig, daß sie sich einander gegenseitig mit Kanonenschüssen und Säbelhieben befreien. Das ist die neue Species, welche regelmäßig mit der Betheuerung beginnt, daß der Feind nicht komme, um mit dem Volke

---

*) Man lese die Denkschrift des Dr. Bunsen, Königl. Preuß. Gesandten in London, an Lord Palmerston (vom 8. und 15. April 1848). „Die Bevölkerung der Herzogthümer“, sagt Herr Bunsen in diesem Actenstück, „steht in Waffen gegen die Incorporation, die nicht einmal von den dänischen Bauern gewünscht wird, (!) welche die Hauptmasse der Bevölkerung der nördlichen Distrikte von Schleswig bilden.“ — Die Bunsen'sche Denkschrift wurde in der Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei zu Berlin gedruckt, also unter den Augen des Ministeriums, und mit einem Vorwort begleitet, worin es heißt: „Eine Politik, die sich nur auf das Recht stützt, die sich mit dem Willen der Nation durchdringt, eine Politik der Völker, in welche die Politik der Höfe fortan aufgehen muß, hat das Licht nicht zu scheuen.“

Krieg zu führen, sondern nur um die Regierung, den Herrscher oder eine Partei zu bekämpfen, und die gewöhnlich damit endet, daß das Volk herrenlos, heimathlos, rechtlos gemacht wird. So ungefähr sieht die „Politik der Völker" aus, nachdem „die Politik der Höfe in sie aufgegangen."

Der erste Krieg gegen Dänemark (1848—1850) dauerte länger als zwei Jahre, ohne ein Ergebniß hervorzubringen. England, welches eine vermittelnde Rolle spielte, machte den Versuch, eine Formel zu finden, durch welche die Streitenden zufriedengestellt werden könnten. Lord Palmerston stellte ein Paar Vorschläge zur Auswahl, deren einer dahin ging, daß das Herzogthum Schleswig in einen deutschen und einen dänischen Theil zerlegt werde, und daß der letztere Theil unter der Benennung Nordschleswig unzertrennbar mit der dänischen Krone vereinigt werde.*) Die Verhandlung hierüber zerschlug sich.

IV.

Der Krieg hatte mit allen Kriegen, welche auf dem Boden der neuen Rechtslehre geführt werden, die Eigenschaft gemein, daß er kein Entscheidungskrieg war. Er lief daher in einen Frieden aus, dem ebenfalls die Entscheidung mangelte. War der Krieg eine Offenbarung der Verlegenheit, mit welcher der Deutsche Bundestag die Umwandlung der Politik der Höfe in eine Politik der Nationen vollzog, so diente der Friedensvertrag zur Verewigung des völkerrechtlichen Zweifels. Man hat diesen Frieden une paix pure et simple genannt, es war aber une paix brouillée et brouillante. Er klärte kein einziges der Rechte auf, um welche die Deutschen Truppen angeblich gefochten hatten, er enthielt vielmehr nur einen Vorbehalt „aller Rechte, welche die vertragschließenden Parteien in

*) Note des Lord Palmerston an Dr. Bunsen vom 23. Juni 1848.

ihrem Verhältnisse zu einander vor dem Kriege besessen hatten".*) Der Friedensvertrag war somit ein Vorbehalt des Krieges, der auf eine günstigere Zeit verschoben war. Er entsprach ganz und gar dem Deutschen Gedanken, der unter jenen Rechten nicht die geschriebenen Deutschen Bundesgesetze, sondern das neue, traummäßige Recht verstand.

Zu ihm gehörten namentlich die unklaren Bundestagsbeschlüsse, welche die Fortdauer einer revolutionären Stimmung verbürgten und das Gegentheil eines Vertragsrechtes darstellten.

Die Preußische Regierung, die den Frieden für sich und den Deutschen Bund abgeschlossen hatte, legte die obige Deutung in einer Denkschrift nieder, welche „zur Erläuterung des Friedenstractats" an sämmtliche Deutsche Regierungen abgegeben ward.**) Preußen

---

*) Artikel III des Friedenstractats vom 2. Juli 1850 lautet: les Hautes Parties contractantes se réservent tous les droits qui leur ont appartenu réciproquement avant la guerre.

**) Es heißt in der Denkschrift: „Selbstverständlich ist hiermit (nämlich mit dem gegenseitigen Vorbehalt im Artikel III) deutscherseits alles Recht und alle rechtliche Competenz mit einbegriffen, die dem Bunde in Betreff der Verhältnisse der Herzogthümer überhaupt und namentlich in Kraft des Beschlusses vom 17. September 1846 zusteht. Diese Bundesbeschlüsse bis zum Beginn der Feindseligkeiten zwischen Deutschland und Dänemark im Jahre 1848 bilden die Summe des bestehenden Bundesrechtes. Von diesem Rechtsboden des Jahres 1846 ist so wenig aufgegeben worden, daß derselbe vielmehr durch eine schriftliche Erklärung des diesseitigen Unterhändlers noch ausdrücklich verwahrt worden ist." Siehe: Actenstücke betreffend das Bündniß vom 26. Mai, dritter Band, Berlin, 1851, Verlag der Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei, Seite 72. — Die in dem zuletzt angeführten Satze enthaltene Behauptung bedarf einiger Zurechtstellung, denn es ist darin mit der geschichtlichen Wahrheit nach derselben Methode umgegangen, wonach man die bestehenden Rechte auffaßte. Der preußische Friedensunterhändler war Herr v. Usedom. Nach dem Acte der Unterzeichnung des Friedensinstrumentes am 2. Juli 1850 äußerte Herr von Usedom das Verlangen,



betheuerte, daß es an dem Rechtsboden von 1846 festhalte. Aus dem Erdreich von 1846 waren die Bundestagsbeschlüsse vom 4. und 12. April hervorgekeimt. Sie gehörten also zu jenen reservirten Rechten. Und da in ihnen der Wunsch nach einer Aufnahme Schleswigs in den Deutschen Bund ausgesprochen worden, so hatte die neue Rechtslehre nicht die geringste Mühe, zu beweisen, daß die Eroberung Schleswigs ein Theil des bestehenden Deutschen Bundesrechtes sei. Das ist die Philosophie des Deutschen Gedankens. Sein Traum ist sein Recht. Das Recht ist durch ihn völlig wiedergeboren und in die Verjüngungsmühle des patriotischen Wunsches geschickt. Was dabei herauskommt, ist dann das „wahre Recht"*), und Deutsche Pflicht ist es, diesem wahren Rechte zur Existenz zu verhelfen. Die „höchsten sittlichen Interessen" stehen ja auf dem Spiele.

---

eine Erklärung, welche die „Rechtsbasis" von 1846 festhielt, zu den Acten zu geben. Graf Westmoreland, der im Namen Englands, als vermittelnder Macht, den Tractat unterzeichnet hat, wies die Forderung als unstatthaft zurück. Herr v. Usedom ließ das Papier auf dem Tisch liegen und eilte aus dem Zimmer. Von einer Annahme des Papiers durch den dänischen oder großbritannischen Bevollmächtigten kann also keine Rede sein. Die „ausdrückliche Verwahrung" mag den Berliner Acten beigeheftet sein, hat aber keine amtliche Existenz.

*) „Wir halten fest an dem Boden des wahren Rechtes, unser letztes Wort wird immer nur die Pflicht gegen Deutschland sein." Depesche des preußischen Ministers der ausw. Ang., Baron Schleinitz, an den Grafen Bernstorff in Wien vom 25. August 1850. Actenstücke, Band III, Seite 149. Herr von Bismarck hat dieses wahre Recht und diese echte Pflicht viel schöner und besser bezeichnet, als er im Preuß. Abgeordnetenhause sagte: „Die Macht ist das Recht"; — und es ist nur zu verwundern, daß die Männer, welche das „wahre Recht" erfunden, mit so gesinnungstüchtiger Entrüstung jenen Kernspruch Bismarck's angreifen konnten; einen überaus dankenswerthen Spruch, weil er über das wahre Recht die Wahrheit sagte.

V.

Uebrigens wandelte der Deutsche Gedanke nicht auf Rosen. Seine Schwierigkeiten verdoppelten sich damals, indem er selber sich spaltete und einen Januskopf annahm. Er spaltete sich in einen österreichisch-deutschen und einen preußisch-deutschen Gedanken. Hatte Preußen mit Hilfe seines Deutschthums an die Spitze treten wollen und aus diesem Bestreben eine große sittliche Schwächung davongetragen, so begab sich nunmehr Oesterreich auf denselben Weg. Jetzt bemächtigte sich das Wiener Cabinet der Deutschen Idee, um durch dieselbe die Vordermacht zu werden.

Viertes Kapitel.

Die Schwarzenberg'sche Idee.

I.

So und nicht anders ist der Aufschwung aufzufassen, welchen Fürst Schwarzenberg damals dem Oesterreichischen Kaiserstaate ertheilte. Scheinbar und dem äußeren Bekenntniß nach wollte Fürst Schwarzenberg eine Rückkehr zu den Verträgen erzwingen, sein Gewand war das eines Traktaten-Predigers*); in Wahrheit jedoch wollte er die Herrschaft Oesterreichs auf die Lähmung der Fürsten-Souveränetät bauen. Die Achtung vor den Verträgen war eben

*) „Noch hat die Königl. Preuß. Regierung nicht ihr letztes Wort gesprochen; möge dieses das volle und thatsächliche Festhalten an dem Boden der Verträge verkünden, und somit unser gemeinschaftliches Losungswort werden." Depesche Schwarzenberg's an den Freiherrn v. Prokesch-Osten, österr. Gesandten in Berlin, datirt Wien, 14. August 1850.

blos Wiener Dialekt; — man mußte sich ja in Ton und Sylbenfall vom Preußisch-Deutschen Gedanken unterscheiden: der Sinn jedoch war dieselbe ehrgeizige Verwendung des Rechtsbegriffes. Was der geistvolle Disraeli einst von Sir Robert Peel sagte, daß derselbe die Whigs beim Baden überrascht und ihnen die Kleider gestohlen habe, das paßte auch auf den Fürsten Schwarzenberg. Dieser überraschte Preußen, als es nackend und bloß war, und entwendete ihm den Deutschen Gedanken, um ihn für den österreichischen Gebrauch zuzuschneiden. Mit solchem Eifer stritten die Mächte um das Nessushemde.

Nachdem Fürst Schwarzenberg den österreichischen Kaiserstaat unter den Druck der Einheits-Maschine gepreßt, wollte er das revolutionirte Deutschland unterjochen. Er nannte das einen Bund des verjüngten Oesterreich mit dem verjüngten Deutschland*). Er stellte den Bundestag her; jedoch nur als Vorwand, höchstens als Instrument. Er drückte vermittelst dieses Werkzeuges gegen Preußen: ein lebendiges Dasein hat der Bundestag nie wieder erlangt.

Preußen leistete anfänglich Widerstand. Es wollte sich nicht sogleich dieser Deutschen Einheit in österreichischer Uniform beugen. Ja, damit die Gedankenverwirrung den Gipfel erreiche, führte es den Beweis, daß die Ausschreibung des Bundestages ein Bruch des Bundesrechtes sein würde**).

---

*) Die Kaiserliche Regierung wird sich an der Bildung eines deutsch-österreichischen Bundes „mit Freuden und aufrichtig in der Ueberzeugung betheiligen, daß ein auf den vorgeschlagenen Grundlagen ruhendes Bundesverhältniß zwischen dem verjüngten Oesterreich und dem verjüngten Deutschland nicht nur mit der Einheit des Kaiserreiches vollkommen vereinbar sei, sondern auch für beide gleich ersprießlich die Bürgschaft einer schönen und glücklichen Zukunft in sich trage." — Depesche Schwarzenberg's an den österreichischen Gesandten in München, Grafen v. Lerchenfeld, d. d. Wien, 13. März 1850.

**) Denkschrift des Baron von Schleinitz: „So würde dies (nämlich die Ausschreibung einer activen Bundesversammlung) ein Bruch des

Doch Fürst Schwarzenberg wußte sich der schleswig-holsteinischen Angelegenheit geschickt zu bedienen. Die im Berliner Friedenstractat vom 2. Juli 1850 reservirten Rechte waren wohl im Stande gewesen, den Berliner Staatsmännern einigen Trost zu reichen; aber sie hatten nichts dazu beitragen können, in den Herzogthümern die Ordnung herzustellen. Trotz des zwischen dem Deutschen Bunde und dem König von Dänemark geschlossenen Friedens stand „der Deutsche Bundesstaat Holstein" noch in den Waffen gegen den König. So sehr die Staatsvernunft allgemein geschwächt war, konnte sie doch einen solchen Zustand nicht dulden. Schwarzenberg verlangte Namens des Bundes die Herstellung der Ordnung in Holstein. Preußen war genöthigt, mit Oesterreich die Olmützer Punctation (vom 29. November 1850) abzuschließen, in welcher die Regierungen Oesterreichs und Preußens ihre Absicht erklärten, die endliche und definitive Regulirung der holsteinischen Angelegenheit durch die gemeinsame Entscheidung aller Deutschen Regierungen herbeizuführen.

Dem Abwechselungs-Systeme gemäß triumphirte dazumal der österreichisch-deutsche Gedanke. Und sofort bewies er, daß er die Bedeutung seines Sieges nicht verstand.

II.

Oesterreich wußte nicht, was es that. Es glaubte einem Erfolge nachzujagen, und es ahnte nichts davon, daß es zu jener Zeit sich in den Herzogthümern die Grube schaufelte, in die es zwei Decennien später hineingerathen sollte.

Dem Fürsten Schwarzenberg kam es nur darauf an, einen Erfolg aufweisen zu können, um mit ihm die Gemüther zu blenden

---

Bundesrechtes sein, welcher dieses Recht in seinem ganzen Umfange in Frage stellen müßte." Actenstücke, Band III, Seite 161.

und seine Genialität darzuthun. Er ist der eigentliche Erfinder der Politik der Erfolge. Hinter dem Schild eines conservativen Programmes seine Herrschsucht versteckend, ging er doch höchst cavaliermäßig mit den Rechten um, die im besten Falle ein Ornament für sein Wappen wurden. Das deutsche Bundesrecht in derjenigen Einfachheit, wo die Souveränetät des Fürsten der Ausgangspunkt für die Freiheit des Volkes und für die öffentliche Ordnung ist, zum Maßstab seiner Handlungen in Holstein zu machen: das wäre nicht brillant genug gewesen. Nein, dem Deutschen Volke mußte kundgethan werden, daß Oesterreich deutsch denke und deutsch handele. Deshalb war Fürst Schwarzenberg nach seinem Erfolge über Preußen bestrebt, auch über Dänemark einen Erfolg davonzutragen und den Willen der Dänischen Regierung vermittelst der neuen Rechtslehre abzumatten.

Hiermit haben wir den Ursprung der sogenannten Vereinbarungen, welche in der Folge dem Deutsch-Dänischen Kriege vom Jahr 1864 zum Vorwande dienten, gekennzeichnet. Auf Grund der Olmützer Punktationen (§ 3 b) schickten Preußen und Oesterreich Commissäre und eine Executionsmannschaft nach dem Herzogthum Holstein. Es zeigte sich sofort, daß die Execution nicht sowohl gegen die Unruhen in Holstein als gegen den Landesherrn gerichtet war. Wie konnte es auch anders sein? In den Augen des „wahren Rechtes“ und des „verjüngten Deutschland“ war der Souverän, der seinem Staate eine feste Gestalt auf Grund des bestehenden Rechtes hatte geben wollen, der Empörer. Er, der Souverän, hatte Garantieen zu liefern, daß so etwas nicht wieder vorkommen werde, und zu diesem Zweck mußte er seine gesetzgebende Vollmacht lähmen lassen.

Nach den ersten Verhandlungen zwischen den Commissären und der Statthalterschaft in Holstein stellte sich die Sache gleich so, als ob die Bundesexecution die Aufgabe erhalten hätte, die Rechte Schleswig-Holsteins, welche der Berliner Friedensvertrag vor-

behalten habe, zur Existenz zu bringen.*) Wer möchte **wohl** dieser Auffassung die Kühnheit absprechen? Was ein mehr als zweijähriges Blutvergießen nicht vermocht hatte, — nämlich eine **verständliche** Formulirung und Begründung der betreffenden Rechte zu **erwirken**, das sollte nun die Execution thun. Die Execution sollte eine **Fortsetzung** des Krieges in anderer Form sein.

Kühn und zuversichtlich! Damit jedoch die obige **Auffassung** etwas mehr sei, als ein Widerspruch, der sich in sich selber **schlingt**,

---

*) „Schleswig-Holsteiner! Der Friedensvertrag vom 12. Juli 1850 erkannte die Rechte unseres Landes von Neuem an, und überließ es den Herzogthümern, diese Rechte mit eigener Kraft zu beschützen" (d. h. der Friedensvertrag des Bundes überließ es dem Bundesgebiete Holstein, Krieg zu führen mit dem Landesherrn; oder, genau ausgedrückt, der Bund hat eine doppelte Pflichtverletzung begangen, einerseits indem er aufgehört hat, das Recht eines seiner Gebiete zu vertheidigen, andererseits indem er einem Bundeslande gestattete, nach geschlossenem Bundesfrieden in den Waffen zu bleiben gegen ein Bundesmitglied. Wunderbare Interpretationskunst, die als Blüthe am Stamm der wahren Rechte sproßt!!). „Nachdem nun der Deutsche Bund beschlossen hat, den Frieden durchzuführen, mit der Verheißung das Recht Holsteins und das altherkömmliche berechtigte Verhältniß zwischen Holstein und Schleswig zu wahren, war die Statthalterschaft verpflichtet, die Einstellung der Feindseligkeiten anzuordnen und hat die Landesrechte unter den Schutz des Deutschen Bundes gestellt." — S. Proclamation der Statthalterschaft, datirt: Kiel, den 11. Januar 1851. Auch in dem letzten Satze haben wir die Geschicklichkeit anzustaunen, mit welcher die Thätigkeit des Bundes als eine Erzwingung des Schl.-Holst. Rechtes gegen Dänemark dargestellt wird. Der Bund, sagt die Proclamation, habe sich nun entschlossen, den Frieden durchzuführen, d. h. der Bund stehe im Begriffe, die Rechte Schleswig-Holsteins, deren Reservirung ja der Inhalt des Friedensvertrages sei, zu verwirklichen. Dieser Sprachweise gemäß sind natürlich auch jetzt nach dem Kriege von 1864 und nach der Incorporation der Herzogthümer die Rechte der letzteren durchgeführt, indem Schleswig-Holstein den Charakter einer Provinz erhalten hat, von deren Landesrechten Niemand mehr redet.



hätte Fürst Schwarzenberg, der die Seele der Verhandlungen war, im Stande sein müssen, jene fraglichen Rechte genau anzugeben. Er mußte doch dem Gegner sagen, was er denn nun durchsetzen wollte. Aber er kannte die Rechte nicht und konnte sie nicht kennen, da sie je nach Phantasie und Bedürfniß die Maske wechselten. Auch kümmerten den Cavalier die Rechte herzlich wenig. Was er wünschte, war etwas Neues, ganz Neues, ganz Besonderes, das er dem ververjüngten Deutschland in den Schooß werfen konnte. Freilich vermochte er auch nicht zu sagen, wie dies Neue aussehen sollte. Es waren Bürgschaften*), und doch wieder nicht Bürgschaften**), es war kriegerische Reibung wider Dänemark***), und doch auch heilige Sicherstellung der Souveränetätsrechte des Königs von Dänemark.†)

---

*) „Die Dänischen Minister werden sich aber sagen müssen, daß wir, um uns von der Aufgabe, die uns in Holstein zugefallen ist, zurückziehen zu können, bestimmter Bürgschaften für eine regelmäßige Feststellung der streitigen Verhältnisse bedürfen.“ Depesche vom Fürsten Schwarzenberg an Herrn v. Brints d. d. 30. Juli 1851. In „Aktstykker, henhörende til Ministeriet's Meddelelse om Rigets politiske Stilling.“ Kjöbenhavn 1851. S. 81.

**) „Wenn auch die Sendung der Truppen und Commissäre des Bundes nach Holstein den Zweck nicht hatte und dem Rechte nach nicht haben konnte, eine der verfassungsmäßigen Erörterung der Fragen, die im Friedensvertrage der künftigen Entscheidung (?) einfach vorbehalten wurden, voraneilende Bürgschaft für deren befriedigende Erledigung zu gewinnen.“.... Depesche Schwarzenberg's an den österr. Ges. in Kopenhagen. S. „Aktstykker.“ S. 98.

***) Fürst Schwarzenberg drohete einmal mit einem Einmarsch in Schleswig, falls die Zollverhältnisse zwischen Holstein und Schleswig nicht sofort nach dem Wunsche der Deutschen Mächte geregelt würden.

†) „Die Souveränetätsrechte Sr. Majestät des Königs sind uns heilig“. „Aktstykker betreffende det Tydske Forbunds Intervention i Hertugdömmet Holsteen. Trykt som Manuscript for Rigsdagen.“ S. 44. Schwarzenberg'sche Depesche vom 26. December 1851.

Es war eine vorübergehende Gefälligkeit*), und doch sollte es auch wieder etwas Dauerndes sein.**) Das Drama wurde noch complicirter, weil Fürst Schwarzenberg auch vor den bestehenden Rechten mit betroffener Miene stand.***) Genug, die diplomatische Thätigkeit des Fürsten Schwarzenberg gestaltete sich zu einer colossalen Qual, die er sich selber und der Dänischen Regierung anthat.

Um die Pein zu endigen, verstand sich die Dänische Regierung dazu, ein Bild der Thätigkeit zu entwerfen, durch welche sie die Verhältnisse Holsteins innerhalb der gesammten Verfassung der Dänischen Monarchie zu regeln gedenke. Um in dieser Hinsicht eine faßbare Mittheilung zu machen, mußte das Kopenhagener Cabinet dem Gemälde den Hintergrund der beabsichtigten Gesammtstaats-verfassung geben, d. h. mit den Deutschen Mächten die Constitution der ganzen Dänischen Monarchie discutiren und somit bei Oesterreich und Preußen der Neigung, die Verfassungsentwickelung von ganz Dänemark zu beeinflussen, erzeugen. Verhängnißvolles Pfand, das die Dänische Regierung den Deutschen in die Hand gab! Gefahr-drohendes Zugeständniß, welches nur unter der Bedingung, daß es

---

*) „Ist erst einmal diese unerläßliche Verständigung erwirkt, dann wird allerdings jede etwa künftig möglicher Weise entstehende Irrung zwischen Dänemark und dem Bunde wieder ausschließlich innerhalb der Frage der grundgesetzlichen Competenz des Bundes sich bewegen." Depesche Schwarzenberg's vom 26. December 1851. „Aktst. betr." S. 45.

**) . . . . „unter Verhältnissen, in welchen sämmtliche Unterthanen des Königs eine beruhigende Gewähr für die gegenwärtige und künftige Wahrung ihrer Interessen im Gesammtstaate zu erblicken vermögen." Anlage zu obiger Depesche. S. 56.

***) „Aber man wird Angesichts der gegenwärtigen Unbestimmtheit und provisorischen Natur der öffentlichen Zustände Holsteins sogleich die Frage sich vorlegen, welches diese rechtlich bestehenden Gesetze seien." Schwarzenberg'sche Depesche vom 9. September 1851. „Aktstykker, henhörende" u. s. w. S. 91.

in Deutschland noch unabhängige und vorschauende Staatsmänner gab, einem Friedenszwecke dienen konnte!

Was man die Vereinbarungen von 1851—52 zu nennen pflegt, hatte folgenden Inhalt. Die Dänische Monarchie erhält eine Gesammtverfassung, welche sämmtliche Theile des Staates mit einander verknüpft. In den Herzogthümern wird überdies die zu Recht bestehende Provinzialstände-Verfassung wieder in Ausübung gesetzt, und die Gesammtstaats-Verfassung wird unter Zuziehung der Provinzialversammlungen zu Stande gebracht werden. Schleswig wird nicht incorporirt werden. Die beiden Nationalitäten im Herzogthum Schleswig sollen gleichmäßig geschützt werden.

Es wäre ein Mißverständniß, zu glauben, daß diese sogenannten Vereinbarungen von 1851—52 in einen Vertrag zusammengefaßt oder überhaupt in einem öffentlichen Document niedergelegt seien. Sie waren vielmehr zerstreut in diplomatischen Meinungsergüssen, die innerhalb eines Jahres zwischen Kopenhagen, Wien, Berlin ausgetauscht worden waren, sie fanden sich in Depeschen des Dänischen Ministerpräsidenten, welche von den Dänischen Gesandtschaften in Wien und Berlin vertraulicher Weise den dortigen Regierungen mitgetheilt wurden, sie fanden sich endlich in Bekanntmachungen, die der König von Dänemark erließ und zur Kenntniß der Regierungen von Preußen und Oesterreich brachte. Sie hatten daher etwa die Bedeutung von scizzenhaft entworfenen Bildern, deren genauere Ausführung der Zukunft vorbehalten war.

III.

Aber durfte man denn erwarten, daß es der Hand Dänemarks erlaubt sein würde, das Werk zu vollenden?

Durfte der Deutsche Gedanke gestatten, daß Dänemark fertig werde? Der Aufbau der Dänischen Monarchie wäre eine Mauer

gewesen, die ihm den Weg versperrte. Gleich im ersten Augenblick, wo die Steine herbeigetragen wurden, mußte man die Arbeit stören.

Und so geschah es. Kaum hatte die Dänische Regierung eine Gesammtstaatsverfassung zu Papier gebracht, so meldeten sich die Proteste; die holsteinischen Stände beklagten sich, daß die Verfassung nicht in hinreichendem Maaße ihrer Vorberathung unterzogen worden sei. Die beiden Deutschen Mächte, als Urheber der Vereinbarungen von 1851—52 nahmen sich jener Beschwerde an und brachten die Sache am 29. October 1857 zur Kenntniß und Entscheidung des Bundestages.

Die Schwarzenbergische Idee erfüllte daher sofort einen doppelten Zweck. Einerseits verwickelte sie die Dänische Regierung in die Schlingen einer vertragsmäßig auferlegten Verfassungskrankheit. Andererseits spannte sie den Deutschen Bund von Neuem in das Joch des Deutschen Gedankens. So reifte die Zeit heran, wo auch der dritte Zweck der Schwarzenberg'schen Idee zur Erfüllung kam, nämlich: den verwirrten und rathlosen Geist Oesterreichs nach Holstein zu citiren, damit er sich von dort eine Niederlage und die Ausstoßung aus dem „verjüngten" Deutschland hole.

Fünftes Kapitel.

Die Vereinbarungen im Dienste Preußens und Italiens.

I.

Heute, wo zwar noch nicht das ganze Urtheil über diese Angelegenheit und über die mitwirkenden Staaten und Persönlichkeiten gesprochen ist, wo aber schon ein bedeutsamer Theil der Entwickelung uns vor Augen liegt, heute ist es nicht schwer zu sagen, welches das Ziel der am 29. October 1857 eingeleiteten Schicksalstragödie gewesen sei.

Eine Verfassung, über welche fremden Regierungen die Befugniß der Aufsicht und Einrede zusteht, ist von vornherein gerichtet. Das Wort Bismarck's, daß alle Verfassungsfragen Compromisse seien, bricht über jegliche diplomatische Verhandlung, die dem Verfassungsleben von vornherein den Pfad und das Ergebniß vorschreiben wolle, den Stab.

Die Vereinbarungen von 1851—52, welche scheinbar dem Dänischen Staat eine Form verliehen, legten ihm vielmehr das Gesetz der Formlosigkeit auf. Denn gegen jede einzelne Maaßregel, durch welche der Formungsproceß hindurchging, konnte Einspruch erhoben werden. Schritt die Dänische Regierung zu rasch vor, so hatte sie der Mitwirkung der Provinzialstände nicht den gebührenden Einfluß geschenkt. Ließ sie sich dann mit den Ständen in nachträgliche Verhandlungen ein, so kam es nicht schnell genug zu einem Resultat. Verfügte der Bundestag, daß die Gesammtverfassung für Holstein aufgehoben werde, sonderte er also selber das Herzogthum Holstein von der Gesammtverfassung aus, so wollte er doch auch nicht leiden, daß nunmehr die übrigen Theile der Monarchie (Schleswig und das eigentliche Königreich) die gemeinsame Verfassung behielten. Nein, gegen einen jeden Versuch dieser Art richtete er die Waffe der Vereinbarungen von 1851—52, welche dem Herzogthum Holstein das Recht erworben hätten, mit den übrigen Theilen der Monarchie unter einer und derselben Verfassung zu stehen, also die besondere Constituirung Dänemarks und Schleswigs verböten. Es mußte dahin kommen, daß der Bundestag auf Grund der Vereinbarungen von 1851—52 jegliche Verfassungsform in dem Dänischen Staate umwarf und untersagte.

II.

In der That ist es so gekommen. Und noch ein Mehreres ist dazugekommen. Als die beiden Dentschen Großmächte am

29. October 1857 ihren Vortrag bei der Bundesversammlung hielten, stattete ihnen der Königlich Sächsische Gesandte „den Dank seiner hohen Regierung für diese Mittheilung" ab. Es sollte der Tag erscheinen, wo das Königreich Sachsen beiden Mächten für ein noch bedeutsameres Geschenk zu danken hatte.

In derselben Sitzung zündete das Königreich Hannover ein Deutsches Feuer an, indem es den Bundestag ermahnte, „daß es die höchste Zeit sei, sich der Sache der Herzogthümer anzunehmen."*) Freilich, freilich, der Hannöverische Thron konnte den Tag nicht erwarten, wo jenes Deutsche Feuer auch ihn erfassen würde.

Der Bundesgesandte des Königreichs Bayern hatte die Ehre, zum Berichterstatter des Ausschusses über die holsteinische Verfassungssache gewählt zu werden. Die Stunde war nicht mehr fern, wo der Bayerische Staatsmann seinem Könige auch über die Selbstständigkeit des Königreiches Bayern Bericht zu erstatten hatte.

III.

Am 11. Februar 1858 faßte die Bundesversammlung den Beschluß, der Königlich Dänischen Regierung kund zu geben, daß sie das Verfassungsgesetz für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Dänischen Monarchie in Holstein nicht als in verfassungsmäßiger Wirksamkeit bestehend erkenne.

Demnach wurde von der Dänischen Regierung die Gesammtverfassung im Herzogthum Holstein aufgehoben. Die Bundesversammlung war es, die das Herzogthum Holstein aus dem Kreis des constitutionellen Lebens der Dänischen Monarchie herausriß. Nun lag ihr das Herzogthum im Schooße. Was sollte sie mit dem Stück Land anfangen? Das war eine Verlegenheit, die jedoch auf

*) „Anden Samling af Actstykker angaaende Hertugdömmerne Holsteen og Lauenburgs Forfatningsforhold." Seite 5.

Dänemark abgewälzt wurde. Der König von Dänemark hatte ja einstweilen noch die Pflicht, das Herzogthum zu regieren; und jede Regierungshandlung konnte zum Gegenstande einer Interpellation Seitens des Bundestages gemacht werden. Du sollst ja die Selbstständigkeit Holsteins sichern, Du sollst ja dem Herzogthum Holstein eine gleichberechtigte Stellung wahren, gleich thust Du mir das, gleich thust Du mir jenes; auf der Stelle findest Du für die vier Theile Deiner Monarchie die Circulatur des Quadrats, und binnen kurzer Frist, in vier Wochen, spätestens in sechs Wochen, meldest Du mir, wie Du den heiligen Rechten Holsteins genuggethan.

So ungefähr läßt sich der Sinn einer Reihenfolge von Bundesbeschlüssen beschreiben, mit denen die Bundesversammlung zwei Jahre lang sich selber und den König von Dänemark peinigte. Zwei Jahre lang hielt der Bundestag die Einbildung aufrecht, daß er sich innerhalb der bundesrechtlichen Competenz bewege, wenn er nur innerhalb der Verfassungsverhältnisse Holsteins bleibe. Gleichwohl, falls man vorwärts kommen wollte, mußte man den Hebel im Herzogthum Schleswig ansetzen. Im Jahr 1860 ging die Preußische Diplomatie über die Eyder.

IV.

Denn schon war der Deutsche Gedanke ungeduldig geworden. In Volksversammlungen und Abgeordnetenhäusern drohete er, auf eigene Hand zu arbeiten: der Bundestag hieß es, sei abgestanden und ohnmächtig; er wage es nicht, die Rechte der Deutschen Brüder im leidenden Schleswig zu beschützen.

Die Deutschen Regierungen folgten sofort dem Zuge, den der Deutsche Gedanke ausübte. Es kostete nicht viel Ueberwindung, den seit 1858 behaupteten Standpunkt, wonach der Bundestag nur für Holstein (und Lauenburg) eine Competenz besitze, aufzuopfern. Der Deutsche Gedanke war ja der Führer auf dem Gebiete des Rechtes

und wenn er gebot, jenen Rechtsstandpunkt zu verlassen, so — hatte er Recht.

Die Berliner Diplomatie schien nur auf den Augenblick zu warten, wo der Druck der öffentlichen Meinung stark genug sei, um ihr den Uebergang über die Eyder zu befehlen. Das Herzogthum Sachsen-Coburg diente als Vorläufer und Quartiermacher. In der Sitzung des Bundestags vom 8. März 1860, wo diese Versammlung über eine an Dänemark wegen Holsteins zu richtende Mahnung Beschluß faßte, gab der Gesandte der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser, Herr v. Fritzsche im Namen des Herzogs von Sachsen-Coburg-Gotha eine Erklärung zu Protokoll, worin der Bundesversammlung die Pflicht und Befugniß beigelegt war, auch über das Herzogthum Schleswig zu wachen. In welcher Richtung diese allarmirende Wachsamkeit zu üben sei, ging aus der ferneren Behauptung Coburgs hervor, daß die Gesammtverfassung des Dänischen Staates auch für Schleswig ohne Rechtsbestand sei.*) Die Deutsche Wachsamkeit sollte auch das Herzogthum Schleswig verfassungslos machen. Dem Coburgischen Gouvernement folgte im Geschäfte der Bahnbrechung das Preußische Abgeordnetenhaus. Am 4. Mai 1860 sprach dasselbe auf den Antrag des Herrn v. Carlowitz

*) „Was das Herzogthum Schleswig aber insbesondere betrifft, so bilden die staatsrechtlichen Verhältnisse desselben einen rechtlichen und integrirenden Theil der Vereinbarungen von 1851 und 1852, und es wird seiner Zeit darauf zu sehen sein, daß die von der Königlich Herzoglichen Regierung dem Deutschen Bunde gegenüber übernommenen Verpflichtungen auch für dieses Herzogthum ihre loyale und volle Ausführung erhalten. Die herzogliche Regierung braucht kaum hinzuzufügen, daß das Verfassungsgesetz vom 2. October 1855 auch für das Herzogthum Schleswig im Widerspruche mit jenen Vereinbarungen erlassen und daher ohne Rechtsbestand ist." S. „Udvalgsbetänkning og Forbundsbeslutning" 2c. S. 33. — Wir haben die Erklärung Coburg's wörtlich angeführt, weil sie für alle späteren Deductionen des Deutschen Gedankens in Betreff Schleswigs maßgebend ist.



einstimmig die Erwartung aus, daß die Preußische Regierung „kein Mittel unversucht lassen würde, um den Herzogthümern Schleswig und Holstein zum vollen Genuß ihrer tief verletzten Rechte zu verhelfen.“

Das genügte, um das Recht Deutschlands zu begründen. Von seinem früheren Rechts-Standpunkt nahm der Baron Schleinitz mit dem Bekenntniß, daß er bisher unter den „Deutschen Herzogthümern“ allerdings nur Holstein und Lauenburg verstanden habe, feierlichen Abschied. Von nun an waren es wieder Holstein und Schleswig, die er meinte. Das Bundesrecht ging von Neuem in ein Kriegs- und Eroberungsrecht über. In der diplomatischen Sprache wurde das so ausgedrückt, daß die Frage nunmehr aus einer blos Deutschen eine Europäische geworden sei.*) Schon am 10. Mai 1860 konnte Lord A. Loftus aus Wien an Lord J. Russell melden, daß die Preußische Regierung den Wiener Hof zu gemeinsamen Schritten in Betreff Schleswigs aufgefordert und daß Graf Rechberg seine Mitwirkung zugesagt habe.

Es folgte hierauf ein Depeschenkampf, in welchem die Preußische Regierung sich enger und enger für den Plan engagirte, die „Freiheit des Herzogthums Schleswig“ unter ihre Fittiche zu nehmen.

---

*) „As long as the question pending between Germany and Denmark related merely to Holstein, it was a question of merely German character; but when the question extended itself to Schleswig it became European.“ Depesche des Englischen Gesandten in Wien, Lord A. Loftus, an Lord John Russell, d. d. Wien 10. Mai 1860. Vgl. das Blue Book: Correspondence respecting the Affairs of the Duchies of Schleswig and Holstein. London 1861. Nr. 21. S. 36. Baron Schleinitz hatte Ende April 1860 in einem Ausschuß des Abgeordnetenhauses erklärt, daß die Frage, nur so lange sie sich bei Holstein und Lauenburg hielt, auf dem Boden des Deutschen Bundesrechtes stand, aber, sobald sie nach Schleswig hinübergreife, einen Europäischen Charakter annehme. Blue Book, S. 27.

V.

Wer nun etwa so neugierig ist, zu fragen, aus welchen „Europäischen“ Sachlagen das Berliner Cabinet den Anstoß zu seiner kühneren und weitergreifenden Handlungsweise entnahm, dem antworten wir: Das Wagniß und die Lust zum Wagniß kam aus Italien. Preußen fühlte sich aufgefordert, im Norden so zu verfahren, wie Victor Emanuel unter der Aegide Napoleon's, und getragen von den Ermunterungen der großbritanischen Staatsmänner, im Süden verfuhr.

Wir brauchen uns in dieser Hinsicht nicht bei der bloßen Behauptung oder Wahrscheinlichkeitsrechnung aufzuhalten. Preußen hat sich ausdrücklich und actenmäßig auf die Vorgänge in Italien und auf die Principien berufen, nach welchen Lord John Russell in seiner berühmten Depesche an Sir James Hudson die dortigen Garibaldismen vertheidigte. Es geschah dies in einem Erlasse, welchen Baron Schleinitz am 8. November 1860 an den Preußischen Gesandten in London, Grafen v. Bernstorff, richtete.*) England, meinte er, hat so oft sein Gewicht in die Waagschale geworfen zu Gunsten von Freiheiten, welche den Völkern bis dahin nicht gesetzlich gehört hatten, und es sollte nicht die documentirten Freiheiten der

*) „The spirit in which England has so frequently in other places laid its weight in the scale where it was available in obtaining for peoples liberties against their Governments which until then did not belong to them according to law, and the principles respecting national rights which recently dictated the despatch of Lord John Russell of the 27th of last October to Sir James Hudson in Turin, will not permit us to doubt that, in the case between Denmark and Germany, in which the question now is to defend the well grounded and documented liberties of the States, Great Britain will have no hesitation to use its whole influence with the Cabinet of Copenhagen for obtaining what is right.“ Schleinitz an Bernstorff. Blue Book S. 93.

Stände der Herzogthümer unterstützen? Lord John Russell hat in seiner nach Turin geschriebenen Depesche die italienische Annexionsbewegung gebilligt, und er sollte seine nationalen Principien nicht auch auf Deutschland anwenden?

Moralischer Weise war damals bereits der Bund des Deutschen Gedankens mit dem italienischen geschlossen.

VI.

Und Oesterreich? Ahnte es nichts von dieser Verwandtschaft? Flüsterte ihm sein Genius nicht zu, daß der italienische Gedanke, sich mit dem Deutschen vereinigend, in Schleswig den Rest des Lombardo-Venetianischen Königreiches erobern würde?

Graf Rechberg wollte die Vereinbarungen von 1851—52 respectirt wissen. Deshalb ging er mit Preußen. Er nannte jene Vereinbarungen einen „Vertrag"*). Er war ja der Erbe Schwarzenbergs; — gleichwohl hatte er die Acten nicht aufmerksam genug gelesen, sonst hätte er gewußt, daß Fürst Schwarzenberg zur Zeit des Austausches der vertraulichen Mittheilungen, die man später die Vereinbarungen nannte, das Dänische Cabinet durch die Versicherung getröstet hatte, daß jene Mittheilungen kein Vertrag seien, so wenig als die Dänische Erklärung vom 7. September 1846 ein Vertrag gewesen wäre.**)

Oesterreich ließ Preußen vorangehen, folgte ihm gewissenhaft auf der eingeschlagenen Bahn, und rechnete dabei auf die Dankbarkeit des Deutschen Gedankens. Schon schwärmte Graf Rechberg

*) „The Treaty of 1852." So berichtet Lord A. Loftus aus Wien. Aus dem Zusammenhang geht hervor, das Graf Rechberg nicht etwa den Londoner Mai-Vertrag meinte.

**) Actstykker, beträffende ꝛc. S. 44. 45.

von der „provisorischen Regierung,“ welche der Bund in Holstein errichten werde.*)

VII.

Vorauszusehen, daß diese provisorische Regierung in Holstein der Halfter um Oesterreichs Nacken sein würde, das konnte man von dem Wiener Staatsmann nicht verlangen. Nur derjenige ist ein Seher, der einen Willen hat. Nur derjenige hat einen Willen, welcher weiß, was Rechtens ist. Nur derjenige weiß was Rechtens ist, der Urtheil genug besitzt, um zwischen Vertrag und Vorwand zu unterscheiden.

Ach, man war ja allseitig so moralisch. Kein Mensch dachte an Eroberung; auch Preußen nicht. Man wollte nur die Verträge nicht im Stich lassen; man wollte die Heiligkeit eingegangener Verpflichtungen nicht aufopfern. Baron Schleinitz wies die Annahme, daß Preußen oder Deutschland nach dem Erwerb Schleswig trachte, als einen Irrthum zurück**). Nur der Vertrag sollte zu dem Seinigen kommen. Selbst zugegeben, daß der Deutsche Bund „en

*) „His Excellency replied, that the object would be to occupy Holstein with federal troops in order to establish and maintain there a Provisional Government.“ Mr. Fane an Lord John Russell; Wien, 29. Jan. 1861. Blue Book S. 133.

**) Lord A. Loftus (damals großbr. Ges. in Berlin) an Lord J. Russell: „His Excellency (Baron Schleinitz) observed that it was an error to suppose that Prussia or Germany coveted or meditated the acquisition of Schleswig.“ Depesche aus Berlin vom 19. April 1861. — Dieselbe Versicherung ertheilt der Freiherr v. Schleinitz dem großbritannischen Gesandten am 22. Juni 1861; ebenso betheuerte Graf Bernstorff, der Nachfolger des Baron Schleinitz im ausw. Amt, daß auf Seiten Deutschland keine Absicht oder Idee bestehe „to endanger the integrity or independence of the Danish Monarchy“; am 22. November 1861.

principe“ nicht das Recht habe, sich in die Angelegenheiten des Herzogthums Schleswig zu mischen: „ist denn damit etwa gesagt, daß der Deutsche Bund nicht das Recht zu verlangen habe, daß die internationalen Verpflichtungen, welche Dänemark gegen den Bund im Betreff Schleswigs eingegangen, stets wirkungslos bleiben sollen?“*)

Wenn nun also der Deutsche Gedanke so exact in der Eintreibung von Bestimmungen war, welche, aus allerhand Depeschen zusammengelesen, nur künstlich mit dem Namen eines Vertrages belegt werden konnten, wie gewissenhaft wird er dann erst sein, sobald es gilt, einen wirklichen und unzweifelhaften Vertrag zu erfüllen, den die beiden Deutschen Großmächte mit ihrer Namensunterschrift versehen haben?

VIII.

Nun und die Deutschen Regierungen? Mit einer Harmlosigkeit sonder Gleichen gingen sie dem Verhängniß entgegen. Vielleicht

*) „Est-ce à dire que la Confédération Germanique n'ait pas le droit de demander que les engagements internationaux dont le Danemark s'est chargé envers elle par rapport au Schleswig restent à tout jamais sans aucun effet?“ Baron Schleinitz an den Preuß. Gesandten in Kopenhagen d. d. Berlin 29. Mai 1860. Wir citiren wörtlich aus der Copenhagener amtlichen Sammlung, S. 55—56. Man versteht, was Baron Schleinitz meinte; falls aber der Abdruck getreu ist, hat er sich in seiner Construction verfahren und somit in dem Satze seinen Gedankengang correct geschildert. — Auch Graf Bernstorff betheuerte, daß man keinen andern Zweck verfolge, als Dänemark zur Erfüllung seiner Verpflichtungen, die es nun einmal übernommen habe, anzuhalten. „Denmark having taken those engagements must be held to their strict fulfilment“, sagte er am 6. December 1861 zu Lord A. Loftus. Also: „was Du unterschrieben hast, mußt Du halten.“ Kennt der Deutsche Gedanke diesen Grundsatz etwa nur in den Fällen, wo es sich um die Eintreibung fremder Verpflichtungen handelt?



glaubten sie gar an die Möglichkeit, dem Ungethüm vermittelst des Holsteinischen Bissens den Mund zu stopfen? Der Hannoversche Staatsminister Graf Platen sah eine Revolution in den Herzogthümern voraus und wünschte schon um deshalb eine baldige Erledigung der Holsteinischen Angelegenheiten, damit die oberen Classen die Macht behielten, die Bewegung zu leiten.*)

Der sächsische Minister, in seiner ritterlich überschwänglichen Manier, sprach seinen Dank gegen Preußen aus, und versicherte, daß, wenn Preußen vorangehe, ganz Deutschland auf seiner Seite sein werde.**)

Der Württembergische Minister, Baron Hügel, gestand, daß man Dänemark zur Nachgiebigkeit zwingen müsse, indem man ihm soviel Tort als möglich anthue.***)

IX.

Aber, indem Deutschland seine Hand nach Schleswig ausstreckte, rief es im selben Moment die Gegenspitze hervor, welche sich schließlich zum Artikel V gestaltet hat. In einer Depesche vom 6. November 1860 regte Lord John Russell die Frage an, ob sich nicht eine Lösung auf Grund der Palmerston'schen Idee von 1848

---

*) Bericht des Mr. Henry F. Howard an Lord J. Russell über seine Unterhaltungen mit Graf Platen. Depesche aus Hannover vom 10. November 1860, Blue Book S. 91. „The upper classes"! Meinte der Hannoversche Staatsminister hiermit denjenigen Zodiacus, wo die Herren v. Bennigsen oder Graf Münster den Lauf des revolutionären Gestirns bezeichnen?

**) Rede des Baron v. Beust in der sächsischen Kammer, 7. Jan. 1861.

***) „By doing it as much harm as possible." Bericht des Mr. G. J. R. Gordon an Russell. Stuttgart 28. Jan. 1861. Blue Book S. 137.

finden ließe, einer Idee, die gerecht und billig gewesen sei.*) Als Lord Bloomfield diesen Vorschlag Russells dem Baron Schleinitz vortrug, sagte dieser, er freue sich über die neue Idee und wünsche nur, sie möchte gut verwerthet werden.**)

Wahrscheinlich auf Anregung Russells ließ der Großbritannische General-Consul in Leipzig, Mr. Crowe, ein Memorandum über die Theilungsidee von einem Schleswig-Holsteiner verfassen, welches er am 28. December 1860 nach London einsandte.***) Mr. Crowe bemerkte, daß man die hiermit gegebene Lösung in Deutschland für eine solche ansehe, welche der Stimmung des Volkes und den Erfordernissen der Situation sich am besten anpasse.

Der Verfasser des Memorandums führte an, daß, wenn man eine Linie über Bau, Medelby und Hoyer ziehe, der Contrast nördlich und südlich derselben in Allem, was Sprache, Gesinnung und Nationalität betreffe, ein schlagender sei. Er schloß mit folgenden Sätzen: „Wenn man die Frage so stellte: ziehet ihr vor, zu Deutschland oder zu Dänemark zu gehören, so würde die Mehrheit des Nordens von Schleswig unzweifelhaft auf der Seite Dänemarks stehen. Dasselbe Ergebniß würde eintreffen, wenn der Norden zwischen Dänemark und einer Wiederherstellung Schleswig-Holsteins zu wählen hätte, welche den Nordschleswigern als gleichbedeutend mit einer Incorporation in den Deutschen Bund abgemalt worden ist. Sie machen sich die ausschweifendsten Ideen von den schreck-

*) „The proposal made some years ago by Lord Palmerston that Schleswig should be devided into a Danish and German portion was in itself a just and equitable proposition.“ Lord John Russell an Lord Bloomfield in Berlin. Blue Book S. 90.

**) „Baron Schleinitz said he rejoiced to see some new idea put forward and he should be glad if it could be turned to good account.“ Bloomfield an Russell, 9. November 1860.

***) Bl. B. S. 108—111.



lichen Folgen, welche dies haben würde. Die Insel Alsen würde mit kaum einer Ausnahme für die Einverleibung in Dänemark stimmen."

Trotz der Freude des Baron Schleinitz war die Zeit zur Verwerthung der neuen Idee noch nicht gekommen.

X.

Lord John Russell ließ sie daher einstweilen fallen, obwohl er noch einige Male an sie erinnerte. Für das Mißlingen seines Vorschlages bot ihm der Griff, den er zur Bezeichnung der Verbindlichkeiten Dänemarks gethan, einen hinlänglichen Ersatz. Für den König von Dänemark, sagte er, sei es eine „Ehrenschuld", die in Betreff des Herzogthums Schleswig übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen.*) Er gab zu, daß die Versprechungen des Königs zwar nicht die genaue Form einer Verpflichtung hätten; aber, meinte er, sie hätten das Gewicht einer solchen. Ein Staatsmann,

*) „Bound in honour." Russell an den Geschäftsträger Mr. Lowther in Berlin; 8. December 1860; und an den Großbritannischen Gesandten in Copenhagen, Mr. Paget; unter selbigem Datum. Blue Book S. 101 und S. 99. — Denselben Trumpf des „bound in honour" wiederholte Graf Russell noch am 21. Jan. 1863 in einer Depesche an Mr. A. Paget in Copenhagen, und in einem Memorandum von demselben Tage, welches den großbritannischen Gesandtschaften in Copenhagen, Berlin, Wien, Paris, St. Petersburg mitgetheilt worden. — Wir müssen freilich hinzusetzen, daß Russell nicht immer so zuversichtlich auftrat und daß er zu Zeiten an dem Lichte, das aus den Verträgen, Protokollen und Depeschen geschöpft werden könne, verzweifelte. Am 24. Sept. 1862 schreibt er nach Wien, Berlin und Copenhagen: „Treaties, Protocols and Despatches afford us little light upon this subject, and the glimmering rays which they do afford tend rather to lead us astray than to guide us right;" — „Verträge, Protokolle und Depeschen bieten uns wenig Licht über diese Sache, und wenn ein Paar flimmernde Strahlen von dort kommen, so wollen sie uns eher auf Abwege als auf den rechten Weg leiten."

welcher so feierliche Gedanken hegt über gewisse Punkte, welche nicht einmal durch die Form eines Vertrages bestätigt sind, wird wohl noch entschiedenere Ansichten zu Tage fördern über das „bound in honour,“ welches zwei Großmächte mit Unterzeichnung des Artikels V in Betreff der Freiheit der Bevölkerungen Schleswigs auf sich genommen haben? Wird er?

Sechstes Kapitel.

Windstille.

I.

Der Verfassungsstreit in Preußen, der sich an die Kosten der Reorganisation der Armee anknüpfte, zog eine Zeit lang die Aufmerksamkeit der Regierungen von der Dänischen Verfassungssache ab. Mit der Errichtung des Ministeriums Bismarck — im Herbst 1862 — erreichte der Conflict seinen Höhepunkt. Erst im Jahr 1863 nahm der Bundestag den Proceß mit Dänemark wieder ernstlich auf. Die Bundesversammlung fühlte sich durch die Königlich Dänische Verordnung vom 30. März 1863 herausgefordert, eine Verordnung, welche den Versuch machte, das Herzogthum Holstein mit einer selbstständigen Regierung auszustatten und eine möglichst bestimmte Scheidegrenze zwischen den Angelegenheiten des Deutschen Bundesgebietes einerseits und der übrigen Theile der Dänischen Monarchie andererseits zu ziehen. Unmöglich war es zwar zu verkennen, daß der König von Dänemark hier nur die Folgerungen des bisherigen Bundesverfahrens feststellte und daß es ihm hauptsächlich darauf ankam, die Grenze zu bezeichnen, bis zu welcher der Einfluß des deutschen Bundes sich erstrecke; aber nun erhob sich ja

auch eine Gefahr, vor welcher der Deutsche Gedanke schauderte: es eröffnete sich die fürchterliche Aussicht, daß die Dänische Monarchie von der Eider bis zum Sunde eine verfassungsmäßige Gestalt gewinnen könne.

Dieses Entsetzliche, daß sich dem Deutschen Gedanken gegenüber irgendwo in Europa etwas Abschließendes bilde, mußte verhindert werden. Die Deutsche Bundesversammlung faßte am 9. Juli 1863 den Beschluß, die Königlich Dänische Regierung aufzufordern, daß sie die Bekanntmachung vom 30. März außer Wirksamkeit setze und der Bundesversammlung binnen sechs Wochen die Anzeige erstatte, „daß sie zur Einführung einer die Herzogthümer Holstein und Lauenburg mit Schleswig und mit dem eigentlichen Königreiche Dänemark in einem gleichartigen Verbande vereinigenden Gesammtverfassung die erforderlichen Einleitungen getroffen habe."

Ueber die Circulatur des Quadrats sollte Dänemark binnen sechs Wochen ins Reine kommen! Nicht blos das Herzogthum Schleswig, sondern auch das Dänemark nördlich der Königsau wurde unter die Controle des Bundes gezwängt, die Gesammtstaats-Verfassung wurde recht eigentlich zu dem Zwecke, um innerhalb der Dänischen Monarchie jede endgiltige Verfassung zu hintertreiben, ins Feld geführt. Hier erreichte der Bundestag das Höchste der Leistungen, die er überhaupt in seinem zweiten somnambulen Dasein ans Licht zu fördern vermochte, und es blieb ihm nichts weiter übrig, als sich auf seinen zweiten Tod gefaßt zu machen.

II.

Wunderbar wäre es, wenn nicht damals eine bange Vorempfindung der herannahenden Umwälzungen und Einstürze durch die Kreise der Staatsmänner gegangen wäre. Man stand vor einer Düsterniß, durch welche Europa hindurchmarschiren sollte, man schwankte, man zauderte.

Alle schwankten, Alle zauderten, vom Politiker am kleinsten Deutschen Hofe bis zu dem Staatsmann, der in Berlin seinen Arm und seinen Willen stählte für eine Rolle, wo er fortan von Conflict zu Conflict getrieben werden sollte. Man spricht von den Plänen Bismarcks. Er war gar nicht in der Lage, Pläne zu machen, ihm war nur gestattet, sich vorzusetzen, daß ihn jede neue Katastrophe gerüstet antreffe und daß die Preußische Krone nie dabei zu kurz komme. Unzweifelhaft ist es, daß Bismarck Ideen hatte, gute, staatsmännische Ideen, die dann allerdings das Schicksal der geflügelten Kinder dieser Art theilten, nur für einen Frühling vorzuhalten. Er wollte Jegliches, was sich hergab oder anziehen ließ, in den Kreis der Preußischen Benutzungen bannen; die Kammern, den Liberalismus, die parlamentarische Modeform, das Deutschthum, die Demokratie, die Legitimität, das Exil und die Ansässigkeit. Er wollte nicht zimperlich sein bei dem Griffe in das Brutnest unserer vielgeschäftigen Zeit, er wollte nehmen, was flügge war, den Singvogel, den Raben, die Taube, den Kreuzschnabel, den Gelbschnabel, den Kukuk, falls sie sich nur dem Preußischen Aar unterordneten. Ja, auch die Maus wollte er nicht verschmähen, wenn der Berg eben nichts Besseres aushechte. Seine Politik war die des Jägers, nicht die des Bildners. Als ein Jägersmann wartete er auf das Wild; er machte keine Pläne, so wenig wie die Anderen.

Alle schwankten, Alle zauderten. Das Englische Blue Book, welches über die Verhandlungen des Jahres 1863 veröffentlicht worden ist,*) weiset hiervon auf jeder Seite Spuren auf. Aus Karlsruhe meldete die Englische Diplomatie, daß Herr von Roggenbach sich auf eine Politik des Protestirens beschränken möchte und

*) Denmark and Germany. No. 2. Correspondence respecting the Affairs of the Duchies of Holstein, Lauenburg and Schleswig; presented to both Houses of Parliament by Command of Her Majesty. 1864.

daß die Badische Regierung alle activen Maßregeln mit Widerwillen (with repugnance) betrachte.*) Aus Stuttgart hieß es, Baron Hügel sei mürrisch, blicke aber mit unsicheren Augen in die Zukunft. Graf Platen in Hannover scheint die stärkste Vorahnung gehabt zu haben; er bedauerte die Verwickelungen, die im Anzuge seien (complications)**), sprach in den Ausdrücken kräftiger Verurtheilung von dem Versuch, den Bund zu extremen Maßregeln wider Dänemark zu treiben,***) verhieß Mäßigung, wollte lieber die Popularität in Deutschland einbüßen, als von einer besonnenen Politik abweichen,†) und versprach dahin zu wirken, daß es zu keinem Conflict komme.††) Baron Schrenck in München meinte, man werde die Sache hinziehen können.†††)

Graf Rechberg hielt es für seine Pflicht, im Protestiren voranzugehen, da Oesterreich im Jahr 1851 im Namen Deutschlands gehandelt habe; verschwor sich jedoch hoch und theuer, daß es sein einziges Bestreben sei, die Integrität der Dänischen Monarchie aufrecht zu erhalten.*†) Er versprach, die Sache nicht zu übereilen, erklärte es dabei für eine Unmöglichkeit, von Preußen und Oesterreich eine Aenderung der Gesetze des Bundestages zu verlangen, und baute im Uebrigen auf das vollständige Einvernehmen zwischen den beiden Deutschen Mächten!**†)

---

*) Correspondence No. 2. S. 58. S. 103.

**) Corr. No. 2. S. 41.

***) In terms of strong condemnation. S. 63.

†) Corr. No. 2. S. 70.

††) S. 104.

†††) S. 77.

*†) „Not to endanger but to uphold the integrity of the Monarchy!“ S. 56.

**†) Depesche von Lord Bloomfield an Graf Russell vom 10. Sept. 1863. Corresp. No. 2. S. 128. „There was, sagte Graf Rechberg, „a complete understanding between them“ . . . „to call upon Austria

Bismarck erklärte dem englischen Gesandten Sir A. Buchanan, er habe nie die Aufregung getheilt, womit in Deutschland die Schleswig-Holsteinische Frage behandelt würde (that he had never shared in the excitement with which the Schleswig-Holstein question was treated in Germany*). Doch „müsse er sich durch die Meinung Deutschlands leiten lassen", auch auf die Schritte Hannovers und Bayerns**) Rücksicht nehmen. Vielleicht würde es der beste Weg zur Erledigung der Frage sein, wenn man sie einem Congreß unterbreite („His Exellency replied that perhaps the best way to settle the question might be to submit it to a Congress."***)

Noch im Octobermonat 1863 begünstigte der Preußische Ministerpräsident eine vertrauliche Annäherung des Baron Blixen-Finecke, welcher im Wesentlichen auf der Grundlage der Selbstständigkeit Holsteins neben der Unversehrtheit der Dänischen Monarchie eine Verständigung erzielen wollte†), und während des Monats October bis zur Mitte des November konnte der Dänische Gesandte in Berlin nur von der Mäßigung berichten, womit der Freiherr von Bismarck die Situation nebst ihren Erfordernissen auffasse.

Eine vertrauliche Depesche des Herrn v. Quaade vom 8. October 1863 schloß mit den Worten: „Mein Gespräch mit dem Minister

---

and Prussia to alter the laws of the Diet was an impossibility." Du lieber Himmel, wie konnte man von Oesterreich und Preußen erwarten, daß sie die Gesetze des Bundes ändern! Und wer konnte eine so abenteuerliche Einbildungskraft haben, vorauszusehen, daß Oesterreich und Preußen, nachdem sie das „Recht" in den Herzogthümern siegreich vertheidigt, einen Vertrag über die Abschaffung des Bundesrechtes schließen würden?

*) Corr. No. 2. S. 78.

**) S. 40.

***) Buchanan an Russell. 30. März. 1863. Corresp. No. 2. S. 78.

†) Vgl. die Dänische Flugschrift: „Fra den 8. Sept. til den 18. Nov. 1863. Et Tilbageblik." Kjöbenhavn 1865. Seite 2.

hat auf mich den Eindruck hinterlassen, daß er wünscht, die Execution in Holstein möchte innerhalb der Grenzen einer reinen Bundesmaaßregel gehalten werden. Ich richtete in diesem Anlaß die Bemerkung an ihn, daß Graf Bernstorff zu mehreren Malen geäußert habe, daß die Holsteinische Frage nur in Verbindung mit Veranstaltungen in Betreff Schleswigs geordnet werden könne, und daß ich keineswegs einsähe, wie das, was noch vor Kurzem in einer Unterhandlung unmöglich gewesen, nun mit Anwendung von Gewaltmitteln sollte möglich gemacht werden; aber hierauf erwiderte der Minister, daß das vom Grafen Bernstorff Angeführte keine Bedeutung irgendwie mehr haben könne."*)

Am 21. October sprach Herr v. Quaade auf Grund einer Unterredung, die er am selben Tage mit dem Minister gehabt, die Ueberzeugung aus, daß die preußische Regierung die Execution vermieden sehen möchte. Herr v. Bismarck wünsche, daß die Dänische Regierung wenigstens in dem Formellen eine friedliche Haltung bewahre, damit bis zum letzten Augenblick ein Ausweg zur Versöhnung offen bliebe, wozu er nach der Ueberzeugung des Gesandten seinen besten Willen mitbringen würde.**)

In einem vertraulichen Berichte des Herrn v. Quaade vom 23. October wurde einer Unterredung erwähnt, die der Dänische Gesandte mit dem Großbritannischen Botschafter gepflogen. Sir Andrew Buchanan theilte Herrn v. Quaade im Vertrauen eine Aeußerung des Herrn v. Bismarck mit, des Inhalts: „wenn nur erst die Holsteinische Frage geordnet ist, so giebt es keine Gefahr mehr; räumt die Dänische Regierung dem Herzogthum das ein, was der Bund verlangt, so ist ja keine Execution mehr möglich; und was

*) Beretning fra det af Rigsraadets Folkething i Anledning af den allerhöieste Resolution af den 19. Marts 1864 nedsatte Udvalg. I. Forhandlingerne med Preußen i October og November 1863. S. 18.

**) Beretning, S. 19—22.

den anderen Theil der Frage betrifft, so wird sicherlich Niemand um deswillen Krieg führen."*)

Es unterliegt keinem Zweifel, daß Herr von Bismarck damals in seinem Bestreben, den Deutschen Bund aus der Dänischen Angelegenheit herauszumanövriren, an der einstweiligen Errichtung eines Eyder-Holstein und Eyder-Dänemark nichts Anstößiges fand. Er selber war es, der dem Copenhagener Cabinet anheimgab, den Holsteinischen Ständen alle diejenigen Rechte einzuräumen, welche der Bundestag für dieselben prätendire. Wäre auf diese Weise der Bundestag zum Schweigen gebracht und die Execution hintertrieben, so könne die internationale Frage in Betreff des verfassungsmäßigen Verhältnisses zwischen Holstein und dem vorläufig eingerichteten Eyder-Dänemark weiteren Verhandlungen der Mächte oder einer Vermittelung Englands überlassen bleiben. Dies war der Inbegriff der Meinung Bismarck's, wie ihn Herr v. Quaade in Folge eines Gespräches mit dem Preußischen Minister am 28. October 1863 nach Copenhagen schilderte.**)

Mit Recht sah der Dänische Diplomat diese Wendung der Dinge als eine günstige an. Herr v. Quaade verbürgte sich für Bismarck's Loyalität;***) er sah die Situation auf eine Weise erleichtert, wie man es wenige Wochen vorher kaum habe vermuthen dürfen;†) und noch am 6. November konnte er die Meldung thun,††) daß der königlich Preußische Ministerpräsident die Sache in eine

*) Beretning, S. 26.

**) „Af denne Fremgangsmaade vilde der fremgaae en Tingenes Tilstand som bestod i et Eider-Holsteen og et Eider-Danmark." S. 32.

***) „Hr. v. Bismarck, hvis Loyalitet vi have al Grund til at paaskjönne" . . . Depesche des Hrn. v. Quaade vom 31. October. Beretning S. 36.

†) Depesche vom 3. Nov. S. 43.

††) S. 48.

Stellung gebracht habe, die Alles übertreffe, was man sonst hätte voraussehen könneu.

Siebentes Kapitel.

Die Londoner Conferenzen.

I.

Der Tod des Königs Friedrich VII. ermuthigte die Zögernden, indem er die Verwickelung erhöhete. Im Auftrage des Deutschen Bundes besetzten die Truppen Sachsens und Hannovers das Herzogthum Holstein. Doch trat der Bund nicht als kriegführende Partei, sondern nur im Namen der Execution auf, die der Bundestag beschlossen habe. Die beiden Deutschen Großmächte aber gingen als kriegführende Mächte über die Eyder. Es war der Hinzutritt der Erbfolgefrage, der die Deutschen Mächte in den Conflict hineintrieb. Den Rechtsvorwand bot die gemeinsame Verfassung, welche der Nachfolger Friedrichs VII. für Schleswig und Dänemark verkündete und in welcher man, weil sie nicht auch die Herzogthümer Holstein und Lauenburg umfasse, einen Bruch der Vereinbarungen von 1851 bis 52 erblickte. Den Muth gab die Erbfolgefrage, und jeder Verehrer des Deutschen Gedankens sagte sich, daß die Armeen Oesterreichs und Preußens, welche über die Eyder gingen, für die Losreißung Schleswig-Holsteins von Dänemark kämpften. Auch ließ man sich keineswegs schrecken, als die Mächte, welche den Dänischen Erbfolge- und Integritätsvertrag vom 8. Mai 1852 unterzeichnet hatten, in London zu einer Conferenz zusammentraten; man war vielmehr überzeugt, daß der Deutsche Gedanke nun seinen Willen durchsetzen werde.

Daß die Vereinbarungen von 1851—52 nur einen Rechtsvorwand geliefert hatten, bewies die Haltung der Deutschen Mächte auf der Londoner Conferenz. Der Antrag, welchen Dänemark im Beginn der Conferenz stellte, daß man den Sinn und die Tragweite der Vereinbarungen erörtern möge, wurde von Preußen, Oesterreich und dem Deutschen Bunde zurückgewiesen. Dieser Rechtsboden war zwar stark genug gewesen, die Armeen bis an die Eyder zu tragen; — der erste Kanonenschuß aber sprengte ihn in alle Winde. Das Recht, für das man angeblich die Waffen ergriffen hatte, war das erste Opfer des Krieges.

An der Londoner Conferenz nahmen, außer dem Bevollmächtigten des Deutschen Bundes, Baron Beust, die Vertreter derjenigen Mächte Theil, welche den Londoner Vertrag vom 8. Mai 1852 abgeschlossen hatten: England, Preußen, Oesterreich, Frankreich, Rußland, Schweden und Norwegen. Die im Vertrage vom 8. Mai als eine Sache des Europäischen Interesses anerkannte Integrität der Dänischen Monarchie lieferte die Vollmacht der Conferenz. Die Staatsweisheit Oesterreichs, Preußens und des Deutschen Bundes begann damit, daß sie diese Vollmacht durchstrich, von der Verbindlichkeit jenes Vertrages sich lossagte und die augenblicklichen Umstände zu den einzig maßgebenden Gewalten erhob. Wir wissen nicht, ob es klug ist, bei solcher Entblößung von allem Vertragsrechte nur noch den Gang und die Wucht der Thatsachen sprechen zu lassen. Wenigstens müßte man einen Pakt mit dem Schicksal geschlossen haben; man müßte sicher sein, daß man immer und allerorts der Stärkste sein werde. Nur unter dieser Bedingung kann man die Methode des „neuen und wahren Rechtes“ bequem finden. Es hat sich bis jetzt gezeigt, daß der Deutsche Bund, daß die Deutschen Souveränetäten, daß Oesterreich und Frankreich jenen Pakt nicht geschlossen haben. Und was England betrifft, so leidet sein Ansehen heute noch in Folge der Leichtigkeit, womit es

auf der Londoner Conferenz des Jahres 1864 sich in die Nicht=beachtung des Vertrages vom 8. Mai 1852 fügte.

Jedenfalls handelte Graf Russell im staatsmännischen Sinne der Deutschen Mächte und unter jener ausschließlichen Eingebung und Herrschaft der Umstände, indem er in der Conferenzsitzung vom 28. Mai 1864 einen bedeutsamen Antrag durch die Behauptung begründete, daß „man also jetzt die Friedenselemente wo anders suchen müsse.“ „Il faut donc chercher ailleurs les éléments d'une paix solide et durable.“ Wo anders, also außerhalb der Verträge? Einen festen und dauerhaften Frieden außerhalb der Verträge!

„Seit langen Jahren“, fuhr Graf Russell fort, „beseelt eine lebhafte Sympathie für ihre dem Könige von Dänemark unter=thänigen Brüder die Deutschen des Deutschen Bundes. Die Dänen ihrerseits sind von der Liebe zur Unabhängigkeit und von dem Wunsche, ihre alte Monarchie aufrecht zu halten, begeistert. Diese beiderseitigen Gesinnungen verdienen die Achtung Europas.

„Um einem künftigen Kampfe vorzubeugen und um Deutschland zufrieden zu stellen, müßte man nach unserer Meinung von der Dänischen Monarchie Holstein, Lauenburg und den südlichen Theil von Schleswig gänzlich trennen.

„Um ein so großartiges Opfer Seitens Dänemarks zu recht=fertigen und um die Unabhängigkeit der Dänischen Monarchie zu bewahren, ist es nach unserer Ansicht wünschenswerth, daß die Grenz=linie nicht weiter nördlich gezogen werde, als die Mündung der Schlei und die Linie der Dannevirke.

„Auch ist es für die Sicherheit Dänemarks nöthig, daß der Deutsche Bund in dem von Dänemark abgetretenen Territorium keine Festungen baue oder in Stand halte, noch befestigte Häfen errichte.

„Eine der Billigkeit entsprechende Ordnung der Staatsschuld, so wie Seitens Oesterreichs, Preußens und des Deutschen Bundes eine Aufgebung jeglichen Rechtes der Einmischung in die inneren

Angelegenheiten Dänemarks würde dazu dienen, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Dänemark zu vervollständigen.

„Es bleibt noch eine Frage übrig, die nicht der Gegenstand des Friedensvertrages sein würde, die aber Deutschland interessirt und nicht mit Stillschweigen übergangen werden kann. Nach der Meinung der Bevollmächtigten von Großbritannien muß man darüber einig sein, daß das zukünftige Loos Holsteins, Lauenburgs und des südlichen Theiles von Schleswig, welcher dem Herzogthum Holstein zu annectiren wäre, nicht ohne die Beistimmung dieser Länder geregelt werden soll.

„Falls der König von Dänemark in die Gebiets-Opfer willigt, die man im Namen des Friedens von ihm verlangt, wird es der Gerechtigkeit entsprechen, daß die Unabhängigkeit seines Reiches von den Europäischen Großmächten garantirt werde."*)

Der Bevollmächtigte Frankreichs billigte den Vorschlag in allen seinen Theilen. Die Ideen Englands, sagte er, ständen in vollkommener Uebereinstimmung mit den Gesichtspunkten, welche er in der Conferenz zu vertreten beauftragt sei. „Meine Regierung, fuhr er fort, ist nach einer Prüfung der Ursachen des gegenwärtigen Kampfes bei der Ueberzeugung stehen geblieben, daß sie in der schlimmen Vertheilung der verschiedenen Bevölkerungsgruppen, aus denen die Dänische Monarchie zusammengesetzt ist, gleichwie in ihren unaufhörlichen Reibungen liegen, und daß es fortan nothwendig sei, die Grundlagen einer Verständigung in neuen Anordnungen zu suchen, welche mit der Nationalgesinnung der beiden Völker mehr im Einklange ständen. Da die Anordnung, deren Grundlagen uns der Hauptstaatssecretär angiebt, darin besteht, so viel als möglich die beiden Nationalitäten in Schleswig von einander zu trennen,

---

*) Protokoller over Londoner Conferencens Möder. Kjöbenhavn 1864. S. 38—39.

indem man die Dänen in Dänemark einverleibt und die Deutschen enger an Holstein und Lauenburg knüpft, so konnte sie nicht ermangeln, dem Beitritte Sr. Majestät des Kaisers zu begegnen. Die Anwendung dieses Princips scheint übrigens in Betreff der beiden äußersten Theile von Schleswig, wo die Nationalität scharf bezeichnet ist, keiner Schwierigkeit stattzugeben. Was die gemischten Districte in der Mitte betrifft, so wird es, wie man auch über ihr Loos verfüge, immer auf der einen Seite Dänen geben, welche einem Deutschen Lande unterthan sind, und auf der anderen Seite Deutsche, welche Dänemark unterthan sind. In Anbetracht der absoluten Unmöglichkeit, hierbei die Nationalität zur Regel zu nehmen, glauben wir, daß es gerecht sein würde, die Durchschnittslinie zu Gunsten der schwächeren Partei zu ziehen, besonders da sie bereits den Opfern ausgesetzt ist, welche diese Regel ihr auf allen denjenigen Punkten, wo die Regel klärlich gegen sie ist, auferlegt. Meine Regierung erachtet es gleicherweise für wesentlich, daß die Grenze in Gemäßheit der Erfordernisse der Vertheidigung Dänemarks gezogen werde, denn diese müssen von der Conferenz in Erwägung genommen werden, deren Beruf es ist, unter Befriedigung der legitimen Erfordernisse Deutschlands darüber zu wachen, daß die Neuordnung hinreichend die Unabhängigkeit Dänemarks und die Interessen des Europäischen Gleichgewichts im Norden sichere."

Der Bevollmächtigte von Schweden und Norwegen erklärte, daß seine Regierung zwar den Eyderfluß als neue Grenze Dänemarks vorgezogen haben würde, jedoch dem Antrage Russells beistimme unter der Bedingung, daß die Grenze Dänemarks nicht über die Schlei und Dannevirke hinaus weiter nördlich gelegt werde, daß der nördlich dieser Linie gelegene Theil Schleswigs vollständig in Dänemark einverleibt werde, daß Deutschland in Zukunft kein Recht der Einmischung in die inneren Angelegenheiten Dänemarks besitze, und daß die neue Grenze unter eine Europäische Garantie gestellt werde.

Der Vertreter Preußens, Graf Bernstorff, nahm hierauf das Wort, um zu bemerken, daß die Deutschen Bevollmächtigten sich noch nicht auf eine endgiltige Weise über den Russell'schen Antrag aus-lassen könnten. Aber da sie den versöhnlichen Geist kennten, der ihre Regierungen, dem Geiste des Englischen Gouvernements ent-sprechend, beseele, so glaubten sie gleich erklären zu können, daß weder Oesterreich, noch Preußen, noch der Deutsche Bund sich weigern würden, einen Plan, der zu einer festen und dauerhaften Friedensstiftung führen könne, in ernsten Betracht zu ziehen. Freilich werde die vorgeschlagene Grenzlinie dem Zwecke des Friedens nicht entsprechen, weil der hauptsächlichste Anlaß zu Klagen und Auf-regungen für den größeren Theil der Bevölkerungen von Schleswig nicht blos fortdauern, sondern durch die Trennung dieser Be-völkerungen vom Reste der Herzogthümer und durch ihre Ein-verleibung in das Königreich Dänemark noch verschärft werden würde. Auch könnten sich die Deutschen Bevollmächtigten nicht für ermächtigt halten, die Frage der Befestigungen, die an dem einen oder anderen Punkte des Bundesgebietes zu errichten sein würden, zu erörtern, weil diese Frage die innere Befugniß des Bundestages und das Befestigungs-System des Deutschen Bundes angehe.

Unter solchen Vorbehalten gaben Deutschland und die Deutscheu Mächte dem Vorschlag Russells ihre Billigung.

Die Dänischen Bevollmächtigten versprachen, sich in der nächsten Sitzung zu äußern. Doch konnte man aus den Vorgängen der Conferenzsitzung vom 28. Mai bereits mehrere thatsächliche Schlüsse ziehen.

1) Die Idee einer Begründung des Friedens vermittelst der Scheidung der Nationalitäten im Herzogthum Schleswig hatte ihren Ursprung im Schooße der großbritannischen Diplomatie. Frankreich nahm dieselbe an. Preußen, Oesterreich und der Deutsche Bund weigerten sich nicht, sie als ein Friedensmittel zu genehmigen;

2) die neutralen Mächte waren der Ansicht, daß bei der Ver-

theilung der gemischten Bevölkerung ein Plus auf der Wagschale Dänemarks liegen solle;

3) die neutralen Mächte erkannten es für nöthig, daß nach der Theilung alle Rechtsvorwände für eine Einmischung in die Verfassung der Dänischen Monarchie wegfallen müßten;

4) die neutralen Mächte gingen von dem Grundsatze aus, daß nur die Theilung des Herzogthums Schleswig als ein Ersatz für das Princip der Integrität der Dänischen Monarchie gelten und daß die Dänische Monarchie erst dann für neuerrichtet erachtet werden könne, wenn die Grenze des Dänischen Staates mitten in das Herzogthum Schleswig vorgerückt worden sei, daß also, bis dies geschehen, die Unterzeichner des Londoner Traktats vom 8. Mai 1852 an das volle Princip der Integrität der Dänischen Monarchie gebunden seien.

II.

In der Sitzung der Conferenz vom 2. Juni 1864 gab Herr v. Quaade, im Namen Dänemarks, die nachstehende Erklärung zu Protokoll:

„Als zur Zeit des Abschlusses des Londoner Vertrages der jetzt regierende König von Dänemark die Wahl annahm, welche zur eventuellen Nachfolge nach dem damals regierenden Könige auf ihn gefallen war, hatte der Entschluß Seiner Majestät zum hauptsächlichen und entscheidenden Beweggrunde die feste Hoffnung, daß Europa dasjenige, was es durch diesen feierlichen Vertrag anerkannt und festgestellt hatte, aufrecht zu erhalten wissen werde. Seine Majestät wollten es nicht durch Ihre Weigerung erschweren, daß die Integrität der Dänischen Monarchie ein ferneres Pfand ihres Bestandes erhalte; und Dank den Entsagungen und Opfern, welche die Berechtigten brachten, wußten Seine Majestät, daß Sie durch die An-

nahme des Ihnen gemachten Anerbietens die Rechte Niemandes verletzten.

„Seitdem haben die Dinge eine andere Gestalt angenommen, und Seine Majestät haben eine der grausamsten Täuschungen erleiden müssen. Trotz Ihrer eigenen Anstrengungen und derjenigen Ihres Volkes, Ihrer einzigen Stütze zur Verwirklichung eines Vertrages, dem fast ganz Europa beigetreten war, haben Ihre Majestät die Möglichkeit, daß Ihre Hoffnungen nicht in Erfüllung gehen, in Erwägung ziehen müssen.

„Wenn es denn so sein soll; wenn die Mächte Europas wirklich den Londoner Vertrag im Stiche lassen wollen, werden Seine Majestät, um die Wiederaufnahme der Feindseligkeiten zu verhüten, Sich nicht einer Gebietsabtretung widersetzen, doch unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß Sie hierdurch nicht allein den Frieden, sondern auch ein unabhängiges und vollkommen selbstgesetzliches Dasein für den Rest Ihrer Staaten erhalten, und mit der Bedingung, daß das künftige Loos der abgetretenen Gebiete nicht ohne ihre Beistimmung geregelt werde.

„Die Dänische Regierung nimmt also im Princip den Vorschlag des Grafen Russell für Wiederherstellung des Friedens zwischen Dänemark und den beiden Deutschen Großmächten an.

„Aber damit der Friede, den wir mit allen unseren Wünschen herbeirufen, eine wahrhafte Beruhigung biete, muß er in jeder Hinsicht geeignet sein, Dänemark die Unabhängigkeit zu sichern, die ihm von Rechtswegen zukommt, die politische Unabhängigkeit, die ihm der Londoner Vertrag garantiren sollte und zu deren Erhaltung das Dänische Volk ohne Besinnen einen blutigen Kampf mit weit überlegenen Streitkräften auf sich genommen hat.

„Die Dänischen Bevollmächtigten müssen also gleich darauf hinweisen, daß es in den Opfern, die man Dänemark auferlegen will, Grenzen giebt, welche die Dänische Regierung nicht überschreiten darf.

„So ist die neue Grenze Dänemarks eine Hauptfrage für dies

Land. Es braucht eine Grenze, welche seinen militärischen Erfordernissen und seinen Handelsinteressen Rechnung trägt; und diese Grenze muß mit hinreichenden Garantieen umgeben sein.

„Noch über einen anderen Punkt behält sich die Dänische Regierung volle Freiheit vor.

„Nur unter ganz besonderen Bedingungen werden Seine Majestät der König von Dänemark in die Abtretung des Herzogthums Lauenburg willigen. Dieses Land wurde seiner Zeit vom Könige von Dänemark im Austausch für einen Theil Pommerns erworben, um als Ersatz für das zum Zwecke der Wiederherstellung des Europäischen Friedens aufgegebene Königreich Norwegen zu dienen, und dies Herzogthum steht dem Streitpunkte, welcher den gegenwärtigen Krieg verursacht hat, wesentlich fern.

„Schließlich müssen die Dänischen Bevollmächtigten für ihre Regierung die volle Freiheit wahren, die Stellung, welche sie bis jetzt unabänderlich auf dem Boden des Londoner Vertrages behauptet hat, wieder einzunehmen, sobald sie erkennen wird, daß die einstweilige und bedingungsweise Aufgebung dieser Stellung nicht zu einer gerechten und billigen Ordnung führe, die geeignet wäre, die Bestimmungen jenes Vertrages zu ersetzen."

Als hierauf Graf Bernstorff die Bemerkung machte, daß die Deutschen Bevollmächtigten sich in der Lage sehen dürften, die Grenzlinie Apenrade-Tondern vorzuschlagen, erwiderte der Schwedisch-Norwegische Bevollmächtigte, Graf Wachtmeister, daß eine solche Grenzlinie, „welche Dänemark auf Jahrhunderte von Deutschland zu trennen bestimmt sei", gut und sicher sein müsse: — falls der König von Dänemark sich bewogen finde, das Herzogthum Lauenburg abzutreten, könne der Ersatz füglicher Weise am besten in denjenigen gemischten und rein Deutschen Bezirken Schleswigs gefunden werden, welche nach dem Vorschlage des Grafen Russell dem Könige von Dänemark bleiben sollten.

Baron Beust war der Ansicht, daß die Befragung der Be-

völkerung hauptsächlich in denjenigen Theilen von Schleswig, welche für Dänemark abzutheilen wären, stattfinden müßte und daß man in diesen Districten die Thatsache festzustellen habe, ob die Mehrheit der Bevölkerung wirklich Dänisch sei.

Im Verlaufe der Sitzung sah sich Graf Bernstorff bewogen, die modificirte Erklärung abzugeben, daß die Deutschen Bevollmächtigten wohl Veranlassung finden würden, Ihren Regierungen die Annahme einer Linie zu empfehlen, welche bei der Flensburger Bucht, nördlich von Flensburg beginnen, sich nördlich von Tondern in der Richtung von Hoyer erstrecken, aber die Friesischen Inseln für Deutschland beanspruchen würde.

Der Kaiserlich Russische Bevollmächtigte, Baron Brunnow, machte die Deutschen Unterhändler darauf aufmerksam, daß die von Dänemark angenommene Linie die Unterstützung der neutralen Mächte erhalten habe, und bat sie, möglichst nahe bei dieser Linie zu bleiben.

III.

Die vom Grafen Russell beantragte Linie Schlei-Dannevirke wurde durch eine Karte veranschaulicht, welche Herr v. Quaade in Folge einer Aufforderung Russell's der Conferenz vorlegte. Hiernach sollte die neue Grenze südlich von Eckernförde beginnen, sich im Süden der Stadt Schleswig an der Schlei hinziehen, der Linie der Dannevirke folgen und mit Friedrichstadt endigen.

In der Sitzung der Conferenz vom 9. Juni 1864 hielt Graf Russell an diesem Plane fest, indem er sagte, daß man den Londoner Vertrag vom 8. Mai 1852 nicht eher aufgeben dürfe, als bis man eine gleich starke Sicherheit für die Bewahrung des Europäischen Gleichgewichtes gewonnen habe.

Baron Brunnow bemerkte, es sei in der That die Absicht der Russischen Regierung gewesen, auf dem Boden des Londoner Mai-

vertrages stehen zu bleiben. Seine Regierung sei für einen Plan gestimmt gewesen, welcher, eine Personal-Union stiftend, den König Christian IX. derartig dynastisch in den Herzogthümern beibehalten haben würde, daß Schleswig dem Königreiche Dänemark beigesellt (attaché), Holstein dem Deutschen Bunde und den Bundesgesetzen unterworfen (soumis) bleibe. Ehe man den Londoner Maivertrag fallen lasse, müsse man doch wissen, weshalb, wofür, wozu.

Herr v. Biegeleben, zweiter Oesterreichischer Bevollmächtigter, wollte hiergegen geltend machen, daß die Deutschen Mächte ursprünglich das Programm einer Personal-Union mit selbstständiger Etablirung der Herzogthümer beantragt hätten, doch bestritt Lord Clarendon, der zweite englische Bevollmächtigte, daß ein solches Project in reiner und faßlicher Form aufgestellt worden sei.

Zur Grenzfrage zurückkehrend, vertheidigte Graf Clarendon die von Lord Russell beantragte Linie, weil sie sowohl in commerzieller als in militärischer Hinsicht gut sei. Letztere Behauptung aber wurde vom Grafen Bernstorff geläugnet. Die „Englische Linie", sagte der Preußische Bevollmächtigte, „besitze nach seiner Meinung keine Basis, denn sie sei, wie die Kriegsereignisse hinreichend bewiesen hätten, weder gut militärisch, da sie gegen eine große Armee nicht behauptet werden könne, noch trage sie einen nationalen Charakter. Der Vorschlag der Deutschen Mächte beschränke sich zunächst auf die Apenrader Linie, wobei es das hauptsächlichste Ziel Preußens und Oesterreichs sei, das Herzogthum Lauenburg gegen einen Theil von Nordschleswig einzutauschen. Nachdem jedoch Seitens der neutralen Mächte der Gesichtspunkt geltend gemacht worden sei, daß man eine gute militärische Linie für Dänemark brauche und daß die Apenrader Linie diesem Bedürfnisse nicht genüge, hätten die Preußischen Bevollmächtigten sich bereit erklärt, ihrer Regierung eine südlichere Linie zu empfehlen, nämlich eine solche, wobei Dänemark, neben der Position Fridericia-Fühnen, die Position Alsen-Düppel behalte; und diese Linie sei, wie der letzte

Krieg bewiesen habe, viel stärker als die Linie Schlei=Dannevirke. Uebrigens füge diese Linie noch den großen Vortheil hinzu, die beiden Nationalitäten besser, als jede andere Linie, zu theilen, weil sie es gewesen sei, welche seit der Reformation und bis zum Jahr 1848 den Strich zwischen dem Gebrauche der Deutschen und der Dänischen Sprache in Kirche und Schule bezeichnet habe." Graf Bernstorff wiederholte, daß dieses sehr starke Gründe zur Empfehlung der fraglichen Linie seien, machte jedoch zum Schluß wiederholt darauf aufmerksam, daß er bisher nur habe versprechen können, sie seiner Regierung zu empfehlen, und daß er noch nicht ermächtigt sei, sie vorzuschlagen.

Indem Lord Russell noch einmal die Vorzüge der Schleilinie ins Licht stellte, versicherte Graf Bernstorff von Neuem, daß die Linie Flensburg=Tondern den Erfordernissen viel besser entspreche. Die Erörterung dieses Punktes wurde auf den 18. Juni vertagt.

IV.

Man erwartete, daß die Deutschen Mächte in der anberaumten Sitzung in bestimmterer Form mit der Linie Flensburg=Tondern herauskommen würden. Aber wir müssen hier auf eine Erscheinung aufmerksam machen, welche den Charakter der Londoner Conferenz kennzeichnet, und wodurch die Lesung der Protokolle zum unerquicklichsten Geschäfte wird. Man kam dort nie zu einer geordneten Discussion, welche ein Ergebniß ermöglicht haben würde. Die Anträge, kaum gestellt, verschwebten immer wieder in der Luft. Man veranstaltete ein Kreuzfeuer von Gesichtspunkten, deren einer eben so viel Werth beanspruchte, wie der andere.*) Der Grund dieses

*) Bemerkenswerth war der Gesichtspunkt des Freiherrn v. Beust, daß es sich nicht um eine Cession Dänischen Gebietes an Deutschland, sondern um die Frage handele, wie viel Deutsches Eigenthum man an

Schauspieles, das uns die Diplomatie in voller Auflösung zeigte, lag darin, daß kein gemeinsames Recht vorhanden war, an welches alle Parteien hätten anknüpfen können. Es war nichts weiter vorhanden, als ein gemischter ungeordneter Haufen von alten Rechten, halb giltig, halb angezweifelt, halb ersonnen, halb verfälscht. In dieses Gerümpel griffen die Diplomaten hinein, sie nahmen bald ein Stück Erbrecht, bald ein Stück Europäisches Gleichgewicht, bald ein Stück Friedensphrase, bald ein Stück Londoner Vertrag, bald ein Stück Bundescompetenz heraus, um die Rudera einander zuzuwerfen, und die Folge war nur, daß sämmtliche Rechte verdächtig oder befleckt wurden. Nicht Rechtserbauung, sondern gegenseitige Rechtsaufkündigung: — das entsprach dem Schicksale, welches über den Mächten waltete.

Statt des erwarteten bestimmten Antrages brachte Graf Bernstorff am 18. Juni eine neue Proposition zum Vorschein, welche die Schwierigkeit mit Hilfe eines volksthümlichen Zugeständnisses zu verdecken trachtete. Die Erklärung, die der Preußische Bevollmächtigte verlas, lautet:

„Ich habe die folgende Erklärung im Namen der Preußischen Bevollmächtigten zu machen:

„Wir haben bereits zu wiederholten Malen darauf hingewiesen, daß die Conferenz, um die Nachweise zu haben, derer sie bedarf, über die Wünsche der Bevölkerungen des Landes aufgeklärt sein müsse, deren Zukunft den Gegenstand ihrer Berathungen bildet. Geleitet von dieser Ueberzeugung und im Auftrage unserer Regierung verlangen wir, daß die Bewohner Schleswigs in Betreff der Ver-

---

Dänemark schenken wolle. Die Beust'sche Logik schlug später in Deutschland durch, denn es kam ein Moment, wo die Frage ventilirt ward, nicht wie viel von seinem Reiche der König von Sachsen behalten, sondern ob man das im Namen des Deutschen Gedankens besetzte Gebiet, an den König von Sachsen zurückgeben, schenken solle.



fügungen, welche über sie anzunehmen seien, befragt werden und daß über das Loos eines Theiles oder der Gesammtheit dieser Bevölkerungen nicht entschieden werde, ohne daß vorher ihre Wünsche in aller Form festgestellt seien. Wir sind ermächtigt, über die Art der Durchführung und über die Ausdehnung, in welcher das von uns beantragte Princip anzuwenden sei, uns auf eine Verhandlung einzulassen."

Auf die Frage des Grafen Russell, ob die Oesterreichischen Bevollmächtigten dieser Erklärung beitreten, sagte Graf Apponyi:

„Die Oesterreichischen Bevollmächtigten schließen sich der Erklärung, welche so eben von den Preußischen Herren Bevollmächtigten verlesen worden ist, insoweit an, als nach der Meinung der Kaiserlichen Regierung der Zweck des Friedenswerkes nur vermittelst der durch das Organ ihres Souveräns und ihrer gesetzlich constituirten Vertreter ausgedrückten Zustimmung der Herzogthümer vollständig erreicht werden kann.

„Indessen müssen sie bemerklich machen, daß ihrem Gesichtspunkte gemäß die Frage der Cession eines Theiles von Schleswig fast eben so sehr Holstein wie Schleswig angeht und daß sie nicht der Art ist, um durch das Votum der districtweise oder kirchspielweise befragten Bevölkerungen entschieden zu werden. In dieser Hinsicht können sie sich nur auf die Vorbehalte beziehen, welche sie im Voraus hierüber gemacht haben."

In der Discussion, welche hierauf folgte, vertheidigte Graf Bernstorff die von ihm eingebrachte Lösung mit großer Gewandtheit und Vielseitigkeit. Er citirte die Cession der Jonischen Inseln und die Befragung ihrer Bewohner als neuestes Beispiel, welches England selber in Anwendung jenes Princips gegeben, das lange nicht so gefährlich sei, wie der in den amtlichen Actenstücken des britischen Cabinets ausgerufene Grundsatz, wonach jedes Volk, welches mit seiner Regierung nicht zufrieden sei, das Recht hätte, dieselbe abzuladen und sich eine andere zu geben. Das von ihm beantragte

Princip sei gar nichts Unerhörtes, denn es sei in den letzten Zeiten fast in allen Ländern, welche ihren Herrn gewechselt, zur Anwendung gebracht worden, zum Exempel in Neapel, Toscana, Savoyen, Nizza. Ein anderes Beispiel sei Griechenland, wo ein neuer Souverän vermöge der Volksabstimmung eingesetzt worden sei.

Auch der Bevollmächtigte des Deutschen Bundes stritt auf's Inständigste für die Abstimmung. Man nenne die Schleswiger Dänen, sagte Baron v. Beust. Nun gut, so werde es ja leicht sein, dies durch eine Befragung festzustellen, deren Ergebniß in diesem Falle für Dänemark befriedigend sein müßte. So werde der Vorwurf widerlegt, als ob der Einmarsch in Schleswig aus Eroberungslust geschehen sei. Den Bevölkerungen stehe es frei, sich auszusprechen. Das sei eine praktische Lösung. Sobald die Entscheidung in die Hand der Bevölkerungen selber gelegt worden, ständen die Mächte auf einem neutralen Boden. Weshalb hätten denn die Deutschen Bevollmächtigten die Theilung Schleswigs im Princip angenommen? Sie hätten es gethan, weil sie wüßten, daß im Norden des Herzogthums eine Bevölkerung lebe, von welcher man behaupte, daß sie Dänisch sei und Dänisch sein wolle. Wohlan möge man es constatiren („Eh bien, qu'on le constate“).

V.

Schon der Umstand, daß die Bevollmächtigten Oesterreichs und Preußens in wichtigen Punkten nicht mit einander harmonirten, mußte den Vorschlag des Grafen Bernstorff verhindern, damals Frucht zu tragen. Deshalb versuchte Lord Russell noch am 18. Juni einen neuen Ausweg.

„Der Waffenstillstand, sagte er, ist nur auf zwei Wochen geschlossen; er läuft am 26. ab, die Wiederaufnahme der Feindseligkeiten steht vor der Thür. Mein Vorschlag ist von den streitenden Parteien im Princip angenommen. Man hadert nur noch über die

Grenzen, innerhalb deren er auszuführen sei. Es handelt sich nur noch um einige Meilen südlicher oder nördlicher. Jetzt, wo die kriegführenden Parteien mit Glanz die Ehre ihrer Waffen behauptet haben und wo die Erneuerung der Feindseligkeiten einen neuen Abschnitt schmerzhaften und unserer Bildung unwürdigen Unheils erzeugen würde, glauben die Bevollmächtigten Großbritanniens eine heilige Pflicht zu erfüllen, indem sie den kriegführenden Parteien, d. h. Oesterreich, Preußen und Dänemark vorschlagen, sich an eine befreundete Macht zu wenden, damit eine Grenzlinie gezogen werde, welche im Süden nicht die von Dänemark bezeichnete und im Norden nicht die von den Deutschen Bevollmächtigten angegebene Linie überschreiten würde."

In der Sitzung vom 22. Juni theilten die Bevollmächtigten den Inhalt der Instructionen mit, die sie mit Rücksicht auf den Russell'schen Vorschlag erhalten hatten. Graf Bernstorff erklärte im Namen beider Deutschen Großmächte, daß dieselben bereit seien, die Vermittelung einer neutralen Macht anzunehmen, die nicht auf der Conferenz vertreten, also noch an keine Meinung gebunden sei, daß sie jedoch nicht die Verpflichtung übernehmen könnten, sich endgiltig an die Entscheidung der vermittelnden Macht zu halten.

Herr v. Quaade verlas eine Erklärung, wonach die Dänische Regierung lebhaft bedauerte, den Vorschlag nicht annehmen zu können, da der vermittelnden Macht der Maaßstab mangeln würde, nach welchem sie ihre Entscheidung zu treffen hätte.

Lord Russell faßte das Resultat dahin zusammen, daß sein Antrag von Dänemark abgelehnt und von den alliirten Mächten — nicht angenommen worden sei.

Nun erklärte es der Prinz de la Tour d'Auvergne für die Pflicht seines Kaisers, im Interesse des Friedens ein letztes Mittel des Ausgleiches anheimzugeben. „Es ist, sagte er, die Maßgabe ihrer Nationalität, wonach die nördlichen Districte Schleswigs Dänemark, die südlichen Districte Deutschland zuertheilt werden

sollen. Man hat es nicht für dienlich erachtet, das Votum der Bevölkerungen an denjenigen Punkten, wo dasselbe zu Tage zu liegen scheint, entscheiden zu lassen. Aber man könnte es da befragen, wo dasselbe zweifelhaft ist und wo kein Mittel vorhanden sein würde, um einen Ausgleich zu errichten. Indem die Regierung des Kaisers gerne die Unmöglichkeit zugiebt, die Nationalität bei der Theilung der gemischten Districte Schleswigs zur unbedingten Richtschnur zu nehmen, hegt sie die Ansicht, daß man einer Abstimmung der Communen die Elemente für eine Abschätzung entnehmen sollte. Diese Abstimmung nach Gemeinden würde es gestatten, bei der endgiltigen Ziehung der Grenze in möglichst genauer Weise jeder Nationalität Berücksichtigung zu schenken.“ Der französische Bevollmächtigte deutete seinen Vorschlag in dem Sinne, daß die zu befragenden Communen diejenigen sein sollten, welche zwischen den beiden streitigen Grenzlinien lägen, also südlich der Linie Apenrade-Tondern und nördlich der Linie Schlei-Dannevirke.

Graf Bernstorff sagte, er habe nichts dagegen, den Vorschlag ad referendum zu nehmen, müsse aber bemerken, daß mittlerweile der Waffenstillstand ablaufen würde. Herr v. Quaade bemerkte, daß seine Instructionen es ihm unmöglich machten, von der Englischen Linie abzuweichen.

Somit war das Geschäft der Conferenz beendet. Die Verhandlungen schlossen am 25. Juni mit Vorträgen der Bevollmächtigten, worin sowohl Preußen und Oesterreich als auch Dänemark die Verantwortlichkeit für das Blut, das noch vergossen werden würde, von sich ablehnten. Besonders der Oesterreichische Bevollmächtigte, Graf Apponyi, befliß sich hierbei einer großen Feierlichkeit, indem er die Mäßigung der Deutschen Mächte rühmte. Wir glauben es, daß ihm weich ums Herz war, da ihm der Genius der Gewalt, welcher von da an die Fackel geschwungen hat, zuraunen mochte, daß das Blutvergießen sich nicht auf die Gefilde Schleswigs beschränken würde. Wir glauben es, daß die Deutschen Diplomaten

nebst der gesammten Staatsmannschaft Europas betreten waren, da sie kurz vor dem Momente standen, wo die Thüre unwiderruflich gesprengt werden sollte, durch welche der Europäische Krieg seinen Einzug hielt. Wir glauben, daß Oesterreich hinterher gewünscht hat, auf der Conferenz noch etwas „mäßiger“ gewesen zu sein, und daß selbst Deutschland jetzt, wo es unter der Last einer erdrückenden Aufgabe und unter der Nothwendigkeit einer aufreibenden Wachsamkeit sich in einer ungeheuren Rüstung aufrechthalten muß, zu Zeiten von dem Verlangen beschlichen werde, es hätte sich in London der Riegel finden lassen, welcher die Frage der Herzogthümer abschloß. Wir glauben das Alles, — und um so größer ist das Interesse, welches sich um den Artikel V gruppirt. Die Londoner Conferenzen waren eine Reihenfolge von Versuchen, den Inhalt dessen, was wir heute den Artikel V nennen, zu formuliren. Es bedurfte jedoch eines Krieges in Deutschland selber, um diesem Inhalte das Dasein einer faßlichen und rechtsverbindlichen Friedensbedingung zu geben. Es wird noch harter Erfahrungen bedürfen, ehe Europa wieder zu dauernden Schöpfungen übergeht, und somit das Geheimniß des Artikel V seinen wahren Sinn entfaltet.

VI.

Eines erhellt aus den Protokollen der Londoner Conferenz: daß nämlich die Formel, welche später der Urheberschaft Frankreichs zugeschrieben worden, das Eigenthum der Preußischen Diplomatie ist. Preußen war es, welches zuerst das Princip aufstellte, wonach die freie Abstimmung der Nordschleswigschen Bevölkerungen über ihre Rückkehr zum Dänischen Scepter den Ausschlag geben sollte.

Achtes Kapitel.

Der Untergang des Bundes.

I.

Wir thun wohl nicht Unrecht, wenn wir annehmen, daß zur selben Zeit, wo der fruchtlose Verlauf der Londoner Conferenzen offenbar wurde, ein vertraulicher Meinungsaustausch zwischen Preußen und Frankreich stattfand, welcher in der letzteren Macht die Meinung erweckte, daß Preußen, sobald es nur erst allein mit Dänemark zu thun habe, dem König von Dänemark einen Ersatz für seine Verluste bieten werde. Wir haben Grund zu vermuthen, daß man sich damals bemühte, in Kopenhagen eine ähnliche Ansicht hervorzurufen. Der nach dem Schluß der Conferenzen wieder ausbrechende Krieg gedieh bekanntlich zu einem schnellen Ende, und im Wiener Friedensvertrage vom 30. October 1864 sah der König von Dänemark sich genöthigt, seine Rechte auf die Herzogthümer Holstein, Lauenburg und Schleswig an die beiden Deutschen Großmächte abzutreten. Wir fühlen uns veranlaßt zu glauben, daß damals von friedenschließender Seite die Andeutung fiel, Dänemark dürfe die Einräumung einer besseren und gerechteren Grenze im Herzogthum Schleswig von der Einsicht Preußens erwarten.

Kaum war der Wiener Traktat unterzeichnet, als auch sofort Alles darauf hinarbeitete, um dem Preußischen Staate die alleinige Verfügung über die Herzogthümer in die Hände zu liefern. Oesterreich befand sich im Mitbesitze dieser Länder, ohne daß es wußte, was es mit diesem Zuwachs anfangen solle. Oesterreich war mißmuthig, Preußen muthig. Oesterreich wollte seine Verlegenheit auf den Deutschen Bund ablagern, es wollte diesen verwitterten Körper

gegen Preußen in das Feld führen, während Preußen nur auf die Gelegenheit lauerte, den Bund bei Seite zu stoßen, die ungeschickten Oesterreicher aus dem Norden zu verjagen und sich als Alleinbesitzer an der Elbe zu etabliren.

Es dauerte nicht lange, so nahm der Bund gegen Preußen und Preußen gegen den Bund dieselbe Stellung ein, welche der Bund gegen den König von Dänemark, der König von Dänemark gegen den Bund eingenommen hatte. Nicht zwei Monate vergingen nach dem Abschluß des Wiener Friedens, und schon sah Preußen sich genöthigt, dem Bunde gegenüber dasselbe zu thun, was die Dänische Regierung, in bescheidener Form, unermüdlich gethan hatte: nämlich den Bund an das Bundesrecht zu erinnern und ihn vor einer selbstmörderischen Ueberschreitung seiner Competenz zu warnen.*)

---

*) Es wurde jetzt klar, daß der König von Dänemark als Herzog von Holstein das Bundesrecht gegen den Bundestag vertheidigt hatte. Ich habe diesen Gedanken bereits in meiner Schrift „Schleswig" ausgesprochen, die im Frühjahr 1861 in Englischer Sprache zu London herauskam. Es heißt dort am Schluß: „The Danish Government alone remembers the rules of the Confederation and protects the rights of the allied Sovereigns. Further interference with the freedom of the Danish Monarchy means not only disorder in Denmark, it means the overthrow of law in the German Confederation." Ich begreife es, daß diese Vorhersagung im Jahre 1861 nicht schmackhaft war. Ein mir unbekannter Herr hat jene Broschüre ins Deutsche übersetzt und, mit einem Vorwort nebst widerlegenden Anmerkungen versehen, in Hamburg bei Perthes, Besser und Mauke erscheinen lassen. Er übersetzt den citirten Satz in folgender Weise: „Allein die Dänische Regierung erinnert sich der Bundesregeln und schützt die Rechte der Souveräne; fernere Einmischung in die Freiheit der Dänischen Monarchie bezweckt nicht nur Unordnung in Dänemark, sie bezweckt den Umsturz des Rechtes in dem Deutschen Bunde;" — und er macht hierzu unter dem Texte die verwunderte Anmerkung: „Dänemark also der Protector des Deutschen Bundes!" Jetzt nach einem Decennium voller Erfahrungen dürfte der Sinn meiner Worte weniger auffallend sein. — Es ist hier der Ort, mich in Betreff meiner

II.

Welch eine Belehrung! Jetzt, wo man nicht mehr von nationaler Erbfeindschaft reden konnte, die den Conflict mit dem Bunde

---

Behandlung der Deutsch-Dänischen Frage literarisch zu legitimiren. Meine Berechtigung liegt in dem langjährigen Eifer, den ich dieser Sache gewidmet und durch Veröffentlichungen kundgegeben habe, von welchen ich nunmehr den Schleier der Anonymität ziehen möchte. Da ich während der Jahre 1849—51 bei der damals hier in Altona erscheinenden „Norddeutschen freien Presse" thätig war — die Redactionsarbeit lag zu Zeiten fast ausschließlich auf meinen Schultern, weil sämmtliche auf dem Blatte genannten Redacteure, Olshausen, Fock und Hedde, als Mitglieder der Landesversammlung oft Monate lang in Kiel festgehalten wurden, — so mußte mir dies den Anlaß geben, die Gründe des Urtheils zu erforschen, welches der Gang der Ereignisse über die Schleswig-Holsteinische Doctrin fällte. Auch nach dem Untergang der „Norddeutschen freien Presse", bei welcher ich bis zu ihrer letzten Nummer mit Theodor Olshausen aushielt, setzte ich jene Studien fort. Herr Dr. Otto Fock hat sich in seinen Denkwürdigkeiten über den Fleiß, den ich der „Norddeutschen freien Presse" widmete, in einer ungehörigen Weise ausgesprochen, die gleichsehr von Undank wie von Taktlosigkeit zeugt. — Im Jahr 1857 veröffentlichte ich zu London eine Schrift, betitelt: „Reflections on the Integrity of the Danish Monarchy", worin ich die geschichtlichen Voraussetzungen sowie die Bedeutung des Londoner Maivertrages darzustellen suchte. — Im Jahr 1861 erschien ebenfalls in London das oben erwähnte „Schleswig". — Im Sommer 1863 veröffentlichte ich (bei F. Heinicke in Berlin) „das Herzogthum Holstein und seine Rechte; eine Denkschrift für die Holsteinische Ständeversammlung". — Für Wagener's Staats- und Gesellschaftslexicon schrieb ich den Artikel Dänemark. Derselbe ist in Kopenhagen in Dänischer Uebersetzung erschienen unter dem Titel: „Den Danske Statshistorie, närmest fremstillet i dens Modsätning til Slesvigholsteinismen og de tydske Beströbelser. Afhandlingen Dänemark i Herrmann Wagners Staats- und Gesellschaftslexicon, oversat af J. P. M. Grüne, med et Forord af Baron Blixen-Finecke". Mein für dasselbe Lexicon geschriebener Aufsatz Holstein erschien ebenfalls in Kopenhagen als Broschüre unter dem Titel: „Hertugdömmet Holstens Historie", oversat af L. Moltke.

anzettele, jetzt, wo die angebliche „Hartnäckigkeit" der Dänen nicht mehr den Erklärungsgrund für die Reibung wider den Bund abgeben durfte, jetzt, wo der Deutsche Befreier selber der Herr und Meister in Schleswig war, jetzt erzeugte sich alsbald eine tödtliche Spannung zwischen dem Herrn Schleswigs und dem Deutschen Bunde: — ein klarer Beweis, daß der Kampf zwischen dem Bunde und dem Herrn von Schleswig, abgesehen von aller Nationalität, das natürliche Verhältniß ist, sobald der Bund übergreifenden Gelüsten Platz giebt.

Der Bund als solcher war, wie wir schon oben bemerkt, keine kriegführende Partei gewesen, er hatte nur als Executor in Holstein gestanden, während die beiden Deutschen Großmächte in ihrer Eigenschaft als europäische Existenzen in Schleswig kämpften. Nach geschlossenem Frieden wollte der Bund seine executorische Stellung in Holstein behaupten, die stimmführenden Königreiche, Sachsen, Bayern, Hannover, ergingen sich gegen Preußen in denselben Rechtsausführungen, durch welche sie den König von Dänemark gepeinigt hatten: der Bund, sagten sie, habe nun erst recht die Befugniß, das Herzogthum Holstein unter Beschlag zu behalten, weil es ihm allein zustehe, über die Verfassung und den Fürsten Schleswig-Holsteins vom Herzogthum Holstein aus eine Entscheidung zu treffen.

Aber der König von Preußen war nicht der König von Dänemark. Preußen zwang den Bund, die Execution für beendigt zu erklären und unterwies zugleich den Bundestag über die Grenzen seiner Competenz. Nun mußte der Bundestag es sich gefallen lassen, daß ihm von stärkerer Hand das Buch des Bundesrechtes aufgeschlagen wurde. Man kann nur sagen, daß dies eine eben so gerechte wie derbe Procedur war. Es ging dabei sehr hagebüchen her, es wurde bedeutsam mit dem Zaunpfahle gewinkt. Wir können keinen anderen Ausdruck finden, als daß wir sagen: der Bundestag wurde von Herrn v. Bismarck mit der Nase auf die Bundesacte gestoßen. Alle die Vorhalte, die man, so lange sie aus der sanften Feder Dänemarks kamen, in den Wind geschlagen hatte, mußte man

aus der Feder Preußens unter nachdrücklichem Ohrzupfen hinnehmen. Man solle doch ja nicht den Charakter des Deutschen Bundes verkennen, das würde schlimm ablaufen.*) Für die Behauptung, daß das Herzogthum Holstein von der Bundesversammlung allein legal besessen werde, lasse sich kein Titel, sei es in dem Buchstaben des Bundesrechtes, sei es in dem Geist der völkerrechtlichen Institution des Bundes, nachweisen. Sie widerspreche den Bundesverträgen. Die Bundesrechte seien Vertragsrechte und durch den Inhalt der Verträge begrenzt.**) Der Bund möge die Gefahr, die in dem Bestreben nach Ausdehnung seiner Competenz liege, doch ja beherzigen.***) Der „Bestand des Bundes sei auf der Achtung aller Bundesglieder vor den sehr vorsichtig gezogenen Grenzen dieser Competenz begründet". „Jeder Versuch willkürlicher Erweiterung derselben berühre und erschüttere die Grundlagen des Bundes." Preußen sei „ein Mitglied nur desjenigen Bundes, dessen Grundgesetze sich in den Bundesverträgen niedergelegt finden". „Preußen

*) „Die Motive und Erläuterungen, mit welchen dieselben (nämlich die Gegner des Aufhörens der Execution) ihre Abstimmung begleitet haben, konnten die Besorgnisse nur erhöhen, mit denen uns jede Verkennung des Charakters des Deutschen Bundes für die Zukunft desselben erfüllen muß." — Circulardepesche des Preußischen Ministerpräsidenten an die königlich Preußischen Gesandtschaften bei den Deutschen Höfen d. d. Berlin 13. December 1864.

**) „Der Bund hat nur genau die Rechte, welche die Verträge ihm beilegen." Bismarck'sche Circulardepesche.

***) „Wir dürfen aber nicht verhehlen, daß wir in derselben eine große praktische Gefahr erblicken, auf welche aufmerksam zu machen wir für unsere Pflicht erachten müssen. Es liegt in dem Versuch, der Bundesversammlung die Besetzung und Verwaltung der Herzogthümer bis zu dem Augenblick der definitiven Entscheidung über ihre Zukunft zu vindiciren, eine Tendenz zur Ausdehnung der Competenz der Bundesversammlung, welche in den Verträgen keinen Boden findet, und die wir daher als gefährlich für das Bestehen des Bundes selbst zu bezeichnen nicht umhin können." — Bismarck.

sei nicht gewillt, seine politische Selbstständigkeit über das Maaß seiner nachweisbaren Bundespflichten hinaus beeinträchtigen zu lassen." Und zum Schluß eröffnete der Preußische Staatsmann die Aussicht, daß Preußen, sobald der Bund durch Ueberschreitung seiner Competenz einen Bundesbruch begehe,*) in den Fall kommen könnte, sich für frei und losgebunden zu betrachten und von der solchergestalt erwachsenden Freiheit den vollen Gebrauch zu machen.**)

War das nicht eine gute und scharfe Darlegung des Bundesrechtes, wie sie der Bund in Sachen der Herzogthümer kaum zu hören gewohnt war? Der Bund besteht nur innerhalb des Buchstabens der Verträge; er hat nichts sorgfältiger zu vermeiden, als Competenzüberschreitungen; er kann nicht den Besitz von „Bundesländern" beanspruchen; er zerstört sich selber durch willkürliche Uebergriffe. Diese Argumente, welche Preußen nach dem Kriege anwandte, hätte der König von Dänemark, als Mitglied des Bundes, vor dem Kriege eben so wohl anwenden können. Was Herr v. Bismarck so laut betonte, daß er Preußens Selbstständigkeit dem Bunde gegenüber vertheidigen werde, und daß der Bund durch willkürliche Anmaßungen das Vertragsband löse, hätte auch der König von Dänemark erklären dürfen. Jetzt endlich entdeckte eine Deutsche Großmacht das Bundesrecht in seiner Reinheit, sie machte diesen Fund in dem Augenblick, wo er für die Rettung Dänemarks und des Europäischen Friedens zu spät kam, und wo er auch dem Deutschen Bunde nichts mehr nutzte. Der Hinweis auf das Bundesrecht hätte, wenn man den-

*) „Das Maaß der Befugnisse, welche der Gesammtheit den einzelnen Mitgliedern gegenüber beiwohnen, ist durch die Verträge bemessen, und die Ueberschreitung der damit gegebenen Competenz fällt mit dem Bruch des Bundes zusammen." Circulardepesche Bismarck's.

**) „Wir würden dann in den Fall gekommen sein, dem zu Unrecht gefaßten Beschlusse gegenüber, von der aus der Verletzung der Verträge erwachsenden Freiheit des Handelns zur Wahrung unserer Rechte den vollen Gebrauch zu machen." Circulardepesche Bismarck's.

selben aus der Hand des Königs von Dänemark hinnahm, den Bund heilen können, aus der Hand Preußens war er das Todesurtheil des Bundes.

III.

Die Preußische Drohung, den Bund bei gewissen Eventualitäten für gebrochen anzusehen, war bereits eine Aufkündigung des Bundes; ein Zeugniß, daß das Herz des Bundes schon zerfressen war und daß das morsche Gewebe nur noch auf den Starken wartete, der es von innen heraus durchbrechen werde. Der eilfte Artikel der Bundesacte vom 8. Juni 1815 enthält eine Reihenfolge sehr nachdrücklicher Bestimmungen, welche es den Mitgliedern des Bundes unmöglich machen sollten, sich außerhalb der Gesetze des Bundes zu stellen und zur Selbsthilfe ihre Zuflucht zu nehmen. Jener Artikel verpflichtete die Bundesglieder, in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären. Er legte den Bundesgliedern die Verpflichtung auf, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen.

Aber konnte die Bundesversammlung noch Vertrauen auf die Theorie der Bundes-Grundrechte beanspruchen? Herr v. Bismarck leugnete es, indem er nicht mehr eine Bundesversammlung, sondern ein Majoritäten-Regiment vor sich sah, welches nicht sowohl unter der Zucht der Rechtsachtung, als unter dem Triebe der Laune stand.*) Und wodurch waren dem Preußischen Staatsmanne die Augen ge-

*) „Ein Regiment von Majoritäten, welches an die Stelle jener Achtung ein Princip des eigenen Beliebens setzen würde und den Anspruch machen wollte, auf unsere Politik über die Bestimmungen der Bundesverträge hinaus leitend einzuwirken . . . . .“ Circulardepesche Bismarck's.



öffnet? Dadurch, daß sein König der Besitzer Schleswigs geworden. Je enger sich Preußen an diesen Besitz hing, desto schärfer mußte sich sein Gegensatz zum Bunde entwickeln.

Vermittelst des Wiener Vertrages vom 30. October 1864 war Preußen zunächst in den Mitbesitz des Herzogthums Schleswig neben Oesterreich getreten. Durch die Gasteiner Convention vom 14. August 1865 gelangte Preußen zur selbstständigen Ausübung der Souveränetätsrechte über dies Herzogthum, während Oesterreich eine gleiche Stellung in Holstein erhielt.*) Angeblich war die Gasteiner Convention das Mittel, um die seit dem Wiener Frieden entstandenen Reibungen zwischen Oesterreich und Preußen zu mildern oder gänzlich unmöglich zu machen: in der That jedoch war sie die Einleitung zum Kriege. Sie mußte den Herzog von Schleswig antreiben, eine unbedingte Freiheit wider den Bund und wider den Verwalter Holsteins zu gewinnen. Der Krieg, der unvermeidliche Krieg, der nun heranzog, war nicht sowohl ein Krieg zwischen dem Kaiser von Oesterreich und dem Könige von Preußen, nicht sowohl ein Krieg zwischen Preußen und dem Bunde, sondern es war ein Krieg des Herzogs von Schleswig gegen den Deutschen Bund und gegen die Macht, welche über Holstein disponiren, von Holstein aus auf Schleswig drücken wollte; — — er war, um es recht gläubig auszudrücken, der dritte Schleswig-Holsteinische Krieg.

In seiner Eigenschaft als Europäische Großmacht hatte Preußen die kampfgewohnte Erde Schleswigs heimgesucht, und dort oben in Schleswig, dort vor Allem, fühlte sich der Preußische Souverän als

---

*) „Die Ausübung der von den hohen vertragschließenden Theilen durch den Art. III. des Wiener Friedenstractats vom 30. October 1864 gemeinsam erworbenen Rechte wird, unbeschadet der Fortdauer dieser Rechte beider Mächte an der Gesammtheit beider Herzogthümer, in Bezug auf das Herzogthum Schleswig auf Seine Majestät den König von Preußen, in Bezug auf das Herzogthum Holstein auf Seine Majestät den Kaiser von Oesterreich übergehen." Art. I. der Gasteiner Convention.

Europäischer Herrscher; bei Missunde hatte ihn das Schicksal durch die Pforte geleitet, hinter welcher auf geheimnißvoll-verführerischem Altar die Krone des Imperators lag.

Gehörte denn Schleswig zum Deutschen Bunde? O, nicht doch, nicht doch. Schleswig war ein souveränes Herzogthum, das nach keiner Richtung in Eid und Pflicht genommen war. Mit seinen anderen Besitzungen stand Preußen im Deutschen Bunde, von dort konnten ihm Gewissensbedenken kommen, indem es die Allianz mit Italien und den Krieg gegen Deutschland vorbereitete: das Herzogthum Schleswig aber gab ihm die Freisprechung.*) Durfte es sich denn der Bund herausnehmen, über die Succession in Schleswig oder über die Verfassung des Herzogthums ein Urtheil zu fällen? Nein, nein, der Bund verdiente Strafe, wenn er seine vorsichtig gezogene Competenz willkürlich erweiterte.

IV.

Dies war der Rechtsstandpunkt Preußens geworden, seitdem es die ausschließliche Ausübung der ungeschmälerten Souveränetät in Schleswig besaß.**) Insoweit war Preußen der richtige Erbe des Königs von Dänemark. Die Preußischen Waffen waren dazu

---

*) „Wir müssen für unsere ganze Politik volle Freiheit gewinnen und von derselben den Gebrauch machen, welchen wir den Interessen Preußens für entsprechend halten." Bismarck an den Königl. Preuß. Botschafter in Wien, 26. Januar 1866.

**) „Durch den Gasteiner Vertrag ist jedes der beiden Herzogthümer gleichsam als ein anvertrautes Pfand der Loyalität dem einen der beiden Mitbesitzer übergeben. Eine Deteriorirung können und wollen wir uns nicht gefallen lassen." Bismarck nach Wien, 26. Jan. 1866. Jenes Wort „Loyalität" klingt an das Russell'sche „in honour bound" seltsam an. Preußen fühlte sich nun in Ehren verbunden, die Souveränetät Schleswigs nicht kränken zu lassen.

bestimmt, das Recht Schleswigs auf freie Selbstbestimmung, für welches der König von Dänemark den Degen gezogen hatte, siegreich zu wahren. Was für den König von Dänemark der Kern der souveränen Freiheit gewesen war, das wurde nun auch für Preußen eine Lebensfrage.*)

Die Stellung Oesterreichs in Holstein war bei weitem nicht so klar und nicht so günstig, wie der Stand Preußens in Schleswig. Der Kaiser von Oesterreich als Herzog von Holstein war Bundesmitglied und hatte als solcher alle Fehler, alle juristischen Ungereimtheiten, alle Rechtsverletzungen der Bundesversammlung auf dem Nacken. Diese Last mußte ihn zu Boden drücken, zumal da es in Wien keinen Staatsmann gab, welcher jetzt endlich, da die Noth den Funken des Genies anfachen mußte, die Fähigkeit und Besonnenheit gehabt hätte, das Recht zu prüfen und das ursprüngliche Bundesrecht aus den Uebergriffen des Bundestages herauszuschälen. Zur Besserung ist es nie zu spät, und die Rechtserkenntniß kann einen Staat noch im letzten Augenblicke retten. Es wäre immer noch Zeit gewesen für Oesterreich, in einer edlen Weise zur Reinheit des Bundesrechtes zurückzukehren. Oesterreich hätte sich hierdurch ebenfalls von den Irrthümern der deutschen Fürsten befreit, und der kaiserlich österreichische Herzog von Holstein hätte den Weg gefunden, sich mit dem königlich preußischen Herzoge von Schleswig zu vereinbaren. Statt dessen kehrte auch gegen Oesterreich das „in honour bound" seine Spitze. Oesterreich war an einen falsch formulirten Ehrenpunkt gebunden; der Kaiser Franz Joseph hielt sich für verpflichtet, das auf den Kopf gestellte Bundesrecht zu verfechten, wonach nicht der Herzog von Holstein, sondern die Bundesversammlung

*) „Für Preußen ist die Feststellung und Durchführung des Rechts eine von ihrer Gesammtpolitik untrennbare Lebensfrage der jetzigen Regierung Sr. Maj. des Königs." Siehe die in der vorhergehenden Anmerkung citirte Depesche Bismarck's.



in Holstein souverän sei. Und da führte denn Oesterreich den Beweis eines Satzes, den man dem Könige von Dänemark nie hatte glauben wollen: des Satzes nämlich, daß eine herzogliche Regierung in Holstein überhaupt unmöglich ist, so lange ein revolutionärer Bundestag die Verfassung Holsteins lenken will. Oesterreich lieferte diesen Beweis, indem es seine Verlegenheit und Rechts-Hilflosigkeit so weit trieb, daß er das Herzogthum Holstein förmlich an die Willkür des Bundestages abtrat.*) Welch eine auffällige Deutung des „in honour bound“! Der Kaiser von Oesterreich ließ seine herzogliche Würde im Stich und legte sie in den Schooß einer Versammlung, die von dem Augenblicke, wo ihr das Bundesrecht aus dem Gedächtniß schwand, immer nur eine ohnmächtig verzerrte Bundes-Action gebären konnte.

V.

Das verschmähte und gemißhandelte Bundesrecht nahm seine letzte Rache. Es sprengte den Bund. Preußen kämpfte für sein Leben gegen den Bund.**) War es also ein ernster Krieg, den Preußen begann? Man sollte es glauben, da es für einen Staat nichts Ernsteres geben kann, als seine Existenz zu vertheidigen, den

---

*) „Der Kaiserliche Präsidialgesandte ist beauftragt, der hohen Bundesversammlung die Anzeige zu erstatten, daß die Kaiserliche Regierung ihre Bemühungen, einen definitiven bundesgemäßen Abschluß der Herzogthümer durch ein Einverständniß mit Preußen vorzubereiten, für jetzt als vereitelt betrachte und daß sie in dieser gemeinsamen deutschen Angelegenheit alles Weitere den Entschließungen des Bundes anheimstelle, welchen von Seiten Oesterreichs die bereitwilligste Anerkennung gesichert ist.“ — Erklärung Oesterreichs in der Bundestagssitzung vom 1. Juni 1866.

**) „Wir müssen fechten um unsere Existenz; wir müssen in einen Kampf auf Leben und Tod gehen.“ — Proclamation des Königs Wilhelm an sein Volk, 18. Juni 1866.

Erwerb seiner Fürsten zu sichern, die Früchte der Tapferkeit des Volkes zu bewahren. Wohlan, auf einen ernsten Krieg folgt immer ein ernster Frieden. Der Friedensvertrag ist das Maaß, womit der Krieg gemessen wird: der Ernst des Friedens erhellt aus dem Eifer und dem Nachdrucke, womit man seine Bedingungen erfüllt.

Der Krieg war ein Schleswig-Holsteinischer. Die wichtigste Stipulation des Friedensvertrages mußte die Herzogthümer betreffen. Was im Frieden über die Herzogthümer gesagt ist, entscheidet zugleich über die Würdigkeit und Kraft des Krieges. War der Krieg ein tüchtiger, so muß auch sein Ergebniß in Betreff Holsteins und Schleswigs ein maßgebendes sein. Wer an der Friedensbestimmung über die Herzogthümer rüttelt, der rüttelt auch an dem Charakter des Krieges von 1866. Wer die Friedensbestimmung über die Herzogthümer für ein Scheinwesen erklärt, der nennt auch gleich den Krieg von 1866 einen Scheinkrieg. Der Lorbeerkranz entsprang nicht dem Kanonendonner, sondern dem Friedenstractat. Wer die Friedensbedingung den Winden überantwortet, der zerreißt auch den Lorbeerkranz des Soldaten. Wer über die Friedensbedingung spottet oder sie ignorirt, der degradirt den Krieg von 1866 zu — einem Mißverständniß.

Neuntes Kapitel.

Das befreite Preußen.

I.

Was der Prager Friedenstractat vom 23. August 1866 in Betreff der Herzogthümer festsetzt, haben wir auf einer der ersten Seiten unserer Schrift gesagt.

Die Herzogthümer Schleswig und Holstein sollen dem Könige

von Preußen gehören „mit der Maaßgabe, daß die Bevölkerungen der nördlichen Districte von Schleswig, wenn sie durch freie Abstimmung den Wunsch zu erkennen geben, mit Dänemark vereinigt zu werden, an Dänemark abzutreten sind“.

Man hat den Werth des Artikel V zu verringern gesucht, indem man sagt, daß die Vaterschaft dieser interessanten Friedensbestimmung weder bei Preußen noch bei Oesterreich liege, sondern daß der Artikel im Haupte Napoleons III. entsprungen sei. Selbst wenn es hiermit seine Richtigkeit hätte, würde der Artikel V dadurch weder von geringerer Herkunft, noch von einer minderen Verbindlichkeit sein. Oesterreich hatte sich in die Vermittelung des Kaisers der Franzosen wie in einen rettenden Hafen geflüchtet, und Preußen hatte dieselbe mit großer Zufriedenheit angenommen, da Napoleon III. in allen wesentlichen Stücken nur der Concipient dessen war, was Preußen dachte und wollte. Ueberdies haben Oesterreich und Preußen die Friedensformel, welche Napoleon zu Papiere brachte, durch ihre Unterschrift sich angeeignet. Napoleon verrichtete die Schreiberdienste; man macht aber nicht den Schreiber für den Pakt verantwortlich, mit welchem die streitenden Parteien den Zwist beilegen.

Die Formel des Artikel V war keine Französische, sondern eine Preußische Idee, und sie verdiente es zu sein, denn nie hat es eine Stipulation gegeben, die dem Vortheile des Preußischen Staates besser entsprach. Während dem Wortlaute nach diesem Staate ein Opfer zugemuthet wurde, war es in moralischer Hinsicht ein schätzbares Präsent, das man ihm darbrachte. Man legte nämlich nichts Geringeres in seine Hände, als die Macht, die Schleswig-Holsteinische Frage zu lösen und zu beendigen.

II.

In der That, das muß eine stattliche Größe sein, welche im Stande ist, die Frage der Herzogthümer zu erledigen. Die Lösung

der Deutschen Frage? Das ist Kinderspiel, das kaum einem ernsten Staatsmanne geziemt. Ein jeder Deutsche Patriot, der einen Leitartikel schreiben oder eine Rede halten kann, ist der Deutschen Frage mächtig, deren Lösungen im Grunde immer nur in einer Verschiebung der Coulissen und in einer Drapirung des Souffleurkastens, wo der Deutsche Gedanke sitzt, bestehen. Aber die Schleswig-Holsteinische Frage lösen! Hoc opus, hic labor est. Zu dem innersten Cabinet des Labyrinthes vordringen, wo der Minotaurus waltet, der das Blut und die Seelen der Jugend speist! Heil der Ariadne, die den Faden zu solch einem Unternehmen liefert; Heil dem Aegeus-Sohne, der den Stiermenschen einer jeglichen Doppelsinnigkeit entkleidet.

Solch ein Heldenthum traute man dem Preußischen Staate zu. Preußen strebte nach der Verfügung über die Herzogthümer. Konnte diese Verfügung eine leibhaftigere Bestätigung erhalten, als indem Preußen die Vollmacht und Pflicht gewann, das Schleswigsche Eigenthum nach den Regeln der Gerechtigkeit zu theilen? Giebt es ein schärferes Siegel für die Verschreibung? für vollkommene Souveränetät?

Hierzu kommt, daß das Werk, an welchem Preußen seine Souveränetät über Schleswig zu bewähren hat, den höchsten Grad der politischen Meisterschaft voraussetzt. An jedem anderen Punkte Europa's läßt sich das Secirmesser leichter ansetzen, als am Herzogthum Schleswig. Die Erfahrung hat gelehrt, daß der von dem revolutionären Spiritus chloroformirte Leib Europa's sich überall willig dem Messer darbietet, welches an dem Schleifstein irgend einer revolutionären Idee gewetzt worden. Der Schnitt gelang an den Alpen, am Mincio, an Donau, Rhein und Mosel. Aber in Schleswig? Hier handelt es sich nicht um einen gedunsenen, gottverlassenen Leib, sondern um einen Edelstein. Hier konnte ein Staatsmann zeigen, daß er über die gewöhnlichen Kniffe des Gesellenstandes hinausgekommen sei und den Namen eines Meisters beanspruchen dürfe.

III.

Der Artikel V meinte es wirklich gut mit Preußen und mit dem Frieden. Welches war denn seit Jahren der Nahrungsstoff des Krieges gewesen? Die neue Schleswig-Holsteinische Lehre in ihrer Verbindung mit dem Deutschen Gedanken, wie der Deutsche Bund sich den letzteren zu eigen gemacht hatte. Aus den Bismarck'schen Schriftstücken, die wir hier citirt haben, geht hervor, daß der Staatsmann, den die Epoche der Auflösung und des Rechtszweifels sich zu ihrem Helden erkoren hat, die Nothwendigkeit einsah, jene Ehe der Schleswig-Holsteinischen Doctrin mit dem Deutschen Gedanken zu zerreißen, falls Preußen fernerhin athmen sollte. Nun gut, es gab nur Ein Mittel, dem schwankenden Urtheil Europa's die Herrschergewalt Preußens zu Gemüthe zu führen. Man mußte zeigen, daß Preußen das Werk, an welchem die Weisheit der Londoner Conferenz hilflos erblichen war, ausführen, daß es mit Hilfe der Bevölkerungen die gerechte Grenze Dänemarks im Herzogthum ziehen und somit dem Schleswig-Holsteinismus ein Ziel setzen könne. Ohne Zweifel — Oesterreich diente vermöge des Artikel V den Interessen des Preußischen Staates.*)

Selbst den Fall angenommen — den man jedoch, da er eben nicht eingetreten, gar nicht annehmen sollte — daß dem Preußischen Staate im Frieden von 1866 die Verfügung über die Herzogthümer ohne die Maßgabe des Artikel V zugesprochen worden wäre, so würde doch immer der Besitzergreifung der Herzogthümer ein sittlicher

*) „Ueber Oesterreich sprechend, sagte ich, daß diese Macht den Ungarn doch vielleicht derartige Concessionen machen werde, welche den Wünschen des Landes entsprechen könnte. Ew. Excellenz antworteten mir darauf, daß Sie darüber Zweifel hätten und fügten hinzu: „Oesterreich arbeitet stets für Preußen; betrachten Sie den Gasteiner sowie den Nikolsburger Vertrag."" — General Türr an Bismarck in d. N. W. T.

und politischer Vorbehalt, daß nunmehr die Grenze Dänemarks zu finden sei, zur Seite gegangen sein. Immer würde mindestens die Hälfte der Bevölkerung Schleswigs sich unter das Dänische Scepter zurückgesehnt haben. Immer würden die Mächte die Gewitterwolke über ihren Häuptern gefühlt haben.

Denn man muß sich erinnern, daß, obwohl die Londoner Conferenz ohne besonderes Ergebniß auseinandergegangen, die Mächte am Schluß derselben ihre Proteste zu Gunsten der Unabhängigkeit der Dänischen Monarchie niedergelegt hatten.*) Sie hatten die neue Grenze Dänemarks als einen Ersatz für diejenige Integrität der Dänischen Monarchie vorgeschlagen, welche durch den Londoner Vertrag vom 8. Mai 1852 zu einem Bestandtheile des Europäischen Völkerrechtes erhoben worden war. Die Folgerung hieraus lautete, daß die Mächte sich wieder auf den Boden des bestehenden Vertrages zu begeben hätten, sobald die Errichtung einer neuen und gerechten Grenze für das Königreich Dänemark mißlänge.

Das Mittel, welches der Artikel V dem Preußischen Staate an die Hand gab, um vermittelst der Auffindung der neuen Dänischen

*) Demain les hostilités vont recommencer . . . Quelle qu'en soit l'issue, les Cours de France, de la Grande Bretagne, de Russie et de Suède, n'en restent pas moins animées du sincère désir de voir la Monarchie Danoise maintenue dans son indépendance, la conservation de cet État constituant un élément de l'équilibre dans le Nord." — Erklärung Russell's in der Londoner Conferenzsitzung vom 25. Juni 1864. — In derselben Sitzung erklärte der erste Dänische Bevollmächtigte, Herr v. Quaade, daß die Dänischen Bevollmächtigten nur unter Vorbehalt auf die Discussion über den Antrag vom 28. Mai eingegangen, und er fuhr fort: „ils sont chargés de déclarer expressément qu'en vertu de cette réserve le Gouvernement Danois reprend dès-à-présent sur le terrain du Traité de Londres du 8. Mai 1852, la position qu'il n'avait quittée que provisoirement par amour pour la paix et à la condition que la paix à conclure fût propre à remplacer les dispositions du dit Traité."

Grenze jenen Vorbehalt der Mächte hinfällig zu machen, durfte auf Seiten der Preußischen Staatskunst mit Freuden begrüßt werden. Preußen hatte nur zwei Wege vor sich, deren einer zur Verewigung der Zweifel und Vorbehalte jeder Art führte, während der andere die Ungewißheiten beseitigte. Entweder es incorporirte die Herzogthümer, ohne der Maßgabe des Artikel V Rechnung zu tragen, dann erwarb es einen Besitz, in welchem der Same des Zwiespaltes zu keimen fortfuhr: oder Preußen unternahm sofort die Ausführung des Artikel V; dann zeigte es dem erstaunten und neidischen Europa, daß es im Stande sei, das Verhältniß der Staaten zu einander zu regeln und einen Bau hinzustellen, dessen Balken nicht fernerhin durch Regimenter von Soldaten aufrecht erhalten zu werden brauchten. Dann förderte es im Norden einen positiven Abschluß zu Tage und dann verkündete jeder der neuen Grenzpfähle im mittleren Schleswig, daß Preußen ein Herr sei, der für die Dauer zu arbeiten versteht.

Zehntes Kapitel.

Das Preußische Wort und die Deutschen Volksvertretungen.

I.

Wenn es nun nicht so kam, so lag der Grund des mißlichen Verlaufes darin, daß die Preußische Monarchie bei der Eroberung der Herzogthümer einen Nebenbuhler hatte, der seinen Argwohn wider den Preußischen Staat in das Gewand der Bundesgenossenschaft kleidete. Dieser Nebenbuhler war der Deutsche Gedanke. Letzterer behauptete ebenfalls, er habe die Herzogthümer erworben.

Die Frage vereinfachte sich also dahin: wer ist der Herr der

Herzogthümer? Wer hat bei Sadowa gesiegt? Ist es der Deutsche Gedanke? Oder ist es das Königreich Preußen?

Im ersten Falle mußte der Deutsche Gedanke seine Feindschaft wider Preußen und sein Gelüst, den Preußischen Staat auszuzehren, dadurch bethätigen, daß er einen feierlichen von Preußen unterzeichneten Vertrag wie ein nichtiges, kindisches, bedeutungsloses Stück Papier behandelte, dessen Stipulationen nur ein Thor oder ein Verräther an Deutschlands Größe respectiren könne.

Im anderen Falle wies Preußen die Geschäftigkeit dieser Rathgeber zurück und verbot ihnen, an seinem Worte zu mäkeln.

Der Deutsche Gedanke besitzt die hervorragende Eigenschaft, daß er nur sich selber versteht. Fügen wir aber unter Benutzung einer bekannten philosophischen Pointe gleich hinzu: und dieses Selbstverständniß ist ein Mißverständniß.

Er glaubt an einem Bau zu arbeiten, doch besteht sein Tagewerk darin, daß er Lineal, Cirkel und Winkelmaaß durch einander wirft. Auch ist es ihm unbekannt, daß der Stein des echten Maurers weder nach Eisen noch nach Stahl schmecken soll, sondern nach einem gottesfürchtigen Mann. Das Winkelmaaß des Staatsmannes sind die Verträge; jener profane Lehrling jedoch sucht nur nach Vorwänden, um die Verträge zu überspringen. So verlangte denn der Deutsche Gedanke vom ersten Tage an, wo der Prager Traktat unterzeichnet war, daß ihm Trostgründe dargereicht würden, welche den Artikel V entkräften sollten. Hier haben wir den Schlüssel zur parlamentarischen Geschichte des Artikel V.

Seit sechs Jahren hat nicht ein einziger Deutscher Volksvertreter in einem einzigen Deutschen Ständehause sich die Mühe genommen, die Entstehung und den Sinn des Artikel V zu deuten. Man ist dieser Aufgabe nicht gewachsen, es gehört zu viel Muth dazu. Den Parteien ist der Muth der Wahrheit entwichen, die liberale wie die conservative Partei wissen von jener Vorschrift des wahren Baumeisters nichts, daß der Tag dazu ist, um darin zu

sehen, und die Nacht, um zu hören; sondern Tag und Nacht existiren nur für sie, um zu schwatzen. Und hierbei geht es den Parlamentsrednern ebenso, wie den Bundestagspolitikern, deren Platz sie einnehmen: sie entwickeln Privatgesichtspunkte, oder um mit dem Fürsten Bismarck zu reden: „sie lagern feindselige Parteiansichten ab.“*)

II.

Ein Trost war es bereits für die Anhänger des Deutschen Gedankens, daß der Preußische Ministerpräsident im Berliner Abgeordnetenhause, als das Gesetz über die Incorporation der Herzogthümer in den Preußischen Staat besprochen wurde, die Clausel des Artikel V als ein Geschöpf der Umstände kennzeichnete, welches man eben habe mithinnehmen müssen.**) Obwohl der Staatsmann davor warnte, „die ganze Weltlage aus dem ausschließlich Schleswig-Holsteinischen Standpunkte aufzufassen,“ eine Art der Beurtheilung, welche für Preußische Politiker sich nicht schicke, — so hat sich der Deutsche Gedanke in Folge jener Vertröstung seitdem

---

*) „Ich möchte die Herren darum bitten, die Discussion in diesem Momente doch nicht zur Ablagerung von mehr oder weniger feindseligen Parteiansichten zu benutzen.“ Bismarck im Preußischen Abgeordnetenhause, am 20. December 1866.

**) „Wir entnahmen der Gesammtlage die Ueberzeugung, daß wir den Bogen nicht zu straff spannen durften, daß es nicht angemessen sei, durch Verwerfung von Einzelheiten die Gesammtheit des Errungenen wieder in Frage zu stellen .... ich selbst habe Sr. Majestät unumwunden dazu gerathen, wie die Vermittelungsvorschläge vor uns gelegt wurden, à prendre ou à laisser, einzuschlagen und anzunehmen und nicht wie ein verwegener Spieler das Ganze nochmals auf's Spiel zu setzen. Diesen Verhältnissen, meine Herren, verdankt diese Clausel in dem Vertrage ihre Entstehung.“ Rede Bismarck's am 20. Dec. 1866.

für berechtigt gehalten, seine Freundin, die Schleswig-Holsteinische Doctrin, zu beruhigen und ihr begreiflich zu machen, daß es bei veränderten Umständen gelingen werde, den Preußisch-Oesterreichischen Vertrag abzuschütteln. Denn der Deutsche Gedanke ist voll von Vorbehalten gegen den Preußischen Staat, die vermöge einer wunderbaren Sorte von Dankbarkeit immer stärker anwachsen, je größer die Dienste sind, welche Preußen ihm leistet.

Ganz entschieden wollte der Minister des Königs Wilhem die Hegung eines im Stillen freisprechenden Vorbehaltes dazumal nicht begünstigen. Vielmehr betonte Graf Bismarck mit Nachdruck, daß Preußen die Verpflichtung des Artikel V halten müsse, und daß es nur noch darauf ankomme, der Abstimmung in Nordschleswig die möglichste Unzweideutigkeit zu sichern.*) Der Graf gab zu verstehen, daß die Fassung des Incorporationsgesetzes an der Verbindlichkeit Preußens, auf Grund einer freien Abstimmung die Nordschleswigschen Districte an Dänemark abzutreten, nichts ändern könne.

Der erste Paragraph des Incorporationsgesetzes vom 24. December 1866 sprach die Thatsache aus, daß „die Herzogthümer Holstein und Schleswig in Gemäßheit des Artikels II der Verfassungsurkunde**) mit der Preußischen Monarchie vereinigt würden."

---

*) „Ich halte es für nöthig anzuführen, daß wir uns doch unmöglich durch die Commission und die Beschlüsse des Landtages von Verpflichtungen entbinden lassen können, die wir eingegangen sind, sondern wir müssen sie halten, aber wir werden sie so zur Ausführung bringen', daß über die Abstimmung, auf deren Grund wir verfahren, über deren Freiwilligkeit und Unabhängigkeit und über den definitiven Willen, der dadurch kundgegeben wird, kein Zweifel bleibt." — Bismarck in der Rede am 20. Dec. 1866.

**) „Die Grenzen dieses Staatsgebietes können nur durch ein Gesetz verändert werden." — Art. II der Verf.-Urk. für den Preuß. Staat vom 31. Jan. 1850.



Die Regierung hatte in ihrer ursprünglichen Vorlage eine andere Fassung vorgeschlagen, sie hatte beantragt, daß das Gesetz sich ausdrücklich auf den Wiener und den Prager Frieden berufe*). Sie hatte in der diesen Vorlagen beigegebenen Motiven der vertragsmäßigen Abstimmung der nördlichen Districte Schleswigs erwähnt.**) Sie hatte offen eingestanden, daß sie die Vereinigung der Herzogthümer mit der Preußischen Monarchie nur unter den von den Verträgen auferlegten „Vorbehalten" bewerkstelligen dürfe und wolle. Die Commission des Abgeordnetenhauses, an welche die Vorlage der Regierung gegangen war, beseitigte die Erwähnung der Friedensverträge. Zwar hatte sie es noch nicht gewagt, die Rechtsgrundlage jener Vorbehalte der Regierung zu läugnen, sie ging nicht so weit, eine Untreue in Erfüllung internationaler Verpflichtungen zu verlangen, aber sie wußte doch, was sie that, indem sie den zweiten Artikel der Verfassungsurkunde, anstatt der völkerrechtlichen Traktate, zur Grundlage der Incorporation der Herzogthümer machte. Sie setzte hierdurch dem freien Dispositionsrechte, welches

*) In dem Entwurf der Regierung hatte der Artikel I des Gesetzes folgendermaßen gelautet: „Die Herzogthümer Holstein und Schleswig, mit Ausnahme eines durch Vertrag mit dem Großherzog von Oldenburg näher zu bestimmenden Gebietstheiles werden mit der Preußischen Monarchie auf Grund der am 30. October 1864 in Wien zwischen Preußen und Oesterreich einerseits und Dänemark andererseits und am 23. August 1866 in Prag zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Friedensverträge vereinigt." S. Drucksachen für das Haus der Abg. 9. Legislatur-Per. I. Session 1866. Nr. 52.

**) „Auf Grund dieser vertragsmäßigen Bestimmungen haben S. Majestät der König beschlossen, die Herzogthümer Holstein und Schleswig mit der Preußischen Monarchie zu vereinigen. Doch wünscht die Königl. Regierung sich die Möglichkeit zu wahren, abgesehen von der Abstimmung der nördlichen Districte Schleswigs, dem Großherzog von Oldenburg einen . . . District abzutreten." — Vorlage Nr. 52 pag. 5. — „Der § 1 enthalt desfallsige Vorbehalte." — pag. 6.

die Königlich Preußische Staatsregierung im Prager Traktat erworben hatte, die Vorbehalte des Deutschen Gedankens entgegen. Der Hinweis der Regierung auf den Prager Vertrag bedeutete: Der König soll Vollmacht besitzen, den Artikel V auszuführen. Der Hinweis der Commission auf Artikel II der Verfassung hieß: Der König soll an die Zustimmung des Landtages gebunden sein, inwieweit er den Artikel V ausführen dürfe oder nicht.

Nachdem die Commission dieses Kunststück verübt, durfte sie bei aller ihrer angeblichen Vertragstreue schließlich in ihrem Berichte dem Deutschen Gedanken das Denkmal setzen, daß sie, vier Monate nach der Unterzeichnung des Prager Traktats, bereits die Hoffnung aussprach, es möchte „demnächst gelingen, die Clausel des § 5 des Prager Friedens ganz zu beseitigen.“*)

*) Bei den Berathungen der Commission des Abgeordnetenhauses war der Herr Ministerpräsident nicht zugegen gewesen; er hatte sich Krankheits halber entschuldigen lassen und den Herrn Geheimrath König mit seiner Vertretung beauftragt. Wir fügen hier die wichtigeren Sätze aus dem vom Abg. Kanngießer erstatteten Commissionsberichte bei. „Die Commission erwog, . . . noch viel weniger liege es in der Stellung derselben als einer Deutschen Landesvertretung, eine Vollmacht zu der unglücklichen (!) Anwendung des Nationalitätsprincips in Nordschleswig und damit vielleicht zur Preisgebung jener bis nach Flensburg sich erstreckenden Landschaften zu geben, auf deren Feldern für die Untrennbarkeit der Herzogthümer das meiste Deutsche, insonderheit Preußisches Blut geflossen sei . . . Die Commission war deshalb einstimmig der Ansicht, daß sie augenblicklich nur zu einer Einverleibung des Gesammtgebietes der Herzogthümer in deren gegenwärtigen festbestimmten Grenzen ihre Zustimmung geben könne und daß zur Abtretung der Gebietstheile zwischen den Oldenburger Enclaven und Nordschleswigs besondere Gesetzvorlagen erforderlich seien. Dabei war sich die Commission bewußt, daß Sr. Majestät dem Könige das Recht des Friedensschlusses ohne Concurrenz der Landesvertretung zusteht und daß diese nicht minder als die Königliche Staatsregierung die Treue in der Erfüllung internationaler Verpflichtungen zu bewahren hat. Dieselbe giebt sich inzwischen der Hoff-

III.

Der Kern der Sache war, daß die Commission des Abgeordnetenhauses sich Mühe gab, vermittelst des Artikels II der Verfassungsurkunde das Vertragsleben des Fürsten unter die Botmäßigkeit der Volksvertretung zu bringen, und noch dazu einer Volksvertretung, welche nicht sowohl von dem geschichtlichen Geist Preußischer Freiheit beseelt war, sondern vielmehr allenthalben ein unbestimmtes und ungebunden=anspruchsvolles Deutschthum gegen die völkerrechtlichen Pflichten des Preußischen Staates ins Feld führte. Die Commission deutete in einer vollkommen unjuristischen Weise die Vorlage der Regierung in dem Sinne, als ob von dem Abgeordnetenhause die „Vollmacht" zur Abtretung Nordschleswigs verlangt würde, während doch in Wahrheit der Fürst sich zum Voraus seine souveräne Freiheit zur Ausführung des Artikel V wahrte und im Namen des Friedens sich wahren mußte.*) Jene „Vollmacht" verweigerte die Commission, indem sie sich auf ihren Charakter einer „Deutschen Landesvertretung" berief.

War denn hiermit nicht der Krieg des neuen Deutschlands

---

nung hin, daß es den schwebenden Verhandlungen, welche nach der Erklärung der Königl. Staatsregierung bisher zu Festsetzungen über die Grenzen und den Zeitpunkt der Abstimmung nicht geführt haben, demnächst gelingen werde, die Clausel des § 5 des Prager Friedens ganz zu beseitigen, event. die Abstimmung auf den nördlichsten Theil Schleswigs zu beschränken." — Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, 1866, Nr. 73, Seite 11.

*) Es „weiset die Bezugnahme auf den Prager Frieden auf die eventuelle Abtrennung Nordschleswigs hin und ist nach der Erklärung des Herrn Regierungs=Commissarius dazu bestimmt, etwaigen Reclamationen des Auslandes im Voraus zu begegnen." — Drucksachen No. 73, Seite 10.



gegen das Preußenthum erklärt? War denn nicht der Preußischen Regierung die Zumuthung gestellt, sich vor den Verträgen zu verstecken und hinter den Rücken einer parlamentarischen Phrase zu stellen? War nicht von ihr verlangt, weder wirklich Deutsch noch wirklich Preußisch zu sein — wirklich Deutsch im Sinne der Ehrlichkeit — wirklich Preußisch im Sinne jener Kraft, die in der Vollziehung des Rechtes ihre glänzendste Bewährung findet?

Und welch eine zweideutige Fernsicht eröffnete die Forderung der Commission, daß die „schwebenden Verhandlungen" über die Ausführung des Artikel V, statt den Vertrag zu verwirklichen, den Zweck haben sollten, den Vertragsartikel zu beseitigen? Welch ein böser Stein war der öffentlichen Rechtsordnung in den Weg gelegt, sobald der Grundsatz der Volksvertretung zur Annahme gelangte, daß man zwar den Gewinn einstreichen dürfe, den ein Vertrag darbiete, daß es aber gleichzeitig erlaubt sei, die mit jenem Gewinne verknüpften Pflichten bei Seite zu setzen!

Wohl hob Graf Bismark bei der Debatte im Abgeordnetenhause die Rechsthatsache hervor, daß die Preußische Regierung sich keineswegs durch die Volksvertretung von eingegangenen Verbindlichkeiten könne entbinden lassen. Da jedoch das Gesetz in der durch die Commission beantragten Wortfügung von der Regierung angenommen und verkündigt wurde, so galt es fortan als ausgemacht, daß die Herzogthümer unbedingt einverleibt seien und daß es ein Verrath am Deutschthum sei, den Vertrag zu beherzigen.

IV.

Dieser Auffassung begegneten die in Nordschleswig gewählten Abgeordneten, als sie im Reichstage und im Preußischen Landtage ihre Stellung genau zu begrenzen suchten. Ihre Stellung war keine andere, als diejenige, welche die Preußische Regierung auf dem

Boden des öffentlichen Rechtes einnahm. Gleichwie der Preußische Staat sich bei der Besitzergreifung der Herzogthümer ausdrücklich die Befugniß vorbehalten hatte, die Bevölkerungen der Nordschleswigschen Districte zur Abstimmung über ihre Unterthanenschaft zu berufen, so betonten die Nordschleswigschen Abgeordneten, Krüger und Ahlmann, ihre Pflicht, diesen Vorbehalt des Preußischen Wortes zur Richtschnur zu nehmen und das Verhältniß ihrer Wähler zum Norddeutschen Bunde einzig und allein innerhalb des von dem Preußischen Vertrage abgesteckten Bodens zu bemessen und hiernach die Ausdehnung ihres Mandates zu begrenzen.

Wir sind, sagten sie, nur unter einem vertragsmäßigen Vorbehalt einstweilen in den Preußischen Staatsverband aufgenommen; wir würden weder loyal noch vernünftig handeln, wenn wir außer Acht lassen wollten, daß der Sinn unseres Mandats nur nach den Anhaltspunkten, welche die Preußische Regierung selber in Betreff ihrer Rechte in Nordschleswig liefert, bestimmt werden können. Aber selbst wenn die Preußische Regierung aus parlamentarischen oder anderen Gründen in jener Auffassung changiren sollte, bleibt für uns der Prager Traktat bestehen, der ein Staatsgesetz ist und als solches von gewissenhaften Bürgern Gehorsam verlangt. Uns kommt es nicht zu, durch politische Lockerheit, Nachlässigkeit oder Rechtsverkennung den Vertrag aufzulösen oder den traktatmäßigen Anspruch unserer Wähler auf freie Selbstbestimmung preiszugeben.

In einer von Krüger und Ahlmann dem Druck übergebenen Erklärung heißt es wörtlich:

„Wir sprechen von einer rechtlich begründeten Thatsache. Unsere Angelegenheit war keine so schwache, daß wir uns etwa blos auf Sympathien oder Antipathien, auf wechselnde Meinungen oder auf Nothschreie zu berufen hatten. Vielmehr boten uns vertragsmäßige Festsetzungen eine Grundlage, die nicht nur an sich eine haltbare war, sondern die wir auch in Gemeinsamkeit mit den Norddeutschen Regierungen einnehmen. Dies Vertragsrecht zu erläutern,

es bei Denen, die es vergessen oder übersehen wollten, in Erinnerung zu bringen und seine baldige Verwirklichung zu empfehlen, war die Aufgabe, zu deren Erfüllung wir uns verpflichtet glaubten. Dies war mehr als ein bloßer Protest. Es war auch keine Agitation. Es war ein aus der Liebe zu der Gerechtigkeit und zu den Mitbürgern entspringendes Verweisen auf bestehende Rechte. Wir bemühten uns gleichzeitig, die Folgen, welche die langandauernde Zweifelhaftigkeit der öffentlichen Zustände für das Eigenthum, die Familie, die gesellschaftlichen Verbände unserer Landleute nach sich zieht, zu schildern. Dies geschah, um die Nothwendigkeit einer schleunigen Herbeiführung vertragsmäßiger Verhältnisse desto einleuchtender zu machen. Den Entstellungen und dem Uebelwollen, wodurch man den Inhalt unserer Rechte und das sittliche Streben unserer Landsleute verdunkelt, wollten wir die Wahrheit entgegensetzen. Vor Allem kommt es auf den Umfang und die Summe der vorhandenen Souveränetätsrechte an. Wo in einem Lande durch schwere Heimsuchungen der traditionelle Quell der Souveränetät getrübt ist und wo den Völkern, um zu festen Zuständen zurück zu gelangen, keine andere Wahl übrig bleibt, als sich der thatsächlichen Macht zu beugen, da mag diese Unterwerfung als ein erträglicher Abschluß bitterer Kämpfe erscheinen. Wo aber den Völkern durch Verträge das Recht eingeräumt ist, in freier Selbstbestimmung das Souveränetätsverhältniß zu ordnen, da darf jene Unterwerfung weder geleistet noch erwartet werden. Hart aber ist es für uns und unsere Wähler, den Zwischenzustand zu ertragen, in welchem bei dem Widerstreit der zukünftigen Wahl und der gegenwärtigen Autorität das Rechtsbewußtsein ebenso wie das materielle Wohl Abbruch leidet. Erst die feste Regelung der Souveränetät sichert die politische Freiheit und die gesellschaftliche Existenz. Deutschland hat gesehen, welche Gefahren für den Frieden, für die Throne, für die Völker die Dunkelheit, welche über die Frage der Herzogthümer verbreitet wurde, erzeugte. Möge es nun auch erkennen, daß jene

Gefahren abgeschwächt werden, wenn man wenigstens einem Theile Schleswigs erlaubt, jenem Dunkel zu entrinnen. Dies wird auch für Deutschland der Anfang des Lichtes sein."*)

V

Doch dieses Licht war es, was man in den Volksvertretungen scheute. Klarlegung der Souveränetäts-Rechte? Nicht doch, es kam ja darauf an, sogar die Souveränetät des Königs von Preußen mit den trüben Regungen einer formlosen Parteien-Begier, welche den Vertrag durch den Vertrag tödten wollte, zu umhüllen. Die Sache der Conservativen im Reichstage und im Preußischen Abgeordnetenhause wäre es gewesen, ihrer Regierung beizuspringen, indem sie ebenso scharfsinnig und ebenso standhaft, wie die Abgeordneten Nordschleswigs, für die Vertrags-Ehre Preußens das Wort ergriffen hätten. Aber es gab keine Conservativen mehr, nicht einen einzigen. Nachdem die Süßlichkeiten eines Stahl und die Bitterkeiten eines Gerlach sich abgenutzt, war den angeblichen Conservativen nichts weiter übrig geblieben, als die Abhängigkeit oder eine unfähige Sentimentalität.

Jahre lang hatte die angeblich conservative Partei in Preußen gegen die dunkle Macht, welche sie den Parlamentarismus nannte, gestritten. Sie behauptete, die Machtfülle des Königthums zu vertheidigen. Aber ihre Lanze war von Anfang an ein geknicktes Rohr gewesen. Daß sie nur einen Scheinkampf geführt, bewiesen die Conservativen selber durch die Willigkeit, mit welcher sie sich ihrem revolutionären Widersacher, sobald derselbe den Gipfel seiner Entwickelung erreichte, unterwarfen. In dem Augenblicke, wo der Parlamentarismus des Deutschen Gedankens sich in dem Schattenbilde

*) Erklärung von H. Krüger und N. Ahlmann an die Mitglieder des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Berlin, 15. April 1867.

eines Parlaments verwirklichte, streckten die Conservativen die Waffen und riefen den Götzen für den Heiland aus. Sie hatten nie etwas davon geahnt, daß der Parlamentarismus der Feind eines wahrhaften Parlaments ist, sie hatten ohne Unterscheidungsvermögen blind gegen Parlament und Parlamentarismus gepredigt; sie konnten daher nicht erkennen, wann ein chimärisches Parlament, wann ein echtes auftrat, und als die Deutsche Geschichte bei dem aus allgemeinen Wahlen hervorgegangenen, wesenlosen Reichstage anlangte, wußten sie so wenig Bescheid, daß ihnen dieser Reichstag wie ein Rettungshafen erschien, wo sie den Rest ihrer beschädigten Güter bergen könnten.

Der Parlamentarismus, wie er in Deutschland zur Auflösung der bestehenden Rechte verwendet wurde, kann kein wirkliches Parlament schaffen. Parlament heißt das Dach und Fach eines Rechtsgebäudes; aber der Parlamentarismus des Deutschen Gedankens ist die Zerstörung der vorhandenen Bauwerke. Die Lebensluft des Parlamentarismus ist die Unbestimmtheit und die Begier nach Uebergriffen, welche dann freilich immer nur ins Blaue haschen; die Daseinsbedingung des Parlaments ist die Begrenzung. Vor Allem soll dem Parlament im Staate eine Souveränetät entsprechen und ihm ergänzend beistehen. Ein Gemeinwesen, in welchem und über welchem keine Souveränetät vorhanden ist, kann auch kein Parlament haben. Denn dort fehlt jegliche Bedingung eines fruchttragenden Bundes der Kräfte und Willensrichtungen.

Von diesen Wahrheiten hatten die Conservativen, die in die trüb bewegten und seichten Gewässer des Deutschen Parlamentarismus einliefen, keine Ahnung. Es ist das Eigenthümliche der neueren Parlaments-Phantome, daß ihnen die ergänzende souveräne Machtgestalt im Staate mangelt. Dem Parlamente des norddeutschen Bundes entsprach keine Souveränetät, denn der Bund als solcher war nicht ein souveränes Geschöpf, besaß nicht einen obersten Bundes-Souverän. Der Zollverein, da er kein souveränes Gemeinwesen war,

konnte kein Parlament haben, welches festen Boden unter den Füßen spürt. Das Deutsche Reichsparlament schwebt in der Luft, weil ihm keine Reichssouveränetät stützend zur Seite steht. Die neuen Scheinparlamente des Deutschen Gedankens waren sämmtlich auf jene Tages-Speculanten berechnet, welche nie über die wesentlichen Eigenschaften eines Parlaments nachgedacht hatten und denen es nur darauf ankam, daß aus kahlen Höhen das Echo ihre Namen zurückrufe. Der leitende Staatsmann, mit dem Eindrucke, den das Wort Parlament machen würde, seine Versuche anstellend, ließ aus internationalen Verträgen seine beliebigen Parlaments-Sorten hervorgehen. In dieser Hinsicht waren sie die Vollendung und der Triumph des Artikel XIII der Deutschen Bundesacte, und sie widmeten sich derselben Aufgabe, wie Artikel XIII; sie nagten an den einzelnen Souveränetäten, die in Deutschland übrig geblieben.

Daher waren die drei Parlamentssorten der letzten Jahre die echte und rechte Fortsetzung des Bundestages, wir meinen des Bundestages in seiner Erkrankung und Entartung; nur daß die kümmerlichen Rechtsfärbungen, die dem Bundestage in seinem Verfalle immer noch eine gewisse Achtbarkeit gegeben hatten, nunmehr verwischt waren.

Deutschlands alte Verfassung umwerfen: verlohnte sich denn das der Mühe, wenn man sich hinterher von den Reichstagen und Zollparlamenten majorisiren ließ? Preußen hatte so tapfer dagegen Einspruch erhoben, von der Mehrheit des Bundestages seine Aufträge zu empfangen: und jetzt that sich eine viel leerere Majorität auf, die berufen sei, über die Pflichten und Handlungen der Preußischen Regierung zu entscheiden. Ja, es entstand die Sage, daß die Preußische Politik es gerne sehe, wenn die Mehrheit der Reichstage ihre Vorlagen umarbeite, ihnen die Rechtszähne ausziehe und sie dem Deutschen Gedanke anpasse. So manches Reichstagsmitglied glaubte patriotisch zu handeln und der Preußischen Spitze einen Gefallen zu thun, wenn es die letztere in den schwachen und ersterbenden

Leib der loyalen Sitte einbohre. Das Eine aber ist unzweifelhaft, daß die Reichstage und Zollparlamente keine Schätzung für die vertragsmäßigen Engagements des preußischen Staates besitzen oder kundthun konnten, weil ihnen ihrer Natur nach jede Einsicht in die Heiligthümer einer souveränen Persönlichkeit mangeln mußte. Ihnen erschien die Erinnerung an einen Vertrag einfach als etwas Lächerliches, wo nicht gar als ein Verrath am Deutschthum. Und da die Conservativen sich durch ihre Furcht vor dem Deutschen Gedanken hervorthaten, so waren sie am wenigsten geeignet, einen Vertrag zu schützen, oder seinen Vertheidigern Gerechtigkeit anzuthun.

Die Verklärung des Artikel XIII der Bundesacte war überwältigend. In ein gesammt=parlamentarisches Gewand gekleidet, mußte er selbst derjenigen Regierung seinen Zaum überzuwerfen, die ihn zum Siege geführt, ihn zur Heimathstätte einer Deutschen Volksvertretung erweitert und ihm die Weihe des allgemeinen Stimmrechtes verliehen hatte. Der Parlamentarismus bekämpfte die Freiheit des Souveräns von Schleswig. Dieses Herzogthum, dem preußischen Staate einverleibt, ging auch in die parlamentarische Gesellschaft des Norddeutschen Bundes, des Zollvereins und des Deutschen Reiches über. Gleichwie das Preußische Abgeordnetenhaus seinen Willen und seine Begehrlichkeiten über die Vollmacht des Preußischen Monarchen, einen Vertrag zu erfüllen, stellte, so wollten die Reichstage ihre Unkunde in souveränen Dingen zur Richtschnur für das Vertragsrecht Preußens machen. Man bestrebte sich, die Pflichten Preußens unter Vormundschaft zu nehmen; die Freiheit des Herzogs von Schleswig, kaum gewonnen, wurde von den parlamentarischen Nachfolgern des Bundestages geläugnet, und der Vertrag, welcher das Rückgrat jener Freiheit war, erfuhr eine hartnäckige Mißachtung.

Elftes Kapitel.

„Bis auf Weiteres.“

I.

Man hat es wohl zum Theil der Unzuverlässigkeit seiner conservativen Bundesgenossen zuzuschreiben, wenn der Bundeskanzler, dessen Energie sonst so sehr gerühmt wird, es nicht für gerathen fand, den Nordschleswigschen Abgeordneten das Zeugniß der Rechtstreue auszustellen, sondern wenn er es vorzog, sich gegen sie zu postiren und dem Deutschen Gedanken einen neuen Trost in Betreff des Artikel V einzuflößen.

Als in der Sitzung des Norddeutschen Reichstages vom 18. März 1867 der Abgeordnete Krüger=Beftoft den von ihm und Ahlmann gestellten Zusatzantrag begründet hatte, wonach „diejenigen Districte des Herzogthums Schleswig, deren Bevölkerungen das Recht der freien Abstimmung vertragsmäßig gewährt sei, zum Bundesgebiete nicht gehörig seien“, ergriff der Herr Bundeskanzler das Wort, um zunächst der Angabe zu widersprechen, als ob die Grenze des Norddeutschen Bundes eine zweifelhafte sei und nicht feststände. Zwar mußte man sich hierbei der früheren Vorbehalte der Preußischen Regierung erinnern und sich sagen, daß ein Gebiet, über dessen Abgrenzung vertragsmäßige Reserven bestehen, allerdings bis zur Hebung der letzteren eine zweifelhafte Grenze habe. Doch rettete der Preußische Staatsmann selber seine Logik, indem er nun doch nicht behauptete, die Grenze stehe fest, sondern sich darauf beschränkte, zu sagen, zur Grenze des Gebietes des Norddeutschen

Bundes werde „bis auf Weiteres“ diejenige Grenze, die im Wiener Frieden vom 30. October 1864 stipulirt worden sei.

Ist denn eine Grenze, die blos bis auf Weiteres besteht, — ist sie denn nicht das Gegentheil einer definitiven Grenze? Der Redner fügte noch ein „Wenn“ hinzu. „Wenn die Verfassung so angenommen wird“, sagte er, „wie sie gegenwärtig liegt, so wird damit zur Grenze des Gebietes des Norddeutschen Bundes bis auf Weiteres diejenige Grenze, die im Wiener Frieden zwischen Dänemark auf der einen und Preußen und Oesterreich auf der anderen Seite stipulirt worden ist.“

Wollte der so scharfsinnige Redner hiermit sagen, daß die Annahme des Artikel I der Norddeutschen Bundesverfassung von Seiten des Reichstages die Entscheidung über die Grenze mit sich führe? Das ist kaum anzunehmen, denn der Redner wäre ja in diesem Falle zu seiner kaum drei Monate vorher im Preußischen Abgeordnetenhause so nachdrücklich aufgestellten Behauptung, daß parlamentarische Beschlüsse den Verträgen nichts anhaben und von vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht entbinden dürfen, in Widerspruch getreten.

Schwerlich ist es uns gestattet zu glauben, daß der Redner durch die Berufung auf den Wiener Frieden die Sachlage für aufgeklärt hielt. Denn es war mittlerweile der Prager Frieden unterzeichnet worden, der den Wiener Frieden gerade im Punkte der Grenze corrigirt hatte, und der vermöge des Artikel V festsetzte, daß die Grenze, innerhalb deren die Herzogthümer dem Preußischen Staate beizufügen seien, nicht dieselbe sein sollte, wie die Grenze von 1864.

Die Grenze des Wiener Friedens war nur für die Zeit gezogen, wo Preußen und Oesterreich das gemeinsame Verfügungsrecht über die Herzogthümer inne haben würden. Aber in dem Prager Traktat machten die Monarchen von Oesterreich und Preußen zum letzten Male von ihrem gemeinsamen Verfügungsrechte Ge-

brauch, indem sie übereinkamen, daß, sobald nur Einer von ihnen den Besitz der Herzogthümer antrete, die Grenze der Mitbesitz-Periode aufhören müsse eine endgiltige zu sein. Die Grenze des Wiener Vertrages war also seit der Aufhebung des Mitbesitzes verschwunden.

Das ist vollkommen klar, und es war auch dem Geiste des Redners gegenwärtig. Denn nun ging er dazu über, die Grenzverhältnisse zn schildern, die seit der Unterzeichnung des Prager Traktats bis auf Weiteres obwalteten. „Die Grenze, sagte er, die wir nicht überschreiten dürfen und wollen, wird gezogen durch das Interesse des Preußischen Staates an seiner militärischen Sicherheit; eine Grenze, durch die unsere strategische Sicherheit nach jener Richtung hin beeinträchtigt würde, die uns in die Verlegenheit setzen könnte, das mit schwerem Blut und Anstrengung gewonnene Düppel nochmals zu nehmen, würden wir unter keinen Umständen anerkennen und zugeben können, dazu sind wir auch nicht verpflichtet."

Es schwebte somit dem Redner eine Zukunftsgrenze vor, die, wenn sie auch unzweifelhaft das blutgetränkte Düppel für Preußen beanspruchte, doch nach der anderen Richtung hin es unbestimmt ließ, wie nahe an Düppel oder wie weit davon sie gezogen werden solle; d. h. eine Grenze, die der Düppel'schen Unzweifelhaftigkeit mindestens viel Unfertiges und Vorbehaltenes beimischte, die aber unter keinen Umständen die Grenze von 1864 blieb.

Das Prager Friedensinstrument, sagte der Redner, lasse der preußischen Regierung eine „latitude", deren sie sich nach ihrer Auffassung der Billigkeit und der eigenen Interessen des Preußischen Staates bedienen dürfe. Dieser Rückzug in die nördlichen „Breiten-Grade" machte die künftige Grenze jedenfalls noch zweifelhafter.

Außerdem „werde es nothwendig sein, auch ehe zur Ausführung dieser Bestimmung geschritten werde, mit der Königlich Dänischen Regierung darüber zu verhandeln, ob sie die Rückcession, und in welchem Umfange, unter welchen Bedingungen sie sie an-

nehmen wolle."*) „Wir können, wenn diese Cession deutsche Einwohner mit in sich begriffe, und zwar solche, die laut erklären, Deutsch bleiben zu wollen, nicht anders zu ihr schreiten, meines Erachtens, als indem wir das Geschick der Deutschen entweder durch Enclaven, die wir vorbehalten, sicher stellen, oder dadurch, daß wir mit Dänemark einen Staatsvertrag abschließen, für dessen genaue Innehaltung wir andere Bürgschaften verlangen müßten als diejenigen, welche früher die Deutschen Schleswigs nur unvollkommen schützten."

Dies waren die Beweisgründe, durch welche der Bundeskanzler die Angabe Krüger's, daß die Grenze des Norddeutschen Bundes zweifelhaft sei und nicht feststehe, bestritt. Sein Argument lief darauf hinaus, daß vielerlei Motive und Latitüden vorhanden seien, um die Grenze so oder so zu ziehen.

Sei dem jedoch wie ihm wolle, so war der Deutsche Gedanke bei dem tröstlichen Anblicke der ihm vorgeführten Schwierigkeiten, Interessen, militärischen Gesichtspunkte und Bürgschaftsforderungen vor der Hand beruhigt.

II.

Ein Staatsvertrag sei mit Dänemark abzuschließen, für dessen Innehaltung andere Bürgschaften zu verlangen wären, als diejenigen,

*) Ueber die Annahme der Rückcession von Seiten Dänemarks konnte kein Zweifel bestehen, denn der König Christian IX. war vertragsmäßig zu derselben genöthigt. Im Artikel III des Wiener Friedensvertrages vom 30. October 1864 hatte sich der König von Dänemark verpflichtet, „die Verfügungen anzuerkennen, welche die Majestäten von Preußen und Oesterreich über die Herzogthümer treffen würden." Die Rückcession Nordschleswigs war die letzte Verfügung, welche die beiden Majestäten auf Grund des Artikel III des Wiener Traktats gemeinsam trafen. Die Zustimmung Dänemarks war also schon im Voraus vertragsmäßig festgestellt.

welche früher die Deutschen Schleswigs nur unvollkommen schützten? Die stärkste Bürgschaft, deren man sich gegen Dänemark unter Berufung auf die Vereinbarungen von 1851—52 bedient hatte, war der Krieg, der Eroberungskrieg. Und nun noch ganz andere Bürgschaften, noch stärkere Garantieen?

Die Garantieen=Forderung war eine Verfassungssache. Die formellen Verhandlungen hierüber wurden von Preußen vermittelst einer Note eröffnet, welche der Königlich Preußische Gesandte in Kopenhagen, Herr v. Heydebrandt und der Lasa, am 18. Juni 1867, an den Königlich Dänischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Graf Frijs, richtete.

Herr v. Heydebrandt erinnerte daran, daß er wiederholt die Ehre gehabt habe, in vertraulicher Unterredung die Aufmerksamkeit des Königlich Dänischen Herrn Conseilpräsidenten auf die Fragen zu lenken, welche sich an die Ausführung des Art. V. knüpfen. Er habe dabei den Wunsch seiner Regierung auszudrücken gehabt, sich mit dem Königlich Dänischen Gouvernement in freundschaftlicher Weise über gewisse Vorfragen zu verständigen, welche die nothwendige Voraussetzung der Abtretung eines Theiles des Herzogthums Schleswig bildeten, und er habe als diese Vorfragen die nöthigen Garantieen für den Schutz der in jenem Territorium wohnenden Deutschen und die Uebernahme eines verhältnißmäßigen Antheils an der Schuldenlast der Herzogthümer bezeichnet. Zu ihrem lebhaftesten Bedauern habe die Regierung Sr. Majestät des Königs von Preußen in der neuesten Eröffnung der Königlich Dänischen Regierung, in einer vertraulich mitgetheilten Depesche des Herrn Ministers v. Frijs an Herrn v. Quaade, vom 1. Juni, nur den Hinweis auf die bestehenden Gesetze und Verträge gefunden, welche der Herr Minister für so vollkommen ausreichend halte, daß jede weitere Garantie überflüssig und sogar bedenklich sein würde. Die Preußische Regierung glaube in dieser vorläufigen Aeußerung nicht die definitive Auffassung der Königlich Dänischen Regierung erkennen zu sollen . . .

„Deutsche Gemeinden wider ihren Willen und mit dem Verlust jedes Rechtes auf ihre nationalen Eigenthümlichkeiten an ein fremdes Land abzutreten und sie Gefahren preiszugeben, deren Befürchtung in der Erinnerung an die Vergangenheit unter ihnen selbst laut genug hervortrete, habe der Prager Friedensvertrag Preußen nicht verpflichtet . . . Die Regierung Sr. Majestät des Königs von Preußen würde unter der Nachwirkung der Ereignisse und Kämpfe der letzten Jahre mehr als früher befürchten müssen, daß die Klagen Deutscher Einwohner Schleswigs berechtigten Anlaß zu einer Wiederholung fänden, wenn Deutsche Gemeinden im Norden Schleswigs ohne Verfassungsbürgschaften der Botmäßigkeit einer Regierung unterstellt würden, welche bei dem besten Willen, ihren Deutschen Unterthanen gerecht zu werden, doch vor Allem dem verfassungsmäßigen Ausdruck der Stimmung einer national-dänischen Volksvertretung Rechnung zu tragen habe."

Die Note ging zu folgender Anfrage über:

„Der Unterzeichnete ist daher von seiner Regierung beauftragt worden, an den Herrn Conseilpräsidenten amtlich die Anfrage zu richten, ob die Königlich Dänische Regierung sich im Stande glaube, Einrichtungen zu treffen und Maßregeln in Aussicht zu stellen, welche für den Schutz und die Sicherung der nationalen Eigenthümlichkeit der in den etwa abgetretenen Gebietstheilen einzeln oder in Gemeinden wohnenden Deutschen bestimmte Bürgschaften geben und welcher Art, in individueller, localer und communaler Beziehung, diese Garantieen sein würden? — oder ob sie eine solche Berücksichtigung und Erhaltung der nationalen Eigenthümlichkeit künftiger Deutscher Unterthanen für unmöglich erachtet, oder wenigstens darüber im Voraus bestimmter sich zu erklären definitiv ablehnt?"

„Es bedarf nicht erst der Bemerkung — so schloß die Note — daß von der Beantwortung dieser Fragen der Umfang der beabsichtigten Abstimmung, resp. Abtretung, abhängig ist; und je mehr die Königliche Regierung wünscht, durch den Abschluß dieser Angelegen-

heit sowohl der Stimmung der Bevölkerung Rechnung zu tragen, als auch der Königlich Dänischen Regierung einen Beweis ihrer freundschaftlichen Gesinnungen zu geben, um so mehr muß sie auch erwarten, daß die letztere durch ein entsprechendes Entgegenkommen ihr die Beschleunigung möglich machen werde."

Es schloß sich an diese Mittheilung ein Austausch von Depeschen zwischen Berlin und Kopenhagen, welche sich mit einer Erörterung des Princips von Garantieen überhaupt beschäftigt zu haben scheinen. Bis jetzt ist noch keine derselben in die Oeffentlichkeit gedrungen. Endlich im Herbst des Jahres 1867 sprach die Dänische Regierung ihre Bereitwilligkeit aus, auf vertrauliche pourparlers einzugehen, die zwischen Preußischen und Dänischen Commissaren in Berlin stattfinden und den etwaigen Inhalt der von Preußen gewünschten Garantieen vorläufig erörtern möchten. Preußen trat diesem Antrage bei, der vertrauliche Meinungsaustausch begann und hat bis jetzt einen Abschluß nicht gehabt. Ueber den Verlauf dieser Verhandlungen sind nur Gerüchte laut geworden, für deren Zuverlässigkeit keine Richtschnur vorliegt. Es läßt sich annehmen, daß zunächst die bestehende Verfassung Dänemarks geprüft wurde, inwiefern sie der Deutschen Nationalität eine Garantie zu bieten im Stande sei; sodann dürfte Preußen eine Anzahl von Bürgschaften entworfen haben, und über diese scheint ein Einverständniß noch nicht erzielt worden zu sein.

III.

Falls wir uns ein Urtheil gestatten dürfen über einen diplomatischen Vorgang, welcher sich so vorsichtig der genaueren Kenntnißnahme entzogen und ein Ergebniß noch nicht in Worte gekleidet hat, so ist wohl der im December 1866 ausgedrückte Wunsch der Commission des Preußischen Abgeordnetenhauses, daß die Verhandlungen über die Ausführung des Artikel V zur gänzlichen Beseitigung der

Klausel desselben führen möchten, die über dem vertraulichen Meinungsaustausch schwebende Schicksalsmacht gewesen. Sodann mangelte es den Verhandlungen an einer faßbaren Basis, da ja die Frage, wie viel oder wie wenig Deutsche Gemeinden unter das Dänische Scepter gerathen würden, vorläufig unbeantwortet blieb. Mag man die Art, wie die Preußische Staatskunst einen Theil der Verantwortlichkeit auf Dänemark abzulagern wußte, für gerechtfertigt halten, so behaupten wir doch, es hätte der Würde Preußens keinen Abbruch gethan, wenn dieser Staat zunächst selbstständig an Vorarbeiten für die Verwirklichung des Artikels V gegangen wäre. Wenigstens hätte dies Verfahren mit der Betheuerung, daß eine Beschleunigung gewünscht würde, nicht in Disharmonie gestanden.

Wir hegen die Ueberzeugung, daß wenn man rasch und brav die Ansprüche des Artikel V erledigt hätte, der verhängnißvolle Krieg von 1870—71 vermieden worden wäre. Nicht als ob wir die kleinliche Anschauung hegten, daß Frankreich durch die Cession von Nordschleswig an Dänemark ein beschwichtigendes Opfer erhalten sollte. Nein, wir schreiben dem moralischen Eindrucke, der das selten gewordene, den Völkern beinahe ungewohnte Schauspiel der Erfüllung Eines Friedensartikels hervorgebracht hätte, jene Wirkung zu. Wenn sich endlich einmal wieder die wunderbare Mähr verbreitet hätte, daß ein Vertrag mehr sei als ein Schattenspiel an der Wand, so würden die Nationen Vertrauen geschöpft haben in die öffentlichen Zustände, und ihr Instinct würde ihnen gesagt haben, daß die widerliche und entsittlichende revolutionäre Geschäftsmacherei einer Periode zuverlässiger Schöpfungen Platz zu machen beginne. Man hätte Land gesehen nach der Fluth. Das gesetzlich gesinnte Bürgerthum, welches in dem obwaltenden Parteigedränge das Gespenst der Verkommenheit neben sich erblickte, würde der festen und ehrenwerthen Hand zugejauchzt haben, die endlich hineingriff in das Gewirr frevelhafter Wünsche, der phrasenhaften Agitation den Mund verbot und den salbungsvoll heuchelnden

Abenteurern sagte: „nun still, hier ist etwas, das gilt, das nicht wieder umgestoßen werden soll und woran Ihr Euch zu halten habt."

Bismarck ist vor zehn Jahren zur Macht gelangt unter der Verheißung, daß den unterwühlenden Elementen ein Damm entgegengestellt werden solle. Die göttergleiche Zusage der Ordnung war seine Parole. Welch ein Triumph für ihn, wenn er jetzt endlich an diesem einen Punkte gezeigt hätte, daß der Wille einer monarchischen Regierung über den Parteibeschlüssen stehe, daß die unter Preußischer Bürgschaft abgeschlossenen Verträge sich des Zweifels, des Mißtrauens, des Spottes der Phrasenmacher zu erwehren wissen, und daß man durch faßbare Ergebnisse die Zeit der unerwarteten Katastrophen abzuschließen verstehe.

Der Nachruhm des Staatsmannes steht immer im umgekehrten Verhältnisse zu der Aufdringlichkeit, womit ihm bei seinen Lebzeiten ein convulsivischer Jubel das Zeugniß der Größe ausstellen will. Ein einziger Fußbreit festen Landes, den Wogen der Rechtsunsicherheit abgerungen, spricht in der Geschichte lauter als ein überschwemmter Welttheil.

Preußen konnte in Betreff des Artikel V handeln, ohne daß es dem Argwohn ausgesetzt war, als ob es fremdem Drucke nachgebe. Frankreich hat, so viel wir wissen, nur einmal amtlich Gelegenheit genommen, an Nordschleswig zu erinnern; das war im Herbst 1867, als es in einer nach Berlin gerichteten Depesche die Vereinbarkeit der Garantienforderung mit den Nicolsburger Präliminarien bestritt. Aber diese Depesche, kaum erlassen, wurde gleich wieder zurückgenommen. Was Oesterreich angeht, so hat es sich enthalten, Preußen zu drängen. In den Rothbüchern findet sich nur ein einziges diplomatisches Actenstück, welches die Nordschleswigsche Sache behandelt; und da überläßt Graf Beust es voll=

kommen der Preußischen Regierung, welche Methode sie bei Ausführung des Prager Friedensartikels befolgen wolle.*)

Freilich, auch damals schon waren dem System des Rechtsumsturzes zu viel Pfänder gegeben worden. Die Nationen waren zu der Anschauung eingeschult, daß die staatsmännische Kunst darin bestehe, die Verträge in sich selber umzustülpen und aus ihnen zur Ueberraschung der Welt ihr Gegentheil hervorzuzaubern.**) Span-

*) Rothbuch vom Jahr 1868, Seite 26—27. Depesche des Grafen Beust an den Grafen Wimpffen in Berlin vom 1. April 1868. Graf Beust versichert in derselben, daß er den Beweggründen Preußens, politischen, strategischen, nationalen, „ihr Gewicht nicht absprechen wolle."

) Gleichwohl wird die Staatsmannschaft oft genug von Mißtrauen gegen ihre eigenen Kunststücke beschlichen. Sie sehnt sich darnach, ein zuverlässiges Verhältniß zu knüpfen, einen friedlichen Bund der Interessen zu schließen. In seiner großen Rede vom 20. December 1866 sagte Graf Bismarck-Schönhausen: „Die Interessen Preußens tragen an und für sich nichts in sich, was uns nicht den Frieden und ein freundnachbarliches Verhältniß zu Frankreich wünschenswerth machte. Wir haben bei einem Kriege mit Frankreich, selbst bei einem glücklichen, nichts zu gewinnen. Der Kaiser Napoleon, im Widerspruch zu anderen französischen Dynastieen, hat in seiner Weisheit erkannt, daß Frieden und gegenseitiges Vertrauen im Interesse beider Nationen liege; daß sie von der Natur nicht berufen seien, sich gegenseitig zu bekämpfen, sondern als gute Nachbarn die Bahn des Fortschrittes in Wohlfahrt und Gesittung mit einander zu wandeln. **Zu solchen Beziehungen mit Frankreich ist nur ein selbstständiges Preußen befähigt." . . . !! Diese Worte des scharfsichtigen Staatsmannes waren aufrichtig und richtig. Napoleon III. baute auf sie ein politisches System; dies hätte er gedurft, wenn er es mit einem selbstständigen Preußen zu thun gehabt hätte. Aber er und Bismarck hatten Eines nicht in ihre Rechnung gezogen; — sie hatten den Deutschen Gedanken vergessen. Ein selbstständiges Preußen durfte Napoleon als seinen Freund betrachten, — den Deutschen Gedanken nicht. An der Spitze eines selbstständigen Preußens durfte Bismarck den dauernden Frieden mit Frankreich unter seine Wohlfahrts- und Gesittungsideale aufnehmen; an der Spitze eines



nung, Abspannung, Gährung, Versumpfung, dies Durcheinander flößte den Völkern theils Angst, theils Anmaßung ein, man glaubte die Mahnungen des Gewissens, das Bedürfniß des Abschlusses, die Sucht nach Größe durch Schläge, ungeheuere Schläge beschwichtigen zu können. So gerieth man in einen Krieg, der die Franzosen auf die Revolution anwies, während er die Deutschen in der Meinung bestärkte, daß die Naturkraft, ungemildert und unveredelt, dauerhafte Zustände, verfassungsmäßige Zusammenhänge, gesellschaftliche Verantwortlichkeiten erzeugen könne, und daß das einseitige Interesse die höchsten sittlichen Motive für die politische That zu liefern habe. Daher ist aus dem Kriege nicht der Friede geboren worden; denn nun stauen sich immer mehr Interessen gegen Interessen, und der befriedigten Ruhelust des Einen tritt die Unzufriedenheit aller Andern gegenüber.

Zwölftes Kapitel.

Noch ein Vertrag.

I.

Artikel V harrt seiner Zeit. Neben ihm steht eine vielgeprüfte, todtgesagte Gestalt auf Wache: der Europäische Vertrag vom 8. Mai 1852.

Preußens, das dem Deutschen Gedanken seine Selbstständigkeit und sein Vertragsrecht zur Verfügung stellt, durfte er es nicht. Hat man denn noch nicht eingesehen, daß der Deutsche Gedanke, der beide Bestandtheile seines Namens widerrechtlich sich angeeignet, nicht blos der unversöhnliche Feind Dänemarks, sondern auch der Gegner Preußens ist? Der Deutsche Gedanke ist ebenso sehr ein Widersacher des Preußischen Staates, den er in aufreibende Conflicte verwickelt, wie es der Bundestag in seiner Entartung gewesen war. Von dieser Einsicht muß eine gute und conservative Preußische Politik ausgehen.

Der Vertrag vom 8. Mai 1852 wurde von den fünf Europäischen Großmächten, so wie von Dänemark und von Schweden und Norwegen zu London unterzeichnet. Durch denselben wurde die Thronfolge in der Dänischen Monarchie derartig geregelt, daß die Zusammengehörigkeit der Bestandtheile dieser Monarchie feststände. Die Mächte erkannten das Princip der Integrität der Dänischen Monarchie als ein permanentes an*). Dänemark bestrebte sich, die Bürgschaft, die in diesem Vertrage lag, zu verstärken, indem es auch andere Europäische Souveräne zum Beitritt einlud. In der That haben sämmtliche von Dänemark eingeladenen außerdeutschen Monarchen dieser Aufforderung bereitwillig entsprochen; und zwar: der Großherzog von Toscana vermittelst einer Accessionsacte, datirt Florenz 30. Nov. 1852; der König von Sardinien durch Accessionsacte vom 4. December 1852; der König beider Sicilien ebenfalls am 4. December 1852; die Königin von Spanien am 5. December 1852; der König der Niederlande am 20. December 1852: der König der Belgier am 28. December 1852; der König von Griechenland am 10./22. Januar 1852; der König von Portugal am 22. März 1853.**)

Die Stellung aber, welche die Deutschen Monarchen zu dem Londoner Vertrage vom 8. Mai 1852 einnahmen, war folgende:

Die beiden Deutschen Großmächte gehörten von vornherein zu den Unterzeichnern des Vertrages. Der König von Würtemberg déclare son adhésion à ce traité am 23. November 1852; der König von Sachsen n'hésite pas à déclarer son assentiment am

---

*) Art. II. „Les Hautes Parties Contractantes, reconnaissant comme permanent le principe de l'intégrité de la Monarchie Danoise, s'engagent“ . . . . etc.

**) Man vergleiche „Le traité de Londres“, Copenhague, imprimerie de J. H. Schultz. 1863. Seite 33—34.

9. December 1852*); der Kurfürst von Sachsen accède formellement am 16. December 1852; der König von Hannover ebenso am 18. December 1852; — der Bayerische Hof erhob anfänglich, im Hinweis auf die Augustenburgischen Ansprüche, einige Schwierigkeiten, erachtete aber dieselben im April 1853 für beseitigt**). Die Herzöge von Anhalt-Dessau, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Meiningen drückten ihre Genugthuung über den Vertrag unter Reserve ihrer Ansprüche auf die Erbfolge im Herzogthum Lauenburg aus. Einige andere Deutsche Höfe, welche zum Beitritt eingeladen wurden, äußerten eine ähnliche Genugthuung, nur daß sie die Abgabe ihres formellen Beitritts-Votums am Bundestage zu vollziehen wünschten.

Bei dem Anblick dieser Einmüthigkeit Europas zu Gunsten eines Vertrages, der ein Pfand des Besitzrechtes der Fürsten und

*) In der Flugschrift „le Traité de Londres" Seite 37 wird folgende Stelle aus einem Erlasse des Herrn v. Beust an den Königlich Sächsischen Bundestagsgesandten vom 30. November 1852 angeführt: „Da die hohe Bedeutung, welche der durch den Londoner Vertrag vom 8. Mai d. J. getroffenen Regelung der für die Erhaltung des Europäischen Friedensstandes so einflußreichen Dänischen Thronfolge beizulegen ist, hierorts keineswegs verkannt wird, so wird die von der hiesigen Regierung begehrte Beitrittserklärung bereitwilligst, jedoch unter verwahrender Erwähnung der dem Königlichen Hause Sachsens zustehenden, bereits bei den Bundestagsverhandlungen vom Jahre 1846 reservirten eventuellen Successionsrechte auf das Herzogthum Lauenburg, abgegeben werden."

**) „Herr v. d. Pfordten betrachtet die Erklärung des Herzogs von Augustenburg als eine rechtsgiltige Verzichtleistung auf die Erbansprüche, die er und eventuell Mitglieder seines Hauses auf das Herzogthum Holstein erheben könnten . . . Demnach erachtet der Herr Minister diejenigen Schwierigkeiten als völlig beseitigt, welche die Bayerische Regierung bisher verhindert hatten, die am Bunde zu Gunsten des Beitritts zu dem Londoner Vertrage gestellten Anträge zu unterstützen." Bericht des K. K. Gesandten Grafen Esterhazy aus München vom 4. April 1853. (Aus einer lithographirten Sammlung von Actenstücken.)



der Ordnung war, wird man von Staunen erfaßt, wenn man bedenkt, mit welcher Leichtigkeit sich ein Jahrzehnt später die Mächte entschließen konnten, den Vertrag nicht zu respectiren oder wenigstens die Nichtachtung zu dulden.

II.

Aber es ist uns noch ein größeres Wunder vorbehalten gewesen. Der Vertrag feierte gerade in seiner Verletzung seine Wiedergeburt, und die Deutsche Großmacht, welche ihn zu zerstören geglaubt hatte, sah sich genöthigt, für die Rechtsgiltigkeit des Vertrages vom 8. Mai 1852 einen Krieg zu führen, — einen Krieg, und noch dazu gegen die andere Deutsche Großmacht.

Bis zu dem Moment, wo der König Christian IX. seine Rechte auf die Herzogthümer an Preußen und Oesterreich abgetreten, hatte auch in Berlin eine ziemlich starke Neigung bestanden, die erbrechtliche Grundlage des Vertrages für schadhaft anzusehen und dem Erbprinzen von Augustenburg ein Successionsrecht in den Herzogthümern beizumessen, welches bei dem Tode des Königs Friedrich VII. dem Vertragsrechte des Königs Christian IX. vorgegangen sei. Nach dem Abschluß des Wiener Friedens am 30. October 1864 kehrte man zur richtigen Erkenntniß zurück. Das Königlich Preußische Kronsyndicat entschied in seinem am 11. September 1865 abgegebenen Rechtsgutachten dahin, daß das auf den Londoner Vertrag gegründete Thronfolgegesetz der Dänischen Monarchie die Erbfolge den Herzogthümern Holstein, Schleswig und Lauenburg gegenüber in rechtsgiltiger Weise geregelt habe*). Als gleichwohl der Kaiserlich Oesterreichische Hof fortfuhr, die Erbfolge in den Herzogthümern wie

*) Rechtsgutachten bezüglich der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, erstattet auf Grund des allerhöchsten Erlasses vom 14. September 1864 vom Kronsyndicat. — Amtl. Ausgabe. Seite 12.



eine offene Frage zu behandeln, welche vom Bundestage zu entscheiden sei, erklärte Preußen dies für einen Act der Feindseligkeit, gegen den er sich wehren müsse*). Preußen sagte, es besitze sein Eigenthumsrecht in den Herzogthümern auf Grund des oben erwähnten Thronfolgegesetzes, d. h. auf Grund des Londoner Maivertrages, denn nur wenn dieser Vertrag und jenes Gesetz vollkommen rechtsgiltig gewesen, hätte König Christian IX. die Cessionsclausel des Wiener Friedensvertrages unterzeichnen können; und indem somit Preußen mit den Waffen in der Hand seine Stellung in den Herzogthümern vertheidigte, war es zugleich der Ritter und Retter des Londoner Maivertrages.

Bei Sadowa hat daher der Vertrag vom 8. Mai 1852 einen Triumph gefeiert.

Ein Räthsel, und doch kein Räthsel!

Als der große Perserkönig Xerxes die Heerschaaren des Morgenlandes und die Kriegesflotten der asiatischen Hansa gegen Hellas gesammelt hatte, hielt er bei Doriskon eine Parade ab. Seine

*) „Während Oesterreich im Wiener Frieden die Abtretung der Herzogthümer vom König Christian IX., welcher auf Grund der im Jahr 1853 eingeführten und von Oesterreich anerkannten Thronfolge im Besitz derselben war, mit uns gemeinschaftlich angenommen hatte, war jetzt die Thätigkeit der Oesterreichischen Verwaltung in Holstein darauf gerichtet, dieses dem Könige, unserem allergnädigsten Herrn, in Gemeinschaft mit Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich gehörige Land ohne Preußens Einwilligung dem Prinzen von Augustenburg thatsächlich zu überantworten, welcher kein Recht auf dasselbe hat.“ Circulardepesche Bismarck's vom 24. März 1866. Der Preußische Staatsmann folgerte aus dem Verfahren Oesterreichs, daß die Allianz zu Ende sei und daß Preußen gegen das Uebelwollen Oesterreichs anderweitige Sicherheiten suchen müsse.



Macht glich dem leuchtenden Gestirn auf der Höhe des längsten Sommertages, die Kraft des Orients war um ihn vereinigt. Der Pfeil des Scythen, der Speer des Meders, das Schwert des Sarden, der Spieß des Juden, die Schleuder des Syriers, die Keule des Wüstenbewohners, die Lanze des Indiers: den versengenden Sonnenstrahlen gleich sammelten sie sich um das Haupt des Königs, ein Heiligenschein der Vernichtung.

Ich bin allmächtig, sprach Xerxes. Die Fürsten beten mich an, die Völker küssen den Staub zu meinen Füßen. Mir ist Gewalt gegeben, und meine Herrschaft wird dauern. Wer mir gehorcht, dem schenke ich den Frieden, wer mir widersteht, den zerstöre ich.

Doch bei aller Pracht konnte er den Zweifel nicht bannen. Seine Armeen, seine Schätze waren zahllos. Was mangelte ihm denn noch? Von wo kam denn die Stimme, die sein Gewissen beunruhigte?

Im Gefolge des Xerxes befand sich Demaratus, früher ein König in Sparta, jetzt ein Flüchtling. Ihn ließ, wie Herodot erzählt, der gewaltige Monarch zu sich bescheiden und fragte ihn, ob die Griechen es wohl wagen würden, wider den allmächtigen Perserkönig ins Feld zu rücken. „Mich dünkt", sagte Xerxes, „wenn außer den Griechen auch noch alle die Völker, die das Abendland bewohnen, sich gegen mich versammelten, so würden sie insgesammt eine Armee, wie die meinige, nicht aufhalten können. Wären sie auch im Stande, es mir an Anzahl gleich zu thun, so würde ihre Macht geringer bleiben als die meinige, da sie nicht einem einzigen Herrn gehorchen, sondern in verschiedene Nationen getheilt sind."

Demaratus antwortete: „Die Natur hat die Griechen nur mit einer gewissen Mittelmäßigkeit der äußeren Glücksumstände bedacht. Im Vergleich zu euch Persern ist keiner ihrer Staaten, keiner ihrer Bürger reich oder mächtig zu nennen. Doch sie haben sich Vorzüge erworben und in Fleisch und Blut aufgenommen. Und zwar stammen diese Vorzüge aus zwei Quellen, aus der Weisheit und

aus dem Gesetz, deren Verknüpfung die Tugend, deren Geschöpf die Freiheit ist. In Tugend und Freiheit sind sie gewohnt, die Unabhängigkeit wider die Uebermacht zu vertheidigen."

Und indem der Flüchtling auf seine Landsleute, die Spartaner, zu sprechen kam, fuhr er fort: „Diese werden ganz gewiß nicht Dich als Oberherrn anerkennen; ganz gewiß werden sie gegen Dich ins Feld rücken. Bei ihren Entschlüssen erwägen sie weder die Anzahl ihrer Feinde, noch ihre eigene; sie haben nur das Gesetz im Auge."

Der König lachte. „Deine Griechen werden mir immer räthselhafter, sagte er, ich begreife noch nicht, was sie zu der Tollkühnheit treiben kann, meine Oberherrschaft zu läugnen. Meine eigenen Leute kenne ich; ich kenne den Zügel, an dem ich sie lenke und in die Schlacht führe. Es ist die Furcht vor mir, vor dem Stabe des Generals, vor der strafenden Gewalt des Offiziers. Wären meine Soldaten frei in ihrer Wahl, so würde keiner von ihnen sein Leben in die Schanze schlagen. Nun sind Deine Griechen frei, woher soll ihnen denn der Zwang kommen, dem Tode in den Rachen zu laufen?"

Demaratus antwortete: „Du hast Recht, o König, wenn Du sagst, daß sie frei seien. Gleichwohl ist ihre Freiheit keine fessellose. Sie haben einen Gebieter, den sie mehr fürchten, als deine Soldaten den Stock oder die Strafe. Dieser ihr Gebieter ist das Gesetz. Was das Gesetz befiehlt, thun sie ohne zu klügeln. Das Gesetz gebietet dem Spartaner, so lange den Platz zu behaupten, bis er die Feinde zum Weichen gebracht hat, oder bis er selber stirbt."

Xerxes wurde durch die Worte des Flüchtlings nicht bekehrt. Er verstand nichts von dem Lebenssalze des Gesetzes, welches der Macht die Dauer gewährt und die Menschen mit ihr versöhnt.

Erst an den Thermopylen fing er an, die Tugend zu begreifen, an welcher der Speer stumpf wird und das Schwert zerschellt. Es giebt auch moralische Thermopylen, deren Beweiskraft die Mächtigen nicht erst abwarten sollen.

Nachschrift

von

C. St. A. Bille,

Abgeordneten im Dänischen Reichstage, ehemaligem Chef-Redacteur von „Dagbladet.“

„Ein jeder Deutsche Mann hält sein Wort."

Im Preußischen Herrenhause
October 1872.

Es giebt eine Erfahrung, die sich mir wie vielen meiner Landsleute immerfort aufdrängt. Wenn wir, sei es auf Reisen, sei es in unserm eigenen Lande, mit Deutschen zusammentreffen, und das Gespräch, wie das fast immer geschieht, auf unsere früheren Kämpfe und die jetzige Verstimmung zwischen den Völkern kommt, begegnen wir in der Regel einem freundlichen Entgegenkommen und einem Billigkeitsgefühle, die eine gütliche Erledigung der noch immer zwischen uns schwebenden Frage als die leichteste Sache von der Welt erscheinen lassen. Der einzelne Deutsche ist gewöhnlich voller Versöhnlichkeit und Billigkeit; er räumt ein, daß Dänemark in vielen Stücken arg verläumdet worden, daß es nach Kämpfen, die, besonders in Vergleich mit dem 1866 und 1870—71 Erlebten, den Muth und die Ausdauer des Dänischen Volkes rühmlich bethätigten, hart und ungerecht behandelt worden, daß Deutschland sowohl kraft seines nationalen Princips als vertragsmäßig zur Rückgabe des Dänischen Theils von Schleswig verpflichtet ist, daß das hierin liegende Opfer für das neue Reich ein fast verschwindendes ist, während die Restitution für Dänemark eine Lebensfrage ist, und daß es jedenfalls durch die Wiederherstellung des guten Verhältnisses mit dem ganzen Scandinavischen Norden mehr als aufgewogen wird. Solche Gespräche sind zu Hunderten vorgefallen, und es erwächst aus ihnen trotz aller Enttäuschungen immer wieder neue Hoffnung, neues Vertrauen, eine erneuerte Neigung zur Sympathie. Wenn wir es aber, statt des einzelnen Deutschen, mit mehreren Deutschen zu thun haben, hält es schon schwerer, solche Eingeständnisse zu erlangen, denn der Eine scheut sich vor dem Anderen und fürchtet, von der nationalen

Ehre etwas zu vergeben oder doch den Schein davon auf sich zu ziehen. Und wenn nun gar das Thema von dem Gebiete des privaten und vertraulichen Gespräches auf dasjenige der Oeffentlichkeit in der Presse oder in den Versammlungen hinübergeführt wird, dann ändert sich mit einem Male die Constellation. Von Recht und Billigkeit, von vertragsmäßigen Pflichten, von politischer Klugheit, von der Aussicht, aus dem Feinde einen Freund zu machen, ist dann wenig oder gar nicht die Rede, desto mehr aber von der realen Politik der vollendeten Thatsachen, von Latituden und Unausführbarkeiten der Verträge, von Deutscher Macht und Deutscher Eroberung als den endgiltig entscheidenden Factoren gegenüber der übrigen Welt. Was die Einzelnen hinter vier Wänden willig einräumen, das glauben sie verläugnen zu müssen, wenn sie mit größeren Kreisen ihrer Landsleute zusammenkommen, oder wenn sie öffentlich auftreten. Die Zugeständnisse des denkenden Deutschen werden von dem Deutschen Gedanken als lächerlich und unmöglich zurückgewiesen. Wagt es ausnahmsweise Einer, öffentlich Das festzuhalten, was so Viele im vertraulichen Gespräche zugestanden, dann muß er sich es gefallen lassen, als ein Opfer einer fixen Idee, einer Schrulle, einer unstaatsmannsmäßigen Sentimentalität dargestellt zu werden, und so lange wird er gepeinigt und gesteinigt, bis er gegen Wissen und Gewissen stillschweigt und sich ebenfalls vor der „realen Politik“ beugt.

Wie sich der Deutsche Gedanke an Dänemark und dem Dänischen Volke versündigt hat, und welche Nemesis aus den unseligen Schleswig-Holsteinischen Wirren entwachsen ist, das hat in den vorhergehenden Blättern ein Verfasser, der gewiß so warm für Deutschland und das Deutsche Volk fühlt wie irgend Jemand, eingehend geschildert. Er ist einer der Wenigen, die es wagen, mit ihrer Meinung in dieser Frage offen hervorzutreten und ein ernstes Wort der Mahnung auszusprechen. Gerade als Deutscher fühlt er es als eine Pflicht, gegen das System des Todtschweigens, des Hinhaltens aufzutreten, und indem er die Genesis des Artikels V des Prager Friedens schreibt,

zeigt er zugleich die Bedeutung dieser ganzen Frage für Deutschland. Selbst wer nicht über jeden einzelnen Punkt mit ihm einverstanden ist, wird der Gewissenhaftigkeit seiner Daten und der Thatsächlichkeit seiner Entwickelung die Anerkennung nicht versagen können, und trotz so vieler traurigen Erfahrungen gebe ich mich heute wieder der Hoffnung hin, daß diese Darstellung nicht spurlos über die Köpfe der maaßgebenden Kreise und der leitenden Persönlichkeiten in Deutschland hingehen wird. Es fehlt aber in der Schrift eine bedeutungsvolle Seite. Sie schildert das Wachsthum des nationalen Gedankens und seine Formulirung in der jetzt vorliegenden Stipulation, sie beschäftigt sich mit der Vergangenheit und sucht aus ihr die Lehren für die Jetztzeit hervor, die Sache immerfort vom Deutschen Standpunkte aus ins Auge fassend. Um aber die Frage ganz zu erledigen, gehört noch hierher eine Darstellung der Dänischen Auffassung, und diese darf sich nicht in der Vergangenheit verlieren, sie muß sich vorzugsweise mit der Zukunft beschäftigen und sich das Ziel setzen, Deutsche Leser zu überzeugen, daß von Dänischer Seite eine Lösung aufrichtig gewünscht wird, daß es möglich ist, Dänemark zu befriedigen und als künftigen Freund zu gewinnen, ohne daß Deutsche Ehre oder Deutsches Recht dadurch beeinträchtigt wird, und daß aus einer billigen und auf friedlichem Wege erreichten Uebereinkunft in dieser Frage ein gutes und freundschaftliches Verhältniß zwischen dem neuen Reiche und dem Scandinavischen Norden wirklich wieder hervorblühen kann.

Es braucht keine Erklärung, daß der Schreiber dieser Worte keine Vollmacht besitzt, um im Namen seiner Landsleute das Wort zu führen. Die Meinung und den Willen des Landes bindend auszusprechen ist nur die verantwortliche Regierung berechtigt. Wenn aber eine vieljährige politische Thätigkeit im Reichstage und in der Presse, und zwar immer auf der nationalen Seite, und eine auf genaue Beobachtung gestützte Kenntniß der öffentlichen Meinung im Lande als Ansprüche gelten dürfen, etwas mehr als subjective Stim-

mungen auszusprechen, dann darf er wohl sagen, daß die in dem Folgenden dargelegten Ansichten von der weit überwiegenden Mehrheit der Dänischen Nation, ohne alle Rücksicht auf sonstige Parteidivergenzen, getheilt werden, und daß das Verhältniß zwischen Deutschland und Dänemark, wie es jetzt ist und wie es werden könnte, wirklich von dem Dänischen Volke so aufgefaßt wird, wie es hier geschieht.

Die Argumentation, die uns immer wieder aufs Neue von Deutscher Seite entgegentritt, lautet ungefähr so: Zwar hat Preußen in dem Prager Frieden sich verpflichtet, die Dänischen Bevölkerungen in den nördlichen Districten Schleswigs an Dänemark wieder abzutreten, wenn sie bei einer freien Abstimmung den Wunsch aussprechen, wieder mit Dänemark vereinigt zu werden, aber dies Versprechen, an sich ohne bestimmten Inhalt und ohne Zeitangabe hinsichtlich der Ausführung, besteht nur Oesterreich gegenüber und ist notorisch nur durch französische Einmischung entstanden. Oesterreich drängt nicht auf die Erfüllung — es giebt Publicisten, die sich gar erdreisten zu behaupten, daß Oesterreich in aller Form den Verzicht auf die Ausführung jener ihm von Frankreich aufgedrängten Vertragsbestimmung ausgesprochen habe — und was Frankreich betrifft, so kann nach den errungenen großartigen Siegen und dem Sturze des Kaiserreichs von Rücksichten nach dieser Seite hin gar nicht mehr die Rede sein. Die Sachlage hat sich gänzlich geändert, und mit der stillschweigenden Einstimmung Oesterreichs betrachten wir jetzt den Artikel V als erloschen.

Gegen alle Punkte dieser Deduction erheben sich Völkerrecht, politische Moral und gesunder Sinn. Die Ansprüche Dänemarks auf die Dänischen Theile von Schleswig sind älter als der Vertrag und nicht erst durch diesen geschaffen, sie stützen sich, von allen älteren staatsrechtlichen Acten abgesehen, auf das nationale Princip,

kraft dessen Deutschland den Krieg gegen uns angefangen und sich die Herzogthümer angeeignet hat. Der Artikel V ist nur die Formulirung eines Rechts, das auch ohne allen Vertrag bestanden hätte. Dies ist in den vorhergehenden Abschnitten so erschöpfend dargethan, daß es überflüssig wäre, wieder darauf einzugehen. Eben weil Schleswig (mit Holstein und Lauenburg) an die beiden Großmächte cedirt wurde, damit dieselben ihre ferneren „Dispositionen" darüber treffen könnten, mußte es zwischen ihnen zu einer Uebereinkunft kommen. Aber das in dem Vertrage anerkannte Recht ist kein Recht für Oesterreich und Frankreich, es ist in erster Instanz ein Recht der Schleswiger, dann auch ein Recht Dänemarks, und nachdem es in einer vertragsmäßigen Stipulation seinen Platz gefunden, kann es nicht wieder durch eine einseitige neue „Disposition" aufgehoben oder zurückgenommen werden. Daß in Nikolsburg und in Prag französischer Einfluß die Formulirung der Verpflichtung bestimmt hat, mag historisches Interesse haben, kommt aber, nachdem der Artikel einmal da ist, nicht mehr in Betracht, und nicht die glänzendsten späteren Siege über Frankreich und Kaiserthum können seinen bindenden Charakter aufheben; wäre der Name Frankreichs von der Erde vertilgt, der Prager Friede und sein Artikel V würden davon gänzlich unberührt bleiben. Ist es doch widersinnig erst zu behaupten, der Vertrag stifte nur Rechte und Verpflichtungen für die unterzeichneten Mächte, und dann in der Besiegung einer dritten Macht eine Entkräftung des Vertrages zu suchen.

Uebrigens ist es ja sattsam bekannt, daß der Artikel V, obgleich formell nur zwischen den beiden Deutschen Großmächten stipulirt, von Preußen selbst als auch für Dänemark ein Recht stiftend anerkannt worden. Als die Preußische Regierung es zweckmäßig erachtete, die Ausführung der eingegangenen Verpflichtungen vorzubereiten, wandte sie sich nicht an Oesterreich, sondern, wie das auch die Natur der Sache mit sich führte, direct an Dänemark. Im Mai 1867, als die Londoner Conferenz über die Luxemburger Frage eröffnet werden

sollte, fand sich die Preußische Regierung veranlaßt, durch ihren beglaubigten Gesandten in Kopenhagen, den Herrn v. Heydebrandt und der Lasa, dem Dänischen Cabinette die officielle Mittheilung zu zu machen, daß neun Monate früher ein Vertrag abgeschlossen sei, in welchem ein Artikel die Interessen Dänemarks berühre, und knüpfte eine Unterhandlung über die Ausführung desselben an. Nach einer diplomatischen Correspondenz, die sich durch fast ein halbes Jahr hinzog, wurden die beiden Mächte einig, die weiteren Verhandlungen in der Form von vertraulichen Besprechungen zwischen beiderseitigen Delegirten zu führen, und es wurden hierfür designirt: von Dänischer Seite der Gesandte am Berliner Hofe, Kammerherr Quaade, von Preußischer der Legationsrath Lothar Bucher. Weder die gewechselten Depeschen, noch die vertraulichen Unterredungen der beiden Delegirten sind officiell bekannt, nur ein einzelnes der Actenstücke ist gedruckt, und über den Inhalt der übrigen liegen nur vereinzelte Notizen vor; man weiß indessen, daß die Verhandlungen von vornherein auf einer Basis geführt wurden, wo eine Verständigung unmöglich war, und man glaubt sich zu dem Schlusse berechtigt, daß ein Lösung bei der damaligen Sachlage von der Preußischen Regierung überhaupt nicht gewünscht wurde. Seit dem Frühling 1868 stocken die vertraulichen Gespräche gänzlich; die Verhandlungen, falls es erlaubt ist, diese Bezeichnung anzuwenden, wurden nicht abgebrochen, sie wurden nur nicht fortgeführt, und sie könnten morgen wieder aufgenommen werden, falls die beiden Regierungen dies für opportun erachten sollten.

Aus dem Nichtgelingen jener Unterredungen wird ein neues Argument hervorgeholt, um von der ganzen Sache loszukommen. Preußen hat es ja versucht — so lautet die Rede — den Artikel V zu erledigen, sein Entgegenkommen ist aber durch die übertriebenen Forderungen Dänemarks vereitelt worden; es ist mithin geschehen,



was geschehen sollte, Preußen zieht sich zurück, der Artikel V ist erloschen — quod erat demonstrandum.

Weder völkerrechtlich noch in dem privaten Verkehre zwischen Mann und Mann wird indessen eine Verpflichtung als erfüllt betrachtet, weil ein Angebot des Verpflichteten nicht von dem Berechtigten angenommen worden. Um beurtheilen zu können, inwiefern eine solche Folge anzuerkennen sei, muß man zuerst den Charakter des Angebots kennen, und es muß constatirt sein, daß es nicht mit Bedingungen und Clausulen behaftet gewesen, die es unannehmbar machten, und die vielleicht eben darauf berechnet waren, jede Uebereinkunft zu verhindern. Der Gedankenaustausch vom Mai 1867 bis März 1868 ist, wie bemerkt, dem Publicum im Allgemeinen unbekannt, so viel weiß man aber, daß ein Hauptpunkt in demselben die von Preußischer Seite aufgestellte Forderung war, für die etwa an Dänemark übergehenden Schleswigschen Einwohner Deutscher Nationalität specielle Garantieen zu erhalten, um sie in sprachlicher und bürgerlicher Beziehung gegen jede Beeinträchtigung zu sichern, und daß ferner verlangt wurde, daß diese deutschredenden Unterthanen Dänemarks unter dem Schutze des Deutschen Staates, unter einem Preußischen Protectorate, stehen sollten. Von einer solchen Bedingung, die dem Europäischen Völkerrechte ganz fremd ist, und die nur in den barbarischen Ländern des Orients ein nicht einmal ganz zutreffendes Analogon finden könnte, weiß der Artikel V nichts; sie bildet eine willkürliche Hinzufügung zu demselben. Es müßte von vornherein klar sein, daß Dänemark auf eine solche Zumuthung unmöglich eingehen könnte. Jeder Staat, selbst der kleinste, ist es seiner Würde schuldig, seine volle Souveränetät zu wahren, und diese ist mit einem fremden Protectorate über einen Theil seiner Unterthanen durchaus unvereinbar. Aus einem fremden Schutze würde unvermeidlich eine endlose Reihe von Nörgeleien entstehen, und es würde fremder Einmischung in die innere Verfassung und Verwaltung des Landes Thür und Thor geöffnet werden. Es giebt in

unserer Zeit fast keinen Staat, der nicht Unterthanen fremder Nationalität und Sprache besäße, Preußen zählt deren zu Millionen, es hat in jüngster Zeit die Zahl noch bedeutend vermehrt, aber nirgends würde das Princip eines von stammverwandten Nachbarländern auszuübenden Protectorats admittirt werden, nirgends sonst ist es aufgestellt worden. Im Königreiche Dänemark leben zahlreiche Deutsche, es wandern noch jährlich viele ein, an mehreren Orten bilden sie selbstständige Gemeinden mit eigenem Gottesdienst und eigenen Schulen, es ist aber noch nicht vorgekommen, nicht einmal zu der Zeit, wo die Wellen des nationalen Gefühls am höchsten gingen und die Erbitterung gegen Deutschland sich am lebhaftesten regte, daß diesen Deutschen Unterthanen etwas zu Leide geschehen ist. Die in Dänemark lebenden Deutschen haben dies übrigens feierlich erklärt in einer mit sehr vielen Unterschriften versehenen Adresse, die aber, wie das leider nur zu oft mit dergleichen Thatsachen geschehen ist, so weit es möglich war, von der Deutschen Presse todtgeschwiegen worden; die Erklärung dieser in Dänemark wohnenden Deutschgeborenen lautet dahin, daß sie erkennen, „daß der edle Charakter des „Dänischen Volkes, der sich während unseres diesseitigen Aufenthalts „ununterbrochen — selbst in schweren Zeiten — als sichere Gewährleistung unserer persönlichen Sicherheit und unserer bürgerlichen „Rechte bewährt hat, alle vertragsmäßige Garantien, welche die „Wahrung derselben für die Deutschen Nordschleswigs bezwecken, „überflüssig mache.“ Die Garantieforderungen in ihrer bisherigen Gestalt sind ein Umweg, um von der Erfüllung des Vertrages loszukommen. Viele Deutsche sind aufrichtig genug, um dies einzuräumen — in vertraulichen Gesprächen. Vor der Oeffentlichkeit sucht man an ihnen festzuhalten, man will sich und Anderen einreden, daß die Deutsche Ehre es nie erlauben kann, Nordschleswigs „Deutsche Städte“, wie man sie zu nennen beliebt, obgleich sie in der Wirklichkeit überwiegend und gerade in ihrer ansässigen Bevölkerung Dänisch sind, wieder an Dänemark auszuliefern, findet es aber mit

diesem aufgeschrobenen Ehrenbegriffe ganz vereinbar, eine zu 90 Procent Dänische Bevölkerung, die gegen fremde Herrschaft und Vergewaltigung fortwährend protestirt, wider ihren oft ausgesprochenen Willen „unter Deutschem Joche“ zu halten.

Als letzten Grund, den Artikel V nicht zu erfüllen, hört man anführen, die Dänen hätten durch ihre Sympathie für Frankreich und ihre unverkennbare Neigung, auf seiner Seite in den Kampf einzutreten, ihr Recht verscherzt; Deutschland könne an einen so erklärten Feind nichts zurückgeben, er werde sich doch nicht mit dem begnügen, was man ihm unter Wahrung eigener Machtstellung einräumen könne, und bei der nächsten Gelegenheit werde er sich dennoch zu den Gegnern gesellen.

Gewiß, Dänemarks Sympathien, wie die des Scandinavischen Nordens überhaupt, sind auf der Seite Frankreichs gewesen. Wie hätte das wohl anders sein können? Seit Jahrzehnten ist Dänemark, ist das Dänische Volk in Deutschland angegriffen und verläumdet worden, die in Schleswig-Holstein organisirte Conspiration verzweigte sich über das ganze große Vaterland, und das Deutsche Publicum wurde systematisch gegen uns bearbeitet, während sich die Thüren jeder Rechtfertigung verschlossen. Es ist nicht genug, daß in einem Menschenalter zwei blutige Kriege geführt worden, denn mit allen seinen schmerzlichen Opfern und tief empfundenen Verlusten hat der Krieg doch immer etwas Befreiendes und Erhebendes, und die sich gut und ehrlich geschlagen haben, können einander nachher die ehrliche Freundeshand reichen. Aber die jahrelange Anfeindung hat unsäglich bittere Erinnerungen hinterlassen, und es hat sich wieder hier bestätigt, daß bad language breeds worse hatred than hard blows. Es hätte noch nach dem letzten Kriege, selbst nach dem Wiener Frieden, eine andere Gesinnung sich geltend machen können, nämlich wenn Deutschland uns gegenüber die nationalen Grundsätze hätte anerkennen wollen, unter deren Panier es gegen Dänemark vorgegangen war. Aber jeder Gedanke dieser Art wurde

schnöde zurückgewiesen. Es hieß, daß der Bund, daß die beiden Deutschen Großmächte für das Recht Schleswig-Holsteins auftraten; kaum jedoch hatten sie den schwachen Gegner besiegt, so wurden die sogenannten Rechte des meerumschlungenen, stammverwandten Landes in den Papierkorb geworfen, und eine Annexion decretirt, die man der Dänischen Krone unter keiner Bedingung erlaubt hätte. Die verbrieften Rechte verschwanden, sobald sie benutzt waren, vor der realen Politik, und kraft des nationalen Rechts wurden die Herzogthümer, wo nur der Mannsstamm regieren sollte, in Preußen und später in das Deutsche Reich einverleibt. Als aber dasselbe nationale Recht von Dänemark und den Dänischen Schleswigern plaidirt wurde, fand es nur taube Ohren, und ganz Deutschland wiederhallte von Hohn und Spott gegen das anmaaßende Dänenvölkchen. Gewiß hat Frankreich sich viele Sünden gegen Dänemark zu Schulden kommen lassen; der erste Napoleon schleppte den „treuen Alliirten" mit sich in's Verderben, sein Nachfolger auf dem Kaiserthron ließ es im Stich, als es im Jahre 1864 den ungleichen Kampf gegen Deutschland zu bestehen hatte, und sah ruhig zu, als man den Europäischen Vertrag vom Mai 1852 zu Boden fallen ließ, unter den auch er seinen Namen gesetzt hatte, und um dessen willen Dänemark die Sisyphusarbeit der unmöglichen Gesammtstaatsverfassung übernommen hatte. Aber Frankreich, das kaiserliche Frankreich stand nun einmal in Europa als der Vertheidiger des nationalen Selbstbestimmungsrechts der Völker; Frankreich verdankten wir es, daß dieser Gedanke uns gegenüber in dem Artikel V formulirt wurde; und als Preußen Jahr über Jahr vergehen ließ ohne ernstliche Schritte zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtung zu thun, waren wir wieder auf Frankreich angewiesen, um endlich durch seine Vermittelung das zu erhalten, was uns Deutschland so hartnäckig vorenthielt. Wie konnte wohl ein Däne, der für sein Vaterland fühlte, anders, als den Waffen Frankreichs den Sieg wünschen, wie konnte er wohl seine Sympathien Denjenigen zu-

wenden, die Alles gethan hatten, um ihn wegzustoßen? Ja, wir standen Alle, nicht nur Dänen, sondern auch Schweden und Norweger, auf der Seite Frankreichs, und unser Hauptmotiv war gerade die Nicht-Erfüllung des Artikels V. Wäre der erste Schlag nicht so unglücklich für Frankreich gewesen, wäre eine wohl ausgerüstete Flotte mit einem leistungsfähigen Expeditionscorps in der Ostsee erschienen, ist es wahrscheinlich, daß Dänemark in den Krieg mit hineingezogen worden wäre; es hätte so zu sagen keine Wahl gehabt, es wäre gezwungen gewesen mitzugehen, um auf diese Weise die nationale Genugthung zu erlangen, die man ihm trotz der vertragsmäßigen Stipulation nicht auf friedlichem Wege zugestehen wollte. Wie es jetzt kam, wurde die Frage einer thatsächlichen Betheiligung — und wir wünschen uns Glück dazu — nicht zu einer brennenden, und das vorsichtige Zurückhalten der Dänischen Regierung trotz des geübten inneren und äußeren Druckes beweist eben, daß für Dänemark nur die Wiedervereinigung mit dem Dänischen Schleswig in Betracht kam und kommt. So lange dies nicht erreicht ist, wird eine jede Macht, sei es eine romanische, sei es eine slavische, die es versucht, das neue Deutsche Reich zurückzudrängen, oder aus einander zu sprengen, der Natur der Sache nach in Dänemark vorerst einen sympathischen Zuschauer, unter gewissen Umständen einen natürlichen Alliirten finden. Ist aber den nationalen Forderungen genügt, wird kein Grund mehr für uns da sein, Deutschland zu fürchten oder zu hassen; im Gegentheil: das Interesse Dänemarks erheischt dann, daß die neu erschaffenen Zustände sich befestigen, und es wird sich unter keiner Constellation dazu herbeilassen, gegen Deutschland Partei zu nehmen.

Das ist aber die Frage, die sich viele Deutsche zweifelnd aufwerfen: „Werden wir überhaupt Dänemark zufrieden stellen können? Wir haben der Dänischen Krone drei reiche Provinzen, die wir jetzt zu den besten Schätzen unseres neuen Reiches rechnen, entrissen; können wir glauben, daß die Rückgabe eines geringen Theiles dieser

schönen Länder als hinlängliche Sühne betrachtet wird? Müssen wir nicht vielmehr fürchten, daß die Dänen das, was wir ihnen jetzt geben möchten, als eine à Conto-Zahlung hinnehmen, um dennoch bei der ersten besten Gelegenheit sich unsern Feinden anzuschließen und, wenn es geht, auch das Uebrige zurückzunehmen?" — Es liegt in diesem Raisonnement etwas, das nach einem bösen Gewissen schmeckt, aber es fällt uns nicht schwer, darauf zu antworten.

Die Deutschen Provinzen, die früher der Dänischen Monarchie gehörten und jetzt unter Preußische Hohheit gekommen sind, hat das Dänische Volk, seitdem es zum nationalen Bewußtsein erwacht war, nie zu besitzen gewünscht. Der weit überwiegenden Mehrzahl der Dänischen Nation stellt sich die Verbindung mit Deutschen, zumal mit Deutschen unter der Hoheit des Bundes, als äußerst gefährlich dar; aber das Zusammenleben, die verfassungsmäßige Gemeinschaft mit ihnen wurde uns von Deutschland und den Europäischen Mächten aufgedrängt, und es wurde uns die bittere Aufgabe auferlegt, eine Staatsordnung, gegen deren erste Principien sich alle unsere Gefühle sträubten, und der wir unsere eigenen Wünsche zum Opfer zu bringen hatten, unter fortwährend erneuerten Schwierigkeiten aufzubauen. Jetzt, nach all dem Vorgefallenen steht es jedem Dänen klarer denn je vor Augen, daß eine Wiedervereinigung mit früheren Theilen der Monarchie, die nicht Dänisch fühlen und denken, die nicht an uns geistig geknüpft sind, das größte Unglück sein würde. Würde uns die Rückkehr zu den früheren Zuständen geboten, würde uns die Rückgabe der Herzogthümer bis an die Elbe vorgehalten, das Dänische Volk würde sie entschieden zurückweisen. Viel weniger würde es einen Schritt thun, um etwas derartiges zu erreichen. Was es wünscht und verlangt, ist nur die Wiedervereinigung mit denjenigen Theilen Schleswigs, die ganz überwiegend von Dänischen Bevölkerungen bewohnt werden, die Dänisch fühlen, denken und reden, für welche die Deutsche Herrschaft nie anders als eine Fremdherrschaft sein wird, die sich nach Dänemark als dem

alten Vaterlande zurücksehnen, für die alle Herrlichkeit und Größe des neuen Reichs kein Gewicht besitzt gegen die Einfachheit und Armuth der nordischen Heimath. Nur nach diesen verlangen wir, nur mit ihnen wollen wir ein gemeinschaftliches staatliches Leben führen, und wenn wir mit den Dänischen Schleswigern wieder vereinigt sein werden, dann schwinden Groll und bittere Gefühle, und dann — aber auch erst dann — können wir dem bisherigen Feinde eine freundliche Bruderhand reichen und thun es mit Freuden.

Dies ist nicht eine Gesinnung von heute oder gestern; man kann sie bis unmittelbar nach dem letzten Kriege verfolgen. Als der Wiener Friede im November 1864 dem Dänischen Reichsrathe vorgelegt wurde, äußerte der frühere Conseilpräsident und Minister des Aeußern, Geheimrath Hall, Jahre hindurch der anerkannte Führer der großen national-liberalen Partei, in der Sitzung des Dänischen Reichsraths am 9. November Folgendes:

„Es stehen in dem Wiener Vertrage gewisse Worte, die in „dergleichen Actenstücken oft ohne Sinn und Wahrheit dastehen, die „Worte nämlich, daß fortan Friede, nicht nur zwischen den hohen „Souveränen, sondern auch zwischen ihren Völkern und Unterthanen „herrschen soll. Freilich, wenn dieser Friedensvertrag seine eigentliche „und endliche Ausführung in der Weise finden sollte, daß die Dänisch „redenden und Dänisch gesinnten Einwohner Schleswigs, die sich von „ihrem ganzen Herzen dem Mutterlande anschließen und den heißen „Wunsch hegen, mit ihm zusammen zu bleiben, widerstrebend und „gewaltsam in die Ordnung der Deutschen Landestheile hinein„gezwängt werden sollten — ja dann freilich würden diese Worte „als eine blutige Ironie dastehen und nimmermehr wahr werden. „Nicht Freundschaft, sondern bittere Feindschaft gegen Deutschland „würde alsdann die Dänische Nation erfüllen, und kein Däne würde „darüber unschlüssig sein, daß es für Dänemark nicht nur ein Recht, „sondern eine heilige Pflicht sein würde, wenn der Augenblick da „wäre, wo es sich erheben könnte, um mit der Hülfe mächtiger

„Bundesgenossen sein Recht zu erkämpfen, alsdann trotz aller Ver=
„träge vorwärts zu gehen. Um meines Vaterlands willen wünsche
„ich keine solche Eventualitäten, im Gegentheil, um meines Vater=
„lands willen wünsche ich, daß jene Worte des Vertrages eine Wahr=
„heit werden mögen. Es ist meine Ueberzeugung, meine tief empfun=
„dene Ueberzeugung, daß wir gerade nach all dem jüngst Erlebten
„wünschen müssen, es möge zur Wahrheit werden, daß ein freund=
„schaftliches Verhältniß zwischen Dänemark und Deutschland entstehe.
„Dies würde unmöglich zu erreichen sein, wenn dieser Friede den
„definitiven Abschluß des vieljährigen Streites zwischen den beiden
„Ländern bilden sollte. Aber es giebt einen Weg, auf welchem er
„geschehen könnte, und der ist, wenn Deutschland bei der endlichen
„Ordnung sich dazu entschließt, Dasjenige, was Dänisch ist und
„bleiben will, Dänisch bleiben und sich dem übrigen Dänemark wie=
„der anschließen zu lassen."

Dieser Gedanke, in dem für einen Dänischen Patrioten schwersten und schmerzlichsten Augenblicke ausgesprochen, kehrt immer wieder zurück, und noch bei den letzten Wahlen ist er mannigfach, auch von dem bereits genannten Staatsmanne, wiederholt worden. Acht Jahre sind verflossen, seitdem er zum ersten Male seinen Ausdruck fand, aber Nichts ist von Deutscher Seite geschehen, um die von Dänemark, vom Scandinavischen Norden ausgestreckte Freundeshand zu ergreifen. Kein Wunder denn, daß die bittere Stimmung noch immer fortdauert. Man wiederholt in Deutschland mit einer Sensibilität, die einer großen Nation kaum ansteht, jedes verletzende Wort, jede feindselige Anspielung, die in der Dänischen Presse das Licht erblickt, und zieht daraus Schlüsse, die weit über das Maaß hinausschießen, ohne daran zu denken, daß das Auftreten vieler Organe der Deutschen Presse gegen Dänemark, die leidenschaftliche Opposition gegen jede Abtretung Schleswigschen Bodens, die immer wiederkehrenden Beschuldigungen, die um den Vertragsbruch zu decken aufgestellten dreisten Sophismen nothwendig das Dänische Volk tief beleidigen und

zu Retorsionen aufstacheln müssen. Die freundliche Gesinnung kann sich von Dänischer Seite erst dann Bahn brechen, wenn wir sehen, daß die Organe der öffentlichen Deutschen Meinung die gerühmte Deutsche Vertagstreue praktisch auf uns ausdehnen wollen. Sie wird zur Thatsache werden, wenn zwischen uns der nationale Rechnungsabschluß endlich erfolgt ist.

Man schmeichelt sich in vielen Deutschen Zeitungen damit, daß die Dänischen Schleswiger sich schon mit der Zeit bekehren werden, daß nach einer Generation Deutsche Sitte und Sprache bis an die äußerste Grenze des neuen Reichs hervorgedrungen sein werden. Die Petitionen und Demonstrationen, womit sie gegen die gewaltsame Einverleibung in den fremden Staatskörper protestiren, sind in den Augen Vieler nur Früchte einer von Kopenhagen aus geleiteten Agitation. Wenn nur erst der Artikel V. für erloschen erklärt worden, wenn die Schleswiger und die Ultranationalen im Königreiche — denn wir sind immer „ultra", sobald unsere Ansichten mit dem Deutschen Gedanken in Conflict kommen — ein für allemal wissen, daß von einer Abtretung überhaupt nicht mehr die Rede sein kann, alsdann wird sich Alles in Schleswig beruhigen, und die jetzt Dänisch redende und Dänisch gesinnte Bevölkerung wird einsehen, daß sie am besten daran thut, sich mit dem Deutschthum möglichst innig zu assimiliren.

Diese Auffassung beruht auf einem vollständigen Irrthume. Schleswig wird seit 1864, und noch mehr seit 1866, in der schonungslosesten Weise germanisirt; mit allen Mitteln, mit Gewalt und mit List, wird die Dänische Sprache und die Dänische Volksthümlichkeit zurückgedrängt. In der Kirche, in der Schule, vor dem Gerichte, in der Verwaltung wird der Dänischen Bevölkerung von der deutschen Sprache Gewalt angethan. Wenn sich die dänische Regierung den Deutschen Südschleswigern gegenüber die Hälfte von

dem erlaubt hätte, was jetzt gegen das Dänische von Flensburg bis nach Hadersleben hinauf geschieht, ganz Deutschland würde noch heute von einem Geschrei der Entrüstung wiederhallen, und die Beschwerden und Schmerzensrufe über die schändliche Dänische Unterdrückung würden kein Ende gefunden haben. Aber die Schleswiger macht man nicht auf diesem Wege zu Deutschen. Bei ihnen ist die Nationalität keine passive Eigenschaft, sondern ein bewußter, mit aller Macht des Geistes umfaßter Gedanke; jeder Schleswiger, wie gering auch sein Stand, weiß genau, in welches Lager er gehört, und läßt sich weder täuschen noch zwingen. Durch den vieljährigen Kampf ist bei diesem Volke, das in geistiger Disposition wie in der Sprache seine nordische Natur so unverkennbar darthut, der politische Instinct in dem merkwürdigsten Grade entwickelt, und es hat hierin nichts von Anderen zu lernen. Es ist eine Thatsache, daß alle seit dem Kriege in Schleswig veranstalteten Demonstrationen ausschließlich aus der Initiative der Schleswiger selbst hervorgegangen sind, und daß man sich nie im Königreiche Rath erbeten hat. An dieser Bevölkerung werden alle Germanisirungsversuche machtlos abprallen; sie ist Dänisch, sie will Dänisch bleiben, und nur in der Wiedervereinigung mit Dänemark findet sie Glück und Ruhe. Das Deutsche ist ihr bis in das Innerste ihres Wesens zuwider, sie haßt und verabscheut es, wenn man es ihr aufdrängen will, und was man ihr auch vorredet von der Größe der Nation und der Höhe ihrer Civilisation, sie will nichts davon wissen, sie bleibt dabei, daß die Dänische Volksthümlichkeit, der sie angehört, eben so durchgebildet ist, wie die Deutsche, daß Kunst, Poesie und Wissenschaft in Dänemark auf einer eben so hohen Stufe wie in Deutschland stehen, und daß selbst wenn dem nicht so wäre, sie dennoch zu Dänemark halten würde, weil sie sich nur dort zu Hause fühlt.

Wir fragen uns vergebens, welche Genugthuung es der Deutschen Nation gewähren kann, diese Elemente, die sich gegen jede Einverleibung auf das Hartnäckigste sträuben, gegen ihren Willen

festzuhalten. Schon jetzt sind die in Schleswig waltenden Zustände der Art, daß sie allgemeine Mißbilligung finden. Der nationale Gegensatz führt zu immer erneuerten Conflicten. Die Dänische Presse in Schleswig wird mit einer leidenschaftlichen Strenge verfolgt, die man in Deutschland seit langer Zeit nicht gekannt hat, nicht einmal der particularistischen Presse gegenüber. Bei jeder Wahl im Staate wie in der Commune stehen sich die Parteien leidenschaftlich gegenüber. Die Behörden denken weniger an die Verwaltung des Landes, als an die sprachliche und politische Propoganda, welche ihnen zur Pflicht gemacht worden, und die Administrirten betrachten jede Schlappe, die sie den Behörden bereiten können, als einen errungenen Sieg. Um den ganzen Zustand zu charakterisiren, bedarf es keines besseren Beispiels als der Wahlen zu dem Preußischen Landtage. Durch gewandte Manipulation der Districte hat man das Dänische Schleswig auf zwei Abgeordnete beschränkt; diese haben in dem Landtage ihren Sitz nicht einnehmen können, weil man ihnen einen Eid abgefordert hat, den sie als mit dem Artikel V. unvereinbar betrachten, und das eine Mal nach dem andern ist ihre Wahl ungültig erklärt worden, bis sie zuletzt selbst ihre Mandate niederlegten, weil man ihnen vor der Entscheidung des Hauses das Wort abschnitt. Aber immerfort werden dieselben beiden Abgeordneten wieder erwählt, und immerfort legen sie die Mandate nieder. Schon zweimal ist die Preußische Verfassung, welche sofortige Neuwahlen vorschreibt, von den Behörden verletzt worden, indem sie, um eine Erneuerung der Demonstration zu verhindern, halbe Jahre oder mehr hingehen ließen; zuletzt haben sie sich doch bequemen müssen die Wahlen auszuschreiben, und dasselbe Schauspiel hat sich unverändert wiederholt. Die Deutsche Presse beobachtet mit bewunderungswürdiger Disciplin ein vollständiges Stillschweigen über diese so bezeichenden Vorgänge, gerade wie über die Proteste Krüger's im Deutschen Reichstage, aber damit verschwinden sie nicht aus der Welt. Wer die Schleswiger kennt, der weiß, welchen brennenden Haß sie schon gegen die Deutsche

Verwaltung geschöpft haben, und daß dieser Haß, je länger das System der Vergewaltigung fortgesetzt wird, um so tiefere Wurzel schlagen wird.

Die Nordschleswigschen Zustände wirken auf die ganze Verwaltung in den Herzogthümern demoralisirend ein. In diesen so vielfach heimgesuchten Ländern, deren Geschichte während der letzten Jahrzehnte eine „Erhebung", einen dreijährigen Krieg, wiederholte Verfassungskrisen, dann wieder einen Krieg aufweist, um erst in einem totalen Wechsel des Unterthanenverhältnisses eine Art von Abschluß zu finden, thäte vor Allem eine energische, principfeste Regierung Noth. Aber wie ist wohl eine solche möglich, wo die Beamten, von der obersten Spitze ab, von der Bevölkerung als Mitschuldige betrachtet werden, und wo sie nicht nur die Schuld der Vergangenheit zu tragen haben, sondern wo täglich ihre Handlungen als Uebergriffe oder Versäumnisse dargestellt oder als Kundgebungen bloßer Gewalt beargwohnt werden? Es ist eine Parodie, oder etwas noch Schlimmeres, daß in einem Königlich Preußischen Lande die Erhebung von 1848 gegen den damaligen rechtmäßigen Landesherrn gefeiert werden soll, und eine Verhöhnung der als Befreierin angerufenen Deutschen Nation, daß von dieser Feier Alles entfernt werden sollte, was an 1864 und an die Einverleibung in Preußen erinnern könnte. Aber solche Parodien und Widersprüche können in Schleswig-Holstein ungeahndet hingehen, weil da alle Begriffe auf den Kopf gestellt worden, und weil die Diener der öffentlichen Gewalt den verlorenen Maßstab des Rechtes in ihrem fortgesetzten Kriege gegen das Schleswigsche Dänenthum keineswegs wiederfinden können. Preußen und Deutschland gewinnen nur in dem Augenblicke wirklich die schönen Provinzen im Norden der Elbe, wo sie das dänische Schleswig wieder an Dänemark herausgeben. Der particularistische Schleswigholsteinismus hat den Dienst gethan, zu dem er von dem Geiste der Geschichte berufen war, und seine Rolle müßte jetzt ausgespielt sein. Aber viele verehrte Organe der Deutschen Meinung haben

dies noch nicht eingesehen, und nach alter Gewohnheit eignen sie sich die Weisen an, welche ihnen die Schleswig-Holsteiner vorspielen; für diese politische Schule ist jede Theilung Schleswigs so entsetzlich, nicht sowohl um des Landes selber willen, als um der Doctrin willen. Die Theilung würde der Schleswig-Holsteinischen Doctrin, an der die Partei noch trotz der von den Ereignissen geübten Zucht festhält, den Todesstoß geben. Aber eben deshalb empfiehlt sich dieser Weg Denjenigen, welche auf die Größe der vereinigten deutschen Nation mehr Gewicht legen, als auf den imaginären Großstaat Schleswig-Holstein.

Die Erfüllung des fünften Artikels des Prager Friedens durch Abtretung des Dänischen Schleswigs würde mit einem Schlage die ganze Stellung Deutschlands seinen nördlichen Nachbarn gegenüber ändern. Es ist schon öfters darauf hingedeutet worden, daß andere benachbarte Staaten aus dem an Dänemark Geschehenen Schlüsse gezogen haben, welche die Sicherheit der eigenen Existenz als gefährdet erscheinen lassen und eine Stimmung des Verdachtes und des Mißtrauens gegen Deutschland wach halten. Für alle solche Staaten würde die Rückgabe des Dänischen Schleswigs an Dänemark ein Pfand des Friedens und des Vertrauens werden.

In dem Verhältniß zum Scandinavischen Norden würde dadurch eine entschiedene Aenderung eintreten. Nicht nur in Dänemark allein, auch in Schweden und Norwegen herrscht eine ausgesprochene Mißstimmung gegen Deutschland; die Deutschen Zeitungen beschweren sich häufig darüber, und es wurde z. B. neulich bei dem Tode Carl's XV. stark betont, daß der König gegen Deutschland und die Deutschen feindlich gesinnt war. Es ist wahr, daß der verstorbene Monarch auch in dieser Beziehung die Gesinnung seiner Völker theilte. Diese Stimmung ist aber mit der Schleswigschen Frage eng verbunden; sie wird so lange dauern, als die letztere schwebend gehalten wird, sie wird von dem Augenblicke ab schwinden, wo jene

Frage in einer dem nationalen Geiste entsprechenden, billigen Weise gelöst wird.

Im Gefühle der immensen Erfolge und im Vertrauen auf die imposante Machtentwickelung des neuen Reichs sind Viele geneigt, diese Betrachtung gering anzuschlagen. Deutschland bedürfe keiner Sympathien, es sei sich selbst genug und brauche sich nicht darum zu kümmern, wie die Nachbarn gesinnt seien. Selbst davon abgesehen, daß Gerechtigkeit und Treue auch dem Mächtigen Pflicht ist, liegt jener Auffassung eine Selbstüberhebung zu Grunde, die sich dereinst bitter rächen dürfte. Wie groß und mächtig Deutschland auch in diesem Momente dasteht — Niemand weiß, welche Krisen und Umwälzungen ihm vorbehalten sind, bevor die nationale Einigung der Deutschen zur vollen Wahrheit wird, und Niemand darf voraus sagen, ob nicht eine Situation eintreten kann, wo die Freundschaft des Scandinavischen Nordens von dem allergrößten Interesse für Deutschland sein könnte. Während der letzten zwanzig Jahre haben wir es erlebt, daß zwei Europäische Großmächte von der Zinne politischer Allmacht jählings hinabgestürzt worden; wer verbürgt dem noch im Werden begriffenen neuen Reiche, daß es von einer gleichen Krisis nicht getroffen werden wird? Und wenn sie kommt, wäre es dann nicht klug, wenigstens nach einer Seite hin gedeckt zu sein?

Von welchem Standpunkte aus wir die Sache betrachten, kommen wir zu dem Resultate, daß Deutschland durch das Zurückhalten einiger Hunderttausende von Dänen, die unter keiner Bedingung Deutsche werden wollen, den Zustand der Spannung und Mißstimmung fortsetzt, während es durch Erfüllung des im Prager Frieden gegebenen Wortes seine eigene Stellung befestigt und nach innen wie nach außen Vortheile erlangt, gegen welche der geringe Verlust an Unterthanenzahl vollständig verschwindet.

Gerade die jetzige politische Situation scheint besonders dazu geeignet, die hinausgeschobene Frage wieder aufzunehmen und eine beiderseitig annehmbare Lösung anzustreben. Es liegt auf flacher Hand, daß was Preußen jetzt thut, nicht in Folge fremden Druckes, sondern aus freien Stücken geschehe. Und was Dänemark betrifft, so sind die Ereignisse der letzten Jahre wahrlich nicht ohne Wirkung über dasselbe hingegangen. Man ist Dänischerseits zu der Einsicht gelangt, daß ein gutes und freundschaftliches Verhältniß zu Deutschland für die Störung des Gleichgewichtes einen annehmbaren Ersatz biete, und man ist willig, der veränderten Sachlage Rechnung zu tragen. Wie diese Einsicht auf die concrete Form der eventuellen Uebereinkunft einwirken und welchen positiven Ausdruck die veränderte Sachlage finden muß, darüber zu verhandeln steht nur den Regierungen selbst zu. Es würde dem Einzelnen nicht geziemen, darüber eine Meinung zu äußern, die doch unter keiner Bedingung maaßgebend sein könnte. Nur die beiden allgemeinen Sätze seien hier ausgesprochen, daß je voller die nationale Genugthuung wird, um so schneller und vollständiger sich die glücklichen Folgen der Verständigung entwickeln werden, und daß selbst die vollste nationale Lösung zu erreichen sein wird, ohne die strategische Position Preußens im Norden zu schwächen.

Kopenhagen, 26. October 1872.

Zusätze und Actenstücke zu Artikel V

von

Dr. Bauer.

Note zu Capitel X.

Wir halten es für angemessen, hier einige Actenstücke beizufügen, welche die Haltung der Nordschleswig'schen Abgeordneten erläutern.

Im November 1867 fanden zum ersten Male die Wahlen zum Preußischen Abgeordnetenhause im Herzogthum Schleswig statt. Ende November desselben Jahres traten die in den Wahlbezirken Hadersleben und Apenrade gewählten Abgeordneten, Krüger-Beftoft und Ahlmann, in das Haus ein, indem sie gleichzeitig nachstehendes Schreiben, den Verfassungs-Eid betreffend, an den Vorstand des Hauses richteten:

„An das Präsidium des Preußischen Abgeordnetenhauses.

„Wenn von uns Unterzeichneten, ob zwar der Landestheil, für für welchen wir Abgeordnete und dem wir angehörig sind, zufolge des Artikel V des Prager Friedens-Tractates nicht definitiv der Preußischen Monarchie einverleibt sein kann, und den Bevölkerungen desselben das vertragsmäßig verbürgte Recht zukömmt, durch freie Abstimmung ihre Staats-Zugehörigkeit zu wählen, dennoch verlangt wird, einen Eid zu leisten, vermöge dessen wir definitiv in die Preußische Staats-Zugehörigkeit eintreten würden, so geziemt es uns, hiermit zu erklären:

„daß wir nur unter Verwahrung des im Prager Friedens-Tractate den Bevölkerungen der nördlichen Districte Schleswigs zugesicherten Rechtes der freien Abstimmung und der Wahl ihrer Unterthanenschaft den Abgeordneten-Eid leisten können."

Berlin, den 29. November 1867.

H. A. Krüger,
Abgeordneter des 1. Schleswig'schen Kreises.

N. Ahlmann,
Abgeordneter des 2. Schleswig'schen Kreises.

Dieses Schreiben wurde an die Geschäftsordnungs-Commission des Hauses gewiesen, deren Bericht von dem Abgeordneten Wagener (Franzburg) am 7. December erstattet ward. Herr Wagener behauptete, daß Nordschleswig mit der Gesammtbevölkerung Schleswig-Holsteins vermöge des Preußischen Incorporations-Gesetzes vom 24. December 1866 definitiv in den Preußischen Staatsverband aufgenommen sei, daß die Bevölkerungen der nördlichen Districte von Schleswig ein Recht aus dem Artikel V des Prager Vertrages nicht erworben hätten, daß somit die beiden Abgeordneten, falls sie bei ihrer Forderung beharren, zu einem Sitze im Hause nicht berechtigt seien. Denn nur ein Preußischer Unterthan im rechtlichen Sinne des Wortes, nicht aber ein Preußischer Unterthan de facto könne Mitglied des Preußischen Abgeordnetenhauses sein. Herr Wagener setzte hinzu, daß auch die Regierungs-Commissarien, welche an den Berathungen der Commission theilgenommen, die Auffassung der Commission theilen und sich den Anträgen derselben anschließen.

Hiergegen sagte der Abgeordnete Krüger: „Meine Herren! Ich habe mir das Wort erbeten nicht in der Hoffnung, daß ich dadurch dem hohen Hause eine andere Meinung wie die in dem Antrage der Commission ausgesprochene beibringen kann, sondern nur, um mich und meinen Collegen vor Mißdeutungen zu schützen und es klar zu machen, daß die Schwierigkeit, um die es sich hier handelt, nicht von uns geschaffen ist, sondern in den vertragsmäßigen Verhältnissen der von uns vertretenen Nordschleswig'schen Bezirke liegt.

„Die Stellung Nordschleswigs zum Preußischen Staate beruht theils auf Artikel III des Wiener Friedens vom 30. October 1864, theils auf Artikel V des Prager Friedens vom 23. August 1866. Durch den ersteren entsagte Se. Majestät der König von Dänemark seinen Rechten auf die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg zu Gunsten Ihrer Majestäten des Königs von Preußen und des Kaisers von Oesterreich; durch den letzteren, den Artikel V des Prager Friedens, übertrug Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich auf Se. Majestät den König von Preußen alle Seine im Wiener Frieden erworbenen Rechte auf die Herzogthümer Schleswig und Holstein mit der Maßgabe, daß die Bevölkerungen der nördlichen Districte von Schleswig, wenn sie durch freie Abstimmung den Wunsch zu erkennen geben, mit Dänemark vereinigt zu werden, an Dänemark abgetreten werden sollten. Es folgt hieraus, daß Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich die im Wiener Frieden von ihm erworbenen Rechte auf die Herzogthümer nicht in ihrem vollen Umfange

auf Preußen übertragen hat, daß er in Hinsicht auf Nordschleswig eine Ausnahme gemacht, daß er die Dispositions=Befugniß, die er bis zum Moment des Prager Friedens besaß, in Betreff Nordschleswigs auch noch bei dem Friedensschluß selber nicht an eine andere Macht abgetreten, sondern den Bevölkerungen Nordschleswigs zugewendet hat, ja es folgt, daß die Besitz=Ergreifung Preußens in den Herzogthümern erst dann eine tractatmäßig vollständige ist, wenn der im Artikel V des Prager Friedens aufgestellten Maßgabe genügt und die freie Abstimmung in Nordschleswig vorgenommen worden ist. Weit entfernt, daß Nordschleswig definitiv in den Preußischen Staatsverband einverleibt worden ist, darf vielmehr die definitive Ordnung in den Herzogthümern nur dann als vollzogen betrachtet werden, wenn die Bevölkerungen Nordschleswigs befragt worden sind, ob sie dem Staate Dänemark angehören wollen. Der Prager Friedens=Tractat besteht vollkommen zu Recht; über seine Ausführung sind Unterhandlungen gepflogen worden; nach den wiederholten Erklärungen des Ministerpräsidenten soll der Artikel V zur Ausführung gebracht werden. Demnach befindet sich Nordschleswig in einer Ausnahmestellung, sowie dessen Bewohner und die Repräsentanten derselben. Die Nordschleswiger stehen nur mittlerweilig unter dem Preußischen Gesetz und Preußischen König.

„Demzufolge haben wir Abgeordnete aus Nordschleswig wohl ein gutes Recht, uns zu verwahren, daß wir bei Ablegung des Eides nicht das Recht unserer Landsleute aufgeben, und deshalb haben wir nur unter einer solchen Verwahrung es mit unserem Gewissen vereinbaren können, den Eid abzulegen. Bei der eigenthümlichen Lage, in welcher sich Nordschleswig befindet, bei dem nur transitorischen Charakter, der alle Verhältnisse desselben kennzeichnet, mußte es sicherlich eine Frage sein, ob es der Lage der Dinge entspräche, Vertreter der Nordschleswig'schen Bezirke zur Theilnahme an einer Gesetzgebung, die eben nicht transitorisch sein soll, heranzuziehen. Aber da einmal die Entscheidung getroffen wurde, Abgeordnete aus Nordschleswig einzuberufen, so erscheint es selbstverständlich, daß diese Abgeordneten nur mitsammt dem vertragsmäßigen Rechtsboden, auf welchem sie und die Bevölkerungen Nordschleswigs stehen, in die Preußische Legislatur eintreten konnten, daß diese Abgeordneten die auf sie fallende Wahl zwar ihren Wählern gegenüber anzunehmen verpflichtet waren, daß sie jedoch zugleich die Pflicht hatten, bei ihrem Eintritt in das Preußische Abgeordnetenhaus auf die exceptionelle Position, in welcher sie nebst ihren Wählern sich befinden,

hinzudeuten. Erkennt der Preußische Abgeordnete nicht an, daß dies Verhältniß vollkommen den vorhandenen Rechtsverhältnissen entspreche, faßt er vielmehr den Beschluß, daß unsere aus reiflicher Gewissensprüfung hervorgehende Handlungsweise mit der Ausstoßung aus diesem Hause zu ahnden sei, müssen wir hieraus den Schluß ziehen, daß es den Vertretern Nordschleswigs nicht gestattet sein solle, ihr Verfahren nach den Rechten ihres Landes zu regeln, dann dürfte auch die Conclusion nicht umgangen werden können, daß überhaupt eine Vertretung Nordschleswigs im Preußischen Abgeordnetenhause nicht möglich sein könne. Die Gründe, welche in der Commissions-Berathung angeführt sind für die definitive Einverleibung Nordschleswigs in den Preußischen Staat, namentlich das Königliche Incorporations-Patent vom 24. December 1866, haben uns nicht überzeugen können, daß unsere Ansicht irrig ist, indem wir meinen, daß der eine Mitcontrahent des Prager Friedenstractates nicht daran gedacht hat, die Bestimmungen desselben ohne Zustimmung des anderen Contrahenten aufzuheben, und die über die Abstehung Nordschleswigs an Dänemark stattfindenden Unterhandlungen auf das Gegentheil von einem Definitivum hinweisen.

„Könnte das Hohe Haus uns die Versicherung geben, daß der Prager Friedenstractat *nicht soll* erfüllt werden, daß der König von Preußen von seinen in demselben eingegangenen Verpflichtungen gelöst ist, daß wir also definitiv Preußische Unterthanen sind und bleiben werden, dann erst stellte sich die Sache für uns wie für die übrigen Unterthanen des Preußischen Staats, dann kann es von uns in Ueberlegung gezogen werden, ob wir es mit unserem Gefühl und Gewissen vereinbaren können, den vorgeschriebenen Eid zu leisten.

„So, wie die Sache jetzt vor uns liegt, können wir unsere dem Präsidium übergebene Erklärung nicht zurücknehmen."

Nach einer Debatte, in welcher unter Anderen Herr *Twesten* behauptete, daß die beiden Abgeordneten sich „wenigstens für die Zeit, in welcher sie an den Acten der Gesetzgebung theilnehmen wollten, ohne Vorbehalt und ohne Bedingung als unsere Mitbürger erkennen müssen", (als ob eine Mitbürgerschaft *auf Zeit* nicht bereits eine Mitbürgerschaft unter *Vorbehalt* wäre), faßte das Abgeordnetenhaus den Beschluß:

„1) die von den Abgeordneten Krüger und Ahlmann eingelegte Verwahrung bei Ableistung des Eides auf die Verfassung für unstatthaft zu erklären;

„2) die Abgeordneten Krüger und Ahlmann zur bedingungslosen Ableistung des vorschriftsmäßigen Eides auf die Verfassung durch das Präsidium vor die Schranken des Hauses laden zu lassen;

„3) im Falle ihres nicht entschuldigten Ausbleibens oder Verweigerung der unbedingten Eidesleistung die Abgeordneten Krüger und Ahlmann nicht für legitimirt zu erachten, einen Sitz im Hause der Abgeordneten einzunehmen und demgemäß die Königliche Staats-Regierung aufzufordern, eine Neuwahl im 1. und 2. Schleswig-Holstein'schen Wahlbezirk zu veranlassen." (Siehe: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Preuß. Abgeordnetenhauses 1867—68. S. 265—271.)

Die Herren Krüger und Ahlmann legten hierauf ihr Mandat nieder.

Sie wurden am 1. October 1868 wieder gewählt und beantragten nunmehr, das Abgeordnetenhaus möchte die Eidfrage in suspenso lassen, bis „die politischen Voraussetzungen des Verfassungs-Eides in Betreff Nordschleswigs aufgeklärt seien." Die Geschäftsordnungs-Commission schlug vor, den Beschluß des vergangenen Jahres zu wiederholen. In der Sitzung vom 27. November 1868 erstattete der Abg. v. Puttkamer den Bericht der Commission, wogegen der Abg. v. Mallinckrodt vorschlug, die Herren Krüger und Ahlmann nicht ihres Mandates für verlustig zu erklären, sondern ihnen nur für so lange, als sie die Ablegung eines unbedingten Eides verweigern, die Befugniß zur Einnehmung eines Sitzes im Hause abzusprechen.

Nachdem der Abg. Heise im Namen „der Continuität der Auffassung dieses Hauses" den Antrag der Commission befürwortet, sagte der Abgeordnete Krüger: „Wäre die Frage, welche das Abgeordnetenhaus mir und dem anderen Vertreter der Nordschleswig'schen Districte vorlegen will, eine bloße Gewissensfrage, so wäre vielleicht ihre Lösung einfach zu bewerkstelligen. Es käme dann eben nur auf den Grad des Urtheils und des patriotischen Gefühls an, welchen zwei Nordschleswig'sche Männer besitzen. Aber die Frage ist keine blos persönliche Frage, sondern ihr Charakter ist ein internationaler. Die vorliegende Schwierigkeit entspringt aus bestehenden Tractaten, welche weder von uns und unsern Wählern, noch von dem Preußischen Abgeordnetenhause geleugnet oder ignorirt oder unwirksam gemacht werden können. Die Antwort, ob wir den Eid leisten können, hängt nicht von unserer Willkür ab, sondern von der Gültigkeit feierlicher Verträge. Daher richtet sich die Frage, welche

das Hohe Haus an uns zu stellen im Begriffe steht, an die falsche Adresse. Die richtige Adresse wären die Regierungen von Oesterreich und Preußen. Die Unterzeichner des Prager Friedenstractates müssen gefragt werden: „Können und dürfen nach dem, was in Betreff Nordschleswigs stipulirt worden ist, die Abgeordneten Nordschleswig'scher Districte einen Eid auf die Preußische Verfassung ablegen?" Von den Regierungen Oesterreichs und Preußens wäre Auskunft zu verlangen, ob der Prager Frieden noch bestehe, ob der Art. V desselben ein todter Buchstabe sei, ob ein Uebereinkommen existire, wonach der Art. V aufgehoben worden. Erst aus der Antwort, welche man von den Unterzeichnern des Prager Friedens erhielte, wäre zu entnehmen, ob den Vertretern Nordschleswig'scher Districte ein Eid abzufordern sei oder nicht.

„Dem Hohen Abgeordnetenhause ist die Gelegenheit geboten, sich wenigstens an Eine der entscheidenden Stellen zu wenden; es kann die Preußische Regierung um Information bitten über den Punkt, bis zu welchem die Angelegenheit des fünften Artikels gediehen sei, und es kann nach der Erwiderung, die es erhält, die Möglichkeit einer Eidesleistung von unserer Seite in Erörterung nehmen. Unserer Vermuthung nach würde die Antwort dahin lauten, daß Unterhandlungen zwischen der Preußischen und Dänischen Regierung über die Verwirklichung jenes Artikels im Gange seien.

„Wohlan, wenn sich denn also wirklich das Schicksal Nordschleswigs in der Schwebe befindet, wenn die Diplomatie wirklich die Pfade zu ebnen sucht, auf denen die Bevölkerungen Nordschleswigs zu einer freien Kundgebung ihrer Wünsche gelangen können, so ist es wohl kein Mangel an Logik, den Schluß zu ziehen, daß bis nach ausgemachter Sache jede Procedur, welche dem freien Willensausdruck der Bevölkerungen Abbruch thun könnte, suspendirt bleiben müsse."

Der Redner erörterte hierauf die Frage, ob denn das bloße Factum, daß in einem gewissen Territorium Wahlen ausgeschrieben worden, daß dort Wahlmänner ernannt und von ihren Abgeordneten gewählt seien, bereits genüge, um den solchergestalt Gewählten den Charakter von Unterthanen zu geben, die sich ohne alle Bedingung als eidpflichtige Mitglieder des Hauses zu betrachten hätten (mit anderen Worten, ob die Ausschreibung der Wahl zu einem Mittel der Eroberung gemacht werden dürfe): oder ob nicht vielmehr vor Allem die vertragsrechtlichen Eigenschaften jenes Territoriums untersucht werden müßten. Sodann fuhr Krüger fort:

„Man behauptet, es sei ein Recht vorhanden, uns den Eid aufzuerlegen. Ist dies der Fall, warum erzwingt man nicht die Verwirklichung dieses Rechts? Die Existenz eines Rechtes ist nicht ohne die gleichzeitige Existenz von Zwangsmitteln zur Durchsetzung des Rechts denkbar. Gleichwie unsere Landsleute, wenn sie als gewählte Communal-Vorsteher oder als Wehrpflichtige sich der Leistung des Eides als eines Präjudizes wider die freie Abstimmung weigern, in einem Falle zu Geldzahlungen angehalten, im anderen Falle durch strenges Exerciren zum Eidablegen gezwungen werden, so könnte man ja auch uns in Brüche oder Disciplin nehmen. Dies sage ich nicht im scherzhaften Sinn, denn der Scherz ist unseren gedrückten und gebeugten Gemüthern fern, sondern ich sage es, weil wir wirklich dankbar sein würden, wenn man irgend eine Maßregel ergriffe, durch welche es offenbar gemacht würde, welchen Consequenzen Derjenige ausgesetzt sei, der an dem vertragsmäßigen Recht nationaler Selbstbestimmung festhält.

„Was wir am meisten fürchten, weil es mit schwerem Trübsal und mit harten Opfern für uns verknüpft ist, das ist die Fortdauer des Schwebezustandes, in welchem wir nebst der Gesammtheit unserer Landsleute uns befinden. Bis jetzt ist die Bestimmung des Prager Friedens, um die es sich hier handelt, nur den Widersachern unserer freien Selbstbestimmung zu Statten gekommen. Der gewissenhafte Freund des Rechtes bewegt sich stets unter einem größeren moralischen Zwange als Derjenige, der die Lehre von der Allgewalt der Thatsachen und von der Vollgewichtigkeit des materiellen Druckes verkündigt. Uns selber sind nach allen Seiten hin die Hände gebunden gewesen, während die Apostel der Thatsachen sich frei bewegten und die augenblickliche Gunst der Umstände zu ihrem Vortheil benutzten. Wer da weiß, wie viele Pein für einen Rechtsfreund in einem Interimisticum liege, selbst wenn die aus demselben entspringenden Unzuträglichkeiten durch eine allseitige Rücksichtnahme gemildert würden, der dürfte begreifen, welche Schädigung wir an unserer Ruhe, an unserer Betriebsamkeit, an unserem Familienleben, an unserem Eigenthum, an unserem Rechtsbewußtsein, sowie an dem so unentbehrlichen Gefühle der Rechtssicherheit in Folge eines Interimisticums erfahren mußten, bei welchem das Definitive und das Einstweilige in der unklarsten und unverständlichsten Weise gemischt werden. Dieser Zustand ist unerträglich. Jede Hoffnung, daß die Preußische Volksvertretung zur Klärung desselben beitragen werde, muß nunmehr schwinden, und wir können nur noch auf das Ernstlichste die Verant-

wortlichkeit für eine Lage der Dinge, in welcher die Verträge nicht mehr eine Basis fester Zustände, sondern eine Quelle der Unsicherheit sind, von uns ablehnen."

Es entspann sich eine längere Debatte, an welcher die Abgeordneten Kosch, Ellissen, Libelt, Wagener (Franzburg), Graf v. Schwerin, theilnahmen. Bei der Abstimmung wurde das Amendement des Herrn v. Mallinckrodt angenommen. (Siehe Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1868—69. Seite 289—301.)

Die beiden Nordschleswigschen Abgeordneten legten ihr Mandat nieder. Einen ähnlichen Verlauf hatten die späteren Verhandlungen zwischen den immer von Neuem gewählten Nordschleswigschen Vertretern und dem Abgeordnetenhause in den Jahren 1869, 1870, 1871. Das Abgeordnetenhaus, welches sich nur für eine das Preußische Heer ergänzende Körperschaft anzusehen schien und auf dem Wege des Parlamentarismus Verträge zu entkräften, Bevölkerungen zu erobern dachte, weigerte sich stets, die Besonderheit der völkerrechtlichen Stellung Nordschleswigs anzuerkennen.

Im Mai 1872 richteten dreihundertachtundneunzig Wahlmänner des Herzogthums Schleswig eine Petition an das Abgeordnetenhaus, worin sie sich vollkommen auf die Seite der beiden Vertreter stellten. Dem Leser wird es lieb sein, hier die hauptsächlichsten Sätze dieses Actenstückes zu lesen:

„Petition.

„Hohes Haus der Abgeordneten im Landtage der Preußischen Monarchie.

„Das Land Nordschleswig ist im Preußischen Hause der Abgeordneten nicht vertreten; es ist in demselben in Folge der von dem Hohen Hause gefaßten Beschlüsse noch niemals vertreten gewesen; und es will in dem Hohen Hause unter den Bedingungen, die man den Männern seines Vertrauens stellt, auch in Zukunft nicht vertreten sein. Diese Bedingungen, welche die Majorität des Hohen Hauses unseren Abgeordneten entgegenhielt, haben von dem ersten Tage an, wo sich die gewählten Vertrauensmänner Nordschleswigs an den Schranken des Hohen Hauses meldeten, ihren Sinn nicht geändert. Jedesmal waren sie des Inhaltes, daß unsere Abgeordneten den Vertrag, der über das Loos Nordschleswigs entscheidet, bei der Feststellung ihrer Handlungsweise außer Acht lassen sollten.

„Der Vertrag, welcher für die Bevölkerungen Nordschleswigs so wie für ihre Vertrauensmänner maaßgebend ist — nämlich der Prager Friedenstractat vom 23. August 1866 — enthält in seinem Artikel V die Bestimmung, „daß die Bevölkerungen der nördlichen Districte von Schleswig, wenn sie durch freie Abstimmung den Wunsch zu erkennen geben, mit Dänemark vereinigt zu werden, an Dänemark abgetreten werden sollen." Die Achtung für die Verträge, die, weil von ihr das Leben der Staaten und Völker abhängt, nicht blos die Pflicht der Regierungen, sondern auch die Obliegenheit der Unterthanen ist, legte uns und unseren politischen Wortführern die Verbindlichkeit auf, keine Handlung vorzunehmen, wodurch die Bestimmungen des Artikels V des Prager Friedenstractates benachtheiligt oder geschwächt werden konnten.

„Nachdem die Herzogthümer Holstein und Schleswig in ihrer Gesammtheit vermittels des Gesetzes vom 24. December 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigt worden waren, und nachdem dasselbe Gesetz verfügt hatte, daß die Preußische Verfassung dort vom 1. October 1867 an in Kraft treten sollte, entstand für uns, als Bewohner Nordschleswigs, die Frage, ob uns denn überhaupt der Artikel V des Prager Friedenstractates die Vornahme von Wahlen für das Königlich Preußische Abgeordnetenhaus gestatte. Bei Beantwortung dieser Frage erkannten wir, daß es uns keinesweges zustehe, das Einverleibungsgesetz vom 24. December 1866 zu mißachten. Wir konnten nicht umhin, die Thatsache zuzugeben, daß, wenn Preußen dem Prager Friedenstractat zufolge das Land Nordschleswig an Dänemark abtreten und die Bevölkerung dieses Landes zu einer freien Abstimmung auffordern sollte, der Preußische Monarch zuvor das Land Nordschleswig in Besitz nehmen müsse. Denn die Abtretung setzt den Besitz voraus. Aber gleichzeitig mußten wir die Ueberzeugung festhalten, daß, da Preußen nur auf Grund des Artikel V die Besitznahme vorzunehmen berechtigt war, die Besitznahme Nordschleswigs keinen anderen Zweck haben konnte als den, die Befragung der Bevölkerung und die Abtretung des Landes in aller Form zu ermöglichen. Nach Lage der Verträge konnte die Incorporation nur der erste Schritt zur Abtretung des Landes Nordschleswig sein.

„Jede Handlung der Bevölkerungen Nordschleswigs, so wie der Behörden und der obersten Staatsregierung selber mußte nach der Besitzergreifung das Ziel haben, den definitiven Zustand des Landes einzuleiten, d. h. diejenigen Vorkehrungen zu treffen, durch welche die Verhältnisse

Nordschleswigs auf den Pfad der freien Abstimmung und, je nach dem Ausfall derselben, auf die Bahn der Cession an Dänemark gebracht werden könnten. Jedes andere Definitivum gehörte vertragsmäßig zu den Unmöglichkeiten. Jede andere Auffassung war gefährlich. Jedes andere Verfahren versetzte die Bevölkerung in Unklarheiten und Widersprüche, in Unglück und Leiden, in Zweifel und Doppelsinnigkeit, in Unfreiheit statt der freien Selbstbestimmung, die uns durch den Prager Friedensvertrag gewährleistet war.

„Was unsererseits geschehen konnte, um unsere Zustände, unsere Rechte und unsere politischen Handlungen vor Verdunkelung zu bewahren, ist von uns gethan worden. Wir weigerten uns nicht, zunächst als incorporirt zu gelten, wir empfingen mit der Incorporation den Prager Tractat als ein Staatsgesetz, welches unsere staatsbürgerliche Action zu lenken habe; wir nahmen somit an den Wahlen für das Hohe Haus der Preußischen Abgeordneten Theil; aber jener staatsgesetzliche und völkerrechtliche Tractat legte uns die Nothwendigkeit auf, sowohl die Bedeutung unserer Wahlhandlung als auch das Mandat unserer Gewählten dem Wortlaute des Prager Tractates gemäß zu begrenzen. Unsere Wahlen durften gesetzlicherweise nur in so weit eine Vollmacht übertragen, als hierdurch die uns vertragsmäßig zugesprochene freie Selbstverfügung über unsere Staatszugehörigkeit unangefochten blieb; das Mandat unserer Abgeordneten durfte in allem Gehorsam für das Gesetz und die Verträge des Staates, dem wir vorläufig angehörten, nur so weit gelten, als unsere Abgeordneten hierdurch in den Stand gesetzt wurden, für die Cession, welche die nothwendige Folge der Incorporation sein sollte, zu wirken. Staatsrechtlich war ja die Incorporation nichts anderes als ein Bestandtheil der Cession. Incorporation und Cession konnten nicht von einander getrennt werden.

„Unsere Abgeordneten handelten daher unserem Standpunkte und der vertragsmäßigen Lage der Dinge gemäß, indem sie ihren Eintritt in das Hohe Haus nicht ohne eine genaue Begrenzung des völkerrechtlichen und staatsgesetzlichen Bodens, auf welchem Nordschleswig steht, zu bewerkstelligen wünschten. Sie lehnten es keineswegs ab, den verfassungsmäßig vorgeschriebenen Eid zu leisten, doch in Achtung für das Vertragsgesetz, welches gleichzeitig mit der Incorporation auf uns übergegangen ist, machten sie das Hohe Haus darauf aufmerksam, daß dieser Eid nur aus dem von der Preußischen Staatsregierung abgeschlossenen Vertrage seine Bedeutung erhalten könne.

„Hätten unsere Abgeordneten wohl den Vorschriften der politischen Ehrlichkeit genügt, wenn sie diese Lage der Sache mit Stillschweigen übergangen hätten? Ihre Handlungsweise entsprang aus dem Respect für einen Preußischen Vertrag; sie waren nicht der Meinung, daß sie, die ja nicht etwa einen fremden, sondern einen preußisch-gesetzlichen Maaßstab an ihr Mandat legten, auf den Widerstand einer Versammlung stoßen würden, welche ja ihrerseits zur Behütung der Gesetze geschaffen ist. Sie forderten nicht etwas Ausnahmsweises, sondern sie verlangten das Regelrechte. Unmöglich durften sie glauben, daß eine Versammlung Preußischer Gesetzgeber Anstand nehmen würde, einem Königlich Preußischen Gesetze die maaßgebende und verpflichtende Kraft für preußische Unterthanen zu gewähren und zu belassen.

„Das Hohe Haus der Preußischen Abgeordneten hat es zu wiederholten Malen unseren gewählten Vertrauensmännern verwehrt, unter denjenigen Bedingungen, welche dem Stande der Tractate entsprechen, ihren Sitz im Hause einzunehmen. Es hat ihnen hierdurch die einzige Thür verschlossen, durch welche sie in das Haus eintreten durften. Die Folge hiervon war, daß Nordschleswig eines Rechtes verlustig ging, auf welches dies Land, so lange es dem Preußischen Staatskörper angehört, Anspruch erheben darf, nämlich des Rechtes der Vertretung im Abgeordnetenhause unter Maaßgabe und Begrenzung durch die bestehenden Verträge.

„Es gehört nicht zu unseren Aufgaben, die Gründe zu erörtern, wodurch das Hohe Haus bewogen werden mochte, unseren Vertretern eine klare Bezeichnung ihres Rechtsbodens zu versagen; wir haben keineswegs das Räthsel zu lösen, weshalb das Hohe Haus eine so große Abneigung dagegen bekundete, ein Preußisches Vertragsgesetz, welches die Richtschnur nicht blos der Nordschleswigschen, sondern aller Preußischen Vertreter bilden muß, zu erwähnen. Wohl aber geziemte und geziemt es uns, das Verfahren unserer Vertreter zu billigen, welche sich nicht einem bloßen Belieben und Zufall preisgeben wollten. Das hauptsächlichste Augenmerk politischer Männer soll es stets sein, den Rechtsboden, auf dem sie stehen, unversehrt zu erhalten und gegen Mißverständnisse so wie gegen Mißachtung zu schützen. Sobald ein Volksvertreter diese Pflicht versäumt, sinkt er zu einem Vertreter der Gewalt herab.

„Nachdem somit durch die wiederholten Weigerungen des Hohen Preußischen Abgeordnetenhauses den Männern, die wir mit der Wahrnehmung des Rechtes von Nordschleswig, welches zugleich ein Preußisches

Staats- und Landrecht ist, beauftragt hatten, die Möglichkeit abgeschnitten war, dieses Recht im Schooße des gesetzgebenden Körpers selber zur Aeußerung zu bringen, blieb uns, als Bewohnern von Nordschleswig und als Wahlmännern, nur das Eine übrig, durch vertragtreues Verfahren wenigstens unsererseits zu zeigen, daß wir einen von der Königlich Preußischen Staatsregierung aufgestellten Rechtssatz zu respectiren wissen. Es lag uns ob, hierzu die Gelegenheiten zu benutzen, welche die Preußische Staatsverfassung selbst darbietet, besonders die Wahlen. Unsere Vertreter hatten ein Mandat niedergelegt, dem der hauptsächliche Werth entzogen war. Indem wir immer von Neuem unsere Stimmen auf sie vereinigten, war dies für uns ein Mittel, unsere Willensmeinung und die des Landes kundzuthun. Daher war es ein Ergebniß der ablehnenden Beschlüsse des Abgeordnetenhauses, daß die Wahlen in erhöhtem Maaße die Bedeutung von Willensmanifestationen erhielten, und daß wir dieselben als die Vorläufer derjenigen freien Abstimmung, welche uns durch den Artikel V gewährleistet ist, betrachten durften.

„Um so mehr mußten wir uns in dieser Auffassungsweise bestärkt fühlen, als wir dieselbe mit dem berühmten Staatsmanne theilen, welcher von Sr. Majestät dem Könige von Preußen mit der obersten Leitung der Staatsgeschäfte betraut ist. In der Rede, welche der Königlich Preußische Ministerpräsident am 20. December 1866 im Hohen Hause zur Begründung des Prager Friedenstractates und des Artikel V insbesondere hielt, sagte dieser Staatsmann:

> „„Ich bin stets der Meinung gewesen, daß die Bevölkerung, die
> „„wirklich in zweifellos und dauernd manifestirtem Willen nicht
> „„Preußisch oder nicht Deutsch sein will, die in zweifellos manife-
> „„stirtem Willem einem unmittelbar angrenzenden Nachbarstaate
> „„ihrer Nationalität anhängen will, keine Stärkung der Macht
> „„bildet, von welcher sie sich zu trennen bestrebt ist.““

„Sicherlich würde man an den berühmten Staatsmann einen niedrigen Maaßstab anlegen, wenn man behaupten wollte, daß derselbe den obigen wichtigen Ueberzeugungssatz nur aus augenblicklichen Gründen der Zweckmäßigkeit ausgesprochen habe. Diese Deutung würde ja zugleich die ungeziemende Beschuldigung in sich schließen, als ob ein Staatsmann, dessen Ziel die Herstellung geordneter Zustände ist, zu Agitationen, denen unter veränderten Umständen keine Folge gegeben werden solle, herausgefordert hätte. Vielmehr zwingt uns die dem Lenker der Preußischen Staatsgeschäfte schuldige Achtung, seine Worte mit demjenigen Ernste aufzufassen,

mit welchem sie unzweifelhaft gemeint waren. Somit liegt in ihnen der Sinn, daß der berühmte Staatsmann im Interesse des Preußischen Staates selber die Willensmeinung der Bevölkerung Nordschleswigs zu erkunden wünschte. Er sah ein, wie sehr eine widerwillige Bevölkerung ein Element der Schwächung für einen Staat bildet; denn jeder Bestandtheil, welcher die Macht nicht stärkt, schwächt dieselbe; ein gleichgiltiges oder gar ein abgeneigtes Glied darf im Organismus des Staatskörpers nicht vorhanden sein, falls nicht der ganze Körper krankhaft ergriffen sein soll. Der große und kluge Staatsmann sah überdies ein, daß in der Beobachtung der Verträge die Sicherheit Preußens liege, und daß gegen die merkwürdige Staatsentwickelung, welche er durch seine Politik eingeleitet, nicht der Vorwurf bestehen dürfe, als ob dieselbe nur unhaltbare, unverständliche, folgenlose, undurchführbare Verträge zu schaffen im Stande sei. Im eigenen Interesse so wie zum Vortheil des ihm anvertrauten Staatskörpers sah er die Nothwendigkeit fester Grenzen und Gestaltungen ein, und zu diesem Zwecke appellirte er an die Willensmanifestationen von Nordschleswig.

„Es gereicht uns, den Wahlmännern im Lande Nordschleswig, zur Befriedigung, daß wir den preußischen Staatsmann durch unsere Handlungsweise unterstützt und ihm den gewünschten Nachweis über den Inhalt unseres nationalen Willens bei jeder sich bietenden Gelegenheit und in mehrfacher Richtung geliefert haben .....

„Hohes Haus der Preußischen Abgeordneten! Da unseren Vertretern für jetzt das Wort verwehrt ist, so gereicht es uns, den Wahlmännern, zur Pflicht, dem Hohen Hause unmittelbar uns hörbar zu machen. Diese Pflicht erfüllen wir hiermit. Wir versichern ausdrücklich, daß wir nicht daran verzweifeln, endlich bei der Elite der Königlich Preußischen Intelligenz einen Zugang für die Bekundung des Rechtes und für die Würdigung der Verträge zu gewinnen. Hat bisher das Hohe Haus aus Gründen, deren Erforschung uns nicht zukommt, sich ablehnend verhalten, so ist doch die Hoffnung nicht ausgeschlossen, daß die gerühmte Einsicht des Preußischen Staatsbürgerthums den einfachsten Vorschriften der politischen Raison die Berücksichtigung keineswegs auf immer versage. Der bisherige Mißerfolg wird von uns nur dem Umstande beigemessen, daß die Manifestationen, an welche appellirt worden ist, immer noch nicht zweifellos und dauernd genug gewesen waren. Heute aber kann an der Dauerhaftigkeit unserer Gesinnung schwerlich mehr gezweifelt werden, am allerwenigsten von den Gesetzgebern eines Volkes, dessen Bildung das

Staunen und die Verwunderung der Welt erregt; eines Volkes, dessen Unterricht der Gegenstand einer unausgesetzten Fürsorge ist, und welches somit auf seinen Schulen sicherlich mit der Grundlage alles Könnens und Wissens — nämlich mit den Anforderungen des Gewissens — vertraut gemacht wird ....

„Hauptsächlich aber erlauben sich die unterzeichneten Wahlmänner den ganz ergebensten Antrag: „das Hohe Haus möchte, in Erwägung der Nothwendigkeit der Beachtung abgeschlossener Verträge, die Königliche Staatsregierung auffordern, nach nunmehriger Entfernung aller Zweifel über den vertragstreuen Sinn der Nordschleswigschen Manifestationen, die erforderlichen Maaßregeln zu treffen, damit die im Artikel V des Prager Friedenstractates vom 23. August 1866 vorgezeichneten Staatshandlungen ins Werk gesetzt werden."

Herr Krüger-Beftoft, der, nachdem er in den Deutschen Vertretungskörpern anfänglich auf eine beinahe höhnisch-ablehnende Haltung getroffen, sich durch seine ruhige Ausdauer die Aufmerksamkeit und den ihm gebührenden Respect zu erringen gewußt hat, benutzte auch die Rednerbühne des Zollparlaments, um an die Verpflichtungen des Prager Tractates zu erinnern. In der Sitzung des Zollparlaments vom 17. Juni 1869 stellte er zu dem Gesetzentwurfe über die Zuckersteuer folgenden Antrag:

„Dem Gesetz-Entwurf nachstehende Zusatzbestimmung beizufügen: Die Wirksamkeit der Beschlüsse des Zoll-Parlaments bleibt für die nördlichen Districte von Schleswig, welche in Folge des Artikels V des Prager Friedens-Tractates vom 23. August 1866 das Recht der freien Selbstbestimmung in Betreff ihrer Staatszugehörigkeit besitzen, suspendirt."

Der Antrag fand keine Unterstützung, gab jedoch seinem Urheber Gelegenheit, nachstehende bündige Rede zu halten:

Abgeordn. Krüger: „Meine Herren! Das Zoll-Parlament hat sich schon vielfach mit seiner Competenz beschäftigt, und mit Recht; denn da diese Versammlung ihr Dasein einem Vertrage verdankt, muß sie darauf sehen, daß der Ursprung ihrer Existenz nicht verfälscht werde; sie hat bei jedem ihrer Schritte die Grenzen ihrer Befugniß den bestehenden Verträgen gemäß zu untersuchen, und sobald das Zoll-Parlament auf einen Vertrag stößt, welcher seiner Wirksamkeit Grenzen setzt, so ist von ihm vor allem

zu erwarten, daß es diese tractatenmäßige Beschränkung anerkenne. In das Gebiet des Zollvereins und der Zollvereins-Gesetzgebung können nur solche Territorien gehören, welche definitiv einem der contrahirenden Theile des Vertrages vom 8. Juli 1867 angehören. Der Umfang des Vertrages vom 8. Juli 1867 ist somit nach den Verträgen, die ihm vorangingen, zu ermessen. Da nun der zwischen Oesterreich und Preußen geschlossene Vertrag vom 23. August 1866 ausdrücklich die Maaßgabe aufstellt, daß die nördlichen Districte von Schleswig durch freie Abstimmung entscheiden sollen, mit welchem Staate sie in Verbindung zu treten hätten, so ist es einleuchtend, daß diese Districte vor der Veranstaltung der freien Abstimmung nicht als definitive Landestheile Preußens betrachtet oder behandelt werden können. Ist aber dies nach Lage der Verträge unbestreitbar, so folgt hieraus auch, daß ein Territorium, welches nicht endgültig einen Theil Preußens ausmacht, ebensowenig einen Theil des Zollvereins ausmachen kann, und daß die Gesetzgebung des Zollvereins sich nicht über dasselbe erstrecken darf. Dieser Thatsache habe ich in meinem Amendement einen Ausdruck zu verleihen gesucht.

„Jeder Politiker wird es zu würdigen wissen, daß es der dringendste Wunsch meiner Wähler ist, aus einer staatsrechtlichen Unklarheit heraus zu gelangen, welche nur gar zu nachtheilig alle ihre Verkehrsverhältnisse stört und lähmt. Ich will hier nicht untersuchen, ob es auch andere Instanzen giebt, deren Thätigkeit dazu beitragen könnte, daß meine Wähler dem Zustande der Ungewißheit enthoben werden, ich will nicht untersuchen, wie weit die vertragschließenden Mächte oder diejenige Macht, welche die Idee zu dem Artikel V des Prager Friedens lieferte, bei einer Erledigung dieser schon zu lange schwebenden Frage Beistand zu leisten berufen wären; hier will ich nur das Eine erklären, daß ich vom Zollparlament erwarte, dasselbe werde durch eine That der Vertragsmäßigkeit zu der Lösung der Nordschleswigschen Frage beitragen." (Siehe Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Zollparlamentes. 1869. S. 185.)

Wir dürfen die jüngsten Vorgänge auf dem Provinzial-Landtage der Herzogthümer nicht unerwähnt lassen, da dieselben uns belehren, wie weit die hiesigen Verhältnisse davon entfernt seien, einen festen Boden gefunden zu haben. Der Provinzial-Landtag der Herzogthümer hat beschlossen, eine Adresse an Seine Majestät den König von Preußen zu richten, worin sich die Vertreter der beiden interessanten Länder über finanzielle Prägravationen beschweren. Sie empfinden es besonders hart, daß der Provinz noch kein

Provinzialfonds zugebilligt sei. Bis zum Jahre 1864 genoß Holstein einer beträchtlichen finanziellen Selbständigkeit. Die Provinzialstände des Herzogthums besaßen beschließende Kraft über diejenigen Ausgaben, welche die besonderen Bedürfnisse Holsteins angingen, und nur in Betreff der allen Theilen der dänischen Monarchie gemeinsamen Leistungen für den Gesammtstaat war ihre Competenz durch die Natur dieses Verhältnisses begränzt. Kurz vor dem Kriege war die Regierung jener Monarchie nahe daran, den Holsteinischen Ständen auch in Betreff der gesammtstaatlichen Ausgaben eine weitgehende Vollmacht einzuräumen und somit die Selbstständigkeit des Herzogthums in einer in der Staatengeschichte seltenen Weise zu begründen. Ebenso waren die Stände Schleswigs mit Rücksicht auf das besondere Budget des Herzogthums unabhängig gestellt. Die Adresse, welche die Provinzialstände der Herzogthümer am 23. October 1872 an den Monarchen Preußens zu richten beschlossen haben, äußert Wünsche, die bei weitem nicht das Maaß der finanziellen Autonomie erreichen, deren beide Herzogthümer vor dem Kriege 1864 theilhaftig waren. Das Aktenstück begleitet die Beschwerde über die Vorenthaltung der schon öfter formulirten Gesuche mit der freudigen Bemerkung, daß die Herzogthümer der „Fremdherrschaft" entrissen seien. Bei der Debatte über die Adresse am obengenannten Tage nahm der Nordschleswigsche Abgeordnete Skau das Wort, um in seinem Namen, so wie im Namen seiner beiden Nordschleswigschen Collegen Callsen und Lassen, Folgendes (in Dänischer Sprache) zu erklären:

„Naar jeg som Repräsentant for en af de nordligste Kredse tager Ordet angaaende den foreliggende Sag, saa skal jeg bemärke, at vi i Realiteten ere enige med Udvalget i Adressens Hovedindhold, lige som jeg og mine Venner have väret med til at stötte Forslaget, da det fremkom i Salen. Vi holdt os forpligtede til at stötte Forslaget, fordi vor Stilling her fornemlig er af materiel Natur, og for saa vidt kunne vi fölge Udvalget i den Udvikling, der gaaer igjennem Adressen. Naar det derimod i Slutningen af denne fremhäves, „at vi (Landdagen) repräsentere en Provinds, som i sin Helhed anseer sig som et lige saa fast og trofast Led af det preussiske Monarki; som hvilken som helst anden Provinds osv.", saa kunne vi som sandhedskjärlige og ärekjäre Mänd ikke längere fölge Udvalget, hvorvel vi som sagt forövrigt kunne väre enige med det; men der gives höiere Hensyn, som gjöre det til en bydende Pligt at häve vor Stemme herimod. Hverken vi personlig eller det langt

overveiende Flertal af den Befolkning, som vi repräsentere, föle det som en Lykke at väre komne under det kongelige preussiske Scepter. Tvertimod föle vi det som vor störste Ulykke. Vi ere langt fra et fast Led i det preussiske Statslegeme, men tvertimod et saa löst, at vi gaae bort derfra, saa snart vi blot kunne. At det ikke allerede er skeet, er ikke vor Skyld. Naar de övrige ärede Medlemmer derimod i selve denne Form finde et sandt Udtryk for Befolkningens Fölelser, da skulle vi ikke blande os heri, thi vi misunde hverken Dem eller Tydskland den begyndte Storhed, men at dele denne Fölelse er for os en Umulighed. De gaae forhaabenlig en stor og rig Fremtid i Möde med det seirrige Tydskland, men vi, vi gaae til det lille Land, hvor vi höre hjemme. Vel ere vi kun tre Medlemmer i denne Forsamling, som udtale sig saaledes, men vi repräsentere netop de Kredse, som näre det stärkeste Haab til, at Hs. keiserlig-kongelige Majestät vil opfylde Pragfredens femte Artikel, saaledes at vi selv komme til at bestemme, hvor vi ville höre hen. Det er alene dette Haab, som holder Folkets Mod oppe, som lader det udholde Trykket af de Lidelser, som fölge af at väre undergivet Fremmedherredömmet. De omtale i Adressen, at De ere komne bort fra Fremmedherredömmet, men vi ere komne ind under det, og vi föle os saa ulykkelige over Trykket heraf, som noget undertvunget Folk i noget som helst Land og til nogen som helst Tid har fölt sig. Det ere de väsenligste Grunde, som gjöre det til Pligt for os at stemme imod Udvalgets Forslag, og som vi have troet at burde fremföre, da vi hverken ville eller kunne tillade, at man betragter os som et fast og trofast Led af det store tydske Statslegeme. Sluttelig skal jeg endnu tilföie, at det er vor Agt särskilt at henvende os til Hans Majestät Keiseren for at tolke den Befolknings Onsker, vi repräsentere." (S. „Dannevirke" Nr. 252.)

Uebersetzung. „Wenn ich, als Vertreter für einen der nördlichsten Kreise das Wort über die vorliegende Sache ergreife, so geschieht es um zu bemerken, daß wir, was das Thatsächliche anbetrifft, mit dem Ausschusse im Hauptinhalte der Adresse einverstanden sind, gleichwie ich und meine Freunde es insoweit waren, als wir bei der Einbringung des Antrages ihn unterstützt haben. Wir glaubten uns zur Unterstützung des Vorschlages verpflichtet, weil unsere Stellung hier hauptsächlich materielle Fragen angeht, und insoweit dürfen wir dem Ausschusse in dem Gedankengange beitreten, der sich durch die Adresse hindurchzieht. Wenn jedoch an

ihrem Schlusse hervorgehoben wird, daß wir (der Landtag) eine Provinz repräsentiren, die sich in ihrer Gesammtheit für ein ebenso festes und treugesinntes Glied der Preußischen Monarchie betrachtet, wie irgend eine andere Provinz, so dürfen wir als wahrheitsliebende und ehrliebende Männer nicht länger zu dem Ausschusse halten, obwohl wir, wie gesagt, im Uebrigen mit ihm einig sein können. Vielmehr gibt es höhere Rücksichten, welche es zu einer gebietenden Pflicht machen, unsre Stimme hiergegen zu erheben. Weder wir persönlich, noch die bei weitem überwiegende Mehrzahl der Bevölkerung, zu welcher wir gehören, fühlen es „als ein Glück unter das Königlich Preußische Scepter gelangt zu sein." Vielmehr empfinden wir es als unser größtes Unglück. Weit entfernt, ein festes Glied am Preußischen Staatskörper zu sein, sind wir vielmehr ein so lockeres, daß wir davon losgehen, sobald wir nur können. Daß dies noch nicht geschehen, ist nicht unsere Schuld. Falls nun die übrigen geehrten Mitglieder in jenem selbigen Satze einen wahren Ausdruck für die Gefühle der Bevölkerung erblicken, haben wir uns nicht darein zu mischen, denn wir mißgönnen weder Ihnen noch Deutschland die begonnene Größe, aber diese Gefühle zu theilen ist für uns eine Unmöglichkeit. Sie gehen hoffentlich mit dem siegreichen Deutschland einer großen und reichen Zukunft entgegen; aber wir, wir gehen nach dem kleinen Lande, wo wir zu Hause gehören. Wohl sind wir nur drei Mitglieder in dieser Versammlung, welche sich so aussprechen, aber wir repräsentiren gerade d i e Kreise, welche die stärkste Hoffnung darauf setzen, daß Seine Kaiserlich Königliche Majestät des Prager Friedens fünften Artikel erfüllen werde, dergestalt, daß wir selbst dahin gelangen werden zu bestimmen, wo wir hingehören wollen. Es ist einzig und allein diese Hoffnung, welche den Muth des Volkes aufrecht erhält und welche ihm die Kraft giebt, den Druck der Leiden zu ertragen, die aus der Unterthänigkeit unter einer Fremdherrschaft folgen. Sie sprechen in der Adresse davon, daß Sie von der Fremdherrschaft losgekommen seien: aber wir sind darunter gekommen und wir fühlen uns so unglücklich unter ihrem Druck, als nur irgend ein unterworfenes Volk in irgend einem Lande und zu irgend einer Zeit sich gefühlt hat. Das sind die wesentlichsten Gründe, welche es uns zur Pflicht machen, gegen den Ausschuß-Antrag zu stimmen und welche wir darlegen zu müssen glaubten, da wir es weder gestatten wollen noch können, daß man uns für ein festes und treues Glied des großen Deutschen Staatskörpers halte . . . . ."

Note zu Capitel XI.

Die Bürgschaften, und die guten Dienste Rußlands. Indem man ankündigt, daß nunmehr die Verhandlungen zwischen Preußen und Dänemark über die Verwirklichung des Artikels V ihre Fortsetzung und, wo möglich, ihren Abschluß erhalten sollen, wird allseitig hinzugefügt, daß diese Wendung der Dinge den Bemühungen, welche Rußland in Berlin gemacht habe, zu verdanken sei. Wir gestehen, nichts zu wissen von den vertraulichen Aeußerungen des Fürsten Gortschakoff, oder von den freundschaftlichen Vorstellungen des Kaisers Alexander; sollte aber dergleichen stattgefunden haben, so glauben wir, daß jene Aeußerungen in die herzlichste und wohlwollendste Form, dem Preußischen Gouvernement gegenüber, gekleidet waren. Es liegt nicht außer der Wahrscheinlichkeit, daß Rußland etwa in der Folge und bis zur Herbeiführung eines Ergebnisses zur Geltendmachung seiner guten Dienste veranlaßt wird. Gleichwohl würde man wohl Unrecht thun, zu vermuthen, daß Rußland sich entschließen werde, ohne alle Einschränkung oder Bedingung seinen diplomatischen Einfluß nach einer oder der anderen Seite in Wirksamkeit zu setzen. Dies widerspräche sowohl der bundesgenossenschaftlichen Stellung, welche der Czar zum Deutschen Kaiser einnimmt, als auch dem Zwecke der Verhandlung selber. Rußland wünscht das gute Einvernehmen zwischen Deutschland und Dänemark herzustellen, es wünscht jeden Anlaß zu einer Störung des Friedens im Norden zu entfernen, es will den Beunruhigungen den Nahrungsstoff entziehen, und es glaubt um so mehr die Errichtung einer guten Grenze für die Dänische Monarchie befürworten zu dürfen, als es hierbei nicht über das Material der bestehenden Friedens-Tractate hinausgreift. Zu gleicher Zeit will es auf keinen Fall seine vortrefflichen Beziehungen zum Deutschen Kaiser trüben. Hieraus ergiebt sich, daß die guten Dienste, die es in Rücksicht auf die Nordschleswig'sche Sache möchte eintreten lassen, auch die Richtung des Gedankenganges Dänemarks ins Auge fassen werden. Allgemein erkennt man an, daß die „Bürgschaften", welche der Dänischen Regierung abverlangt werden, den schwierigen Punkt in der vorliegenden Frage bilden. Welche Haltung würde das etwa vermittelnde Rußland zu dieser delikaten Sache einnehmen? Würde es die Dänische Regierung auffordern, ihre bisherige Auffassungsweise zu mildern? Würdees eine gleiche Aufforderung nach Berlin richten? Die „Bürgschaften" greifen so tief in das Verfassungsleben ein, sie sind so sehr im Stande, das Gewissen eines Souveräns

auf die Probe zu stellen, daß in der That die Freundschaft einer fremden Macht sehr groß sein muß, wenn sie sich bestimmen lassen soll, in diese stachelige Angelegenheit einzugreifen. Wir haben es versucht, uns aus früheren diplomatischen Vorgängen einen Schluß auf den möglichen Verlauf der heutigen zu bilden, indem wir in den Actenstücken zurückblätterten und uns die Haltung, welche Rußland im Jahre 1851 beobachtete, vergegenwärtigten. Die damalige Situation war der heutigen nicht unähnlich. Es handelte sich damals um die Art und Weise, in welcher das Herzogthum Holstein an die ausschließliche Verwaltung des Königs von Dänemark zurückgegeben werden sollte. Preußen und Oesterreich fühlten sich beunruhigt und wollten mit der Versicherung des Königs von Dänemark, daß er das Herzogthum Holstein gesetzlich, verfassungsmäßig und bundesrechtlich correct regieren werde, nicht zufrieden sein. Sie verlangten noch ein Etwas, das gerade nicht in den Bundesverträgen stand. So hegt Preußen gegenwärtig eine gewisse Beängstigung in Betreff des Looses der National-Deutschen, welche bei der Vereinbarung der neuen Grenze an das Dänische Scepter übergehen würden: dem Preußischen Gouvernement genügt nicht der Hinweis auf die Dänische Staatsverfassung, welche jeden Unterthan, ohne Unterschied der Nationalität, in seinem Rechte schütze, vielmehr fordert es noch ganz besondere Bürgschaften. Zu jener Zeit, im Monat April des Jahres 1851, wandten sich Preußen und Oesterreich an den Kaiser Nicolaus, indem sie ihm vorstellten, daß Dänemark nicht „coulant“ genug sei, und indem sie den Wunsch aussprachen, der Czar möchte durch seine persönliche Dazwischenkunft die freundschaftlichen Bemühungen der beiden Deutschen Höfe unterstützen. Läge es etwa außer dem Bereiche der Möglichkeit, daß auch diesmal die milde und ausgleichende Hand des Selbstherrschers und Kaisers aller Reußen zu Hilfe gerufen würde? Die Actenstücke aus dem Jahre 1851 sind vielleicht belehrend. Zu jener Zeit ließ es der Kaiser Nicolaus an Willigkeit nicht fehlen, den Wünschen der Deutschen Mächte zu entsprechen. Während er nicht verhehlte, daß das „gute Recht“ Dänemarks alle seine Sympathieen habe, ließ er durch seinen Gesandten am Dänischen Hofe das Copenhagener Cabinet ermahnen, das Versöhnungswerk Rußlands zu unterstützen, indem es Mäßigung und Verträglichkeit zeige und die Umstände zur Erzielung eines guten Einvernehmens mit den beiden Deutschen Cabineten benutze.

Wir lassen die betreffenden Actenstücke aus dem Frühjahr 1851 folgen, da dieselben, so viel wir wissen, bis jetzt in den in Deutschland erschienenen Documenten-Sammlungen fehlen.

1. Copie
d'une note de Mr. le Baron d'Ungern-Sternberg à Mr. de Reetz d. d. Copenhague le $\frac{30.\ \text{Avril}}{12.\ \text{Mai}}$ 1851.

Monsieur le Ministre.

Je viens de recevoir une dépêche de ma cour concernant les démarches, que les Cabinets de Vienne et de Berlin ont faites en dernier lieu auprès de celui de Sa Majesté Danoise pour engager le Gouvernement du Roi à se montrer plus coulant dans l'affaire des Duchés, afin d'aplanir ainsi les obstacles qui s'opposent encore à la pacification du Duché de Holstein.

Chargé expressément par l'Empereur, mon Auguste Maître de me joindre aux démarches de mes collègues d'Autriche et de Prusse, en me référant aux instructions de ma cour en date des 13./25. Octobre et $\frac{20.\ \text{Janvier}}{1.\ \text{Fevrier}}$ derniers, que je me suis fait un devoir, Mr. le Ministre, de Vous communiquer dans le tems, j'ai l'honneur de joindre ci-près la dépêche susmentionnée, que Vous voudrez bien me restituer après avoir pris connaissance de son contenu.

Le Ministère de Sa Majesté Royale voudra bien se convaincre par la lecture de cette pièce, que Sa Majesté Impériale continue à former les voeux, que Lui inspirent Ses sentimens d'amitié pour le Roi de Danemark, non moins que l'intérêt sincère qu'Elle prend au bien-être de la Monarchie Danoise. Ces voeux et ces sentimens se sont constamment manifestés, et le Cabinet Impérial n'a cessé de plaider en Allemagne la juste cause du Danemark, mais, à l'heure qu'il est, la confiance des cours de Vienne et de Berlin dans les dispositions du Gouvernement Danois se trouve malheureusement ébranlée, et le Cabinet de l'Empereur ne saurait la fortifier, comme il le voudrait, sans que le Gouvernement du Roi ne lui fournisse des argumens fondés sur des faits positifs.

En soumettant cette considération à la sagesse du Cabinet de Sa Majesté Royale, j'aime à espérer, Mr. le Ministre, que le Gouvernement du Roi jugera à propos de me mettre à même de fournir à mon Gouvernement des données, qui puissent lui offrir la possibilité de poursuivre j'usqu'au bout la tâche conciliante qu'il a assumée dans le but d'aplanir les voies à une pacification durable des Duchés de Slesvic et de Holstein.

Je profite avec empressement etc.

---

2. Copie

d'une dépêche de Mr. le Comte de Nesselrode à Mr. le Baron d'Ungern-Sternberg d. d. St. Pétersbourg le $\frac{19. \text{Avril}}{1. \text{Mai}}$ 1851.

Monsieur le Baron.

Les Cours de Vienne et de Berlin nous ont donné connaissance des démarches qu'elles allaient faire à Copenhague, pour engager le Gouvernement Danois à se montrer plus coulant, qu'il n'a été jusqu'à présent, dans l'affaire des Duchés. Elles ont en même temps témoigné le désir que Sa Majesté l'Empereur voulût faire appuyer leurs représentations amicales, et Sa Majesté n'a pas cru pouvoir s'y refuser, en tant que les démarches des deux Cours amies ont pour but d'amener une entente entre l'Allemagne et le Danemark et d'aplanir ainsi les obstacles, qui s'opposent encore à la pacification du Duché de Holstein.

Vous connaissez, Mr. le Baron, par mes dépêches antérieures, le point de vue, sous lequel notre Auguste Maître envisage la *position* que le Gouvernement Danois a prise envers les Duchés. Les instructions, que je Vous ai adressées par ordre de l'Empereur le 13./25. Octobre et le $\frac{20. \text{Janvier}}{1. \text{Fevrier}}$ entrent à cet ègard dans des développements, auxquels je ne puis que me référer aujourd'hui. Elles expriment les voeux, qu'inspirent à S. M. Impériale Ses sentimens d'amitié pour le Roi de Danemark, non moins que l'intérêt sincère, qu'Elle prend au bien-être de la Monarchie Danoise. Ces sentiments et ces voeux sont encore les mêmes, et Vous voudrez bien les faire valoir, Mr. le Baron, en Vous joignant aux démarches de Vos collègues d'Autriche et de Prusse. L'Empereur me charge de Vous y engager expressément pour le cas, où Vous ne Vous croiriez pas suffisamment autorisé par mes instructions antérieures.

Dans les explications, auxquelles a donné lieu la communication de ma dépêche du 20. Janvier, Vous avez pu Vous convaincre que le Cabinet de Copenhague apprécie les conseils et les avertissements qu'elle renferme, et qu'il est tout disposé à les mettre à profit. Mr. le Ministre des affaires étrangères Vous a surtout donné l'assurance formelle, que le Gouvernement du Roi n'entend point se départir de la voie, qu'il s'est tracée dans le manifeste du 14. Juillet. L'Empereur aime à prendre acte de cette assurance. Depuis le mois de Janvier,

la mission de Mr. le Comte de Sponneck à Vienne et à Berlin, et les ouvertures qu'il y a faites, ont, s'il était possible, ajouté à la force des engagements contractés par le manifeste, et les deux Cours amies en ont pris acte à leur tour. Si aujourd'hui elles trouvent que les mesures, adoptées en dernier lieu dans le Duché de Slesvig et les dispositions que manifeste en général le Gouvernement Danois, ne répondent guère aux assurances données, le Cabinet Impérial voudrait pouvoir fortifier leur confiance dans les intentions qui existent à Copenhague. Mais il faut pour cela que le Cabinet de Copenhague lui fournisse des arguments fondés sur des faits positifs. Jusqu'à présent nons avons plaidé sa cause en Allemagne avec le zèle qu'inspirait la conviction de son bon droit, et, je puis le dire, avec succès. Pour que nous soyons à même de poursuivre cette tâche jusqu'au bout, il est absolument nécessaire, Mr. le Baron, que de son coté le Gouvernement Danois persévère dans l'intention de remplir ses engagements jusqu'au bout, comme il les a si loyalement remplis après deux armistices et après la signature du traité de paix; — qu'il continue à faire preuve de la même modération, qui lui a valu le suffrage de notre Auguste Maître après la victoire d'Istedt, comme pendant toute la durée de la guerre.

Ces considérations peseront, je ne saurais en douter, dans la balance des argumens qui plaident pour l'adoption d'un systême de conciliation véritable.

Le Cabinet Impérial s'abstient de se prononcer sur différentes questions spéciales, qui ont donné lieu aux explications du Gouvernement Danois avec les commissaires fédéraux. Nommément, il ne saurait considérer comme de son ressort les questions relatives à la formation du Contingent fédéral et celles qui concernent la ligne de douane établie sur l'Eyder. Mais ce que l'Empereur ne saurait assez recommander à la sagesse du Cabinet de Copenhague, c'est, de ne pas se montrer inaccessible aux dispositions conciliantes, que réclament les premiers intérêts de la Monarchie et surtout de profiter des circonstances actuelles pour établir une entente avec les deux Cabinets de Prusse et d'Autriche, auxquels l'Allemagne a déféré le soin de pacifier le Holstein et qui ont déjà réussi à y rétablir l'autorité du Souverain légitime.

Veuillez, Monsieur le Baron, etc. etc. etc.

---

3. Extrait

d'une note, adressée à Mr. le Baron d'Ungern Sternberg, Ministre de Russie, par Monsieur de Reetz, datée de Copenhague, le 22. Mai 1851.

J'ai eu l'honneur de recevoir l'office que par ordre de S. M. l'Empereur Vous avez bien voulu m'adresser en date du 12. d. c. afin d'engager le Gouvernement du Roi à fournir, par Votre entremise, au Cabinet Impérial des argumens fondés sur des faits positifs propres à retablir la confiance ébranlée des Cours de Vienne et de Berlin dans les dispositions du Gouvernement Danois à l'égard de la pacification. Le Roi ne voit dans cette ouverture qu'une nouvelle preuve de la généreuse amitié de S. M. l'Empereur envers Lui, quoiqu'Il regrette vivement que des suppositions fondées sur une appréciation erronée des véritables intentions de Son Gouvernement aient pu trouver quelque crédit auprès des puissances dont la coopération à la pacification du Holstein est nécessaire et qu'on soit peu disposé à tenir compte des difficultès que rencontrent Ses sincères efforts pour amener une véritable pacification et non pas un plâtrage lequel, put-il même parer aux embarras du moment, laisserait sans guérison tous les germes de discorde qui, à la première commotion, ne pourrait que trop facilement désoler de nouveau ses Etats et compromettre la paix générale.

Le Gouvernement du Roi croit aussi, et encore tout récemment avoir, par des faits non-équivoques, prouvé la sincérité de ses intentions . . . .

J'aime à croire, Monsieur le Baron, que le Gouvernement Impérial appréciera les motifs qui ont dicté ces mesures. Mais afin de ne rien omettre qui pourroit contribuer à rétablir la confiance si nécessaire dans Ses intentions, le Roi a daigné me charger de me rendre immédiatement à Varsovie auprès de S. M. l'Empereur, où ma tâche sera de fournir les explications ultérieures qu'on pourrait désirer à cet égard, et de contribuer, autant que mes faibles moyens le permettent, à lever les empêchements qui retardent encore l'oeuvre de la pacification.

Dem Minister v. Reedtz gelang es nicht, den Weg zur Beschwichtigung der Schleswig-Holsteinschen Frage zu finden, welcher zwischen den Anforderungen des Europäischen Friedens und den Begehrnissen der Deutschen Mächte die richtige Mitte treffe. Erst der kluge und biedere Minister Bluhme entdeckte eine Formel, durch welche die Gefahr einstweilen verhüllt, und den Bedürfnissen Deutschlands genügt wurde. Die Vorgänger Bluhme's hatten sich, nachdem Sponneck's Notablen-Project keine Früchte getragen, darauf beschränkt, im Namen des guten Rechtes des Königs von Dänemark gegen die übergreifende Dringlichkeit der Deutschen Diplomatie Widerstand zu leisten. Bluhme aber gab die Politik des trockenen Gegenstemmens auf und lieferte in seiner Art ein diplomatisches Meisterstück, indem er, selbstständig und schöpferisch die Frage anfassend, die Deutschen Mächte überbot und mehr leistete, als dieselben verlangten. Es wäre äußerst ungerecht, diese Kühnheit des Copenhagener Staatsmannes einen Fehlgriff zu nennen. Vielmehr, da Bluhme die Deutschen Mächte mit Zugeständnissen überschüttete, konnte er hoffen, daß in dieser Fülle von Versöhnlichkeit die besonderen Zwecke Deutschlands würden gesänftigt werden. Preußen und Oesterreich hatten nur verlangt, etwas Genaueres über die künftige verfassungsmäßige Stellung Holsteins im Dänischen Staate zu vernehmen; sie trachteten so zu sagen nur nach dem Blümlein einer Concession, welches sie in das Knopfloch stecken könnten. Bluhme aber kam mit einem Tragkorbe voll Gartenerndte, er brachte eine ganze Flora mit. Statt nur von Holstein oder höchstens noch von Schleswig zu sprechen, redete er von der gesammten Dänischen Monarchie, schilderte er die Zukunftsverfassung des Gesammtstaates, in welcher Holstein und Schleswig eine Stätte finden sollten. Indem er die Herzogthümer in den Gesammtstaat hineinzog, hoffte er sie den geschäftigen Einwirkungen des Bundes zu entziehen. Bluhme verallgemeinerte die Frage, hob sie auf ein höheres Postament, um sie inskünftige unzugänglicher zu machen. Wäre dieses Meisterstück in und durch sich selber zusammengebrochen, so würde es selbst dann als Denkmal diplomatischer Kunst unsere Anerkennung verdienen. Aber die Arbeit des sel. Bluhme ist nur vermittelst einer widrigen und unvorhergesehenen Ansammlung unglücklicher Umstände entkräftet worden. Wenn, — nun ja, wenn im Jahr 1864 nur die Vereinbarungen von 1851—52 auf der Tagesordnung gestanden hätten, wenn somit der Bund und die Deutschen Mächte nur auf Grund dieser Vereinbarungen das Gebiet der Dänischen Monarchie mit den Waffen in der Hand beschritten

hätten, wenn die sich hieran knüpfende Vermittelung der Europäischen Mächte **nur** um die Deutung der Vereinbarungen sich gedreht hätte, so würde es jedenfalls gelungen sein, die Bluhme'sche Arbeit zu Gunsten des Gesammtbestandes der Monarchie zu klären und zu vereinfachen. Der Tod Friedrich des VII. flocht die Erbfolgefrage in die Krisis hinein und lieferte den Deutschen Mächten die willkommene Gelegenheit, fortan die Vereinbarungen von 1851—52 für eine Nebensache zu erklären, um die man sich nicht mehr zu bekümmern habe. Ohne jenen Todesfall würde der Londoner Vertrag vom 8. Mai 1852 die völkerrechtliche Grundlage gebildet haben, auf welcher nicht blos die außerdeutschen, sondern auch die Deutschen Mächte ihren Stand zu nehmen hatten; das Verhängniß jedoch, welches die europäischen Völker durch eine gründliche Läuterung hindurch schicken wollte, versagte dem schwankenden und unklaren Willen der Regierungen jene Vertragsgrundlage, die sie nun in demselben Augenblick von sich stießen, wo sie ihnen vom höchsten Werthe hätte sein sollen. Wie sehr man durch das rasche Fallenlassen des Londoner Maivertrages die eigenen früheren Bekenntnisse verletzte, wollen wir zum Schluß, in der nachstehenden Note, an dem Beispiel Oesterreichs nachweisen.

Note zu Capitel XII.

Oesterreich und der Londoner Vertrag vom 8. Mai 1852. — Gleich im Jahre 1852 unternahm es der Wiener Hof, den Beitritt der Bundesversammlung zu dem Londoner Vertrage zu erwirken. Zu diesem Zwecke wurden unter Anderem in München Schritte gethan, die jedoch die Thatsache herausstellten, daß man dort, die erbrechtliche Grundlage des Vertrages antastend, eine starke Neigung hatte, die Bundesversammlung zu einer Art souveränen Gerichtshofes zu machen, welcher über die Rechtsbeständigkeit jenes Vertrages zu befinden habe. In Folge dessen richtete der Österreichische Ministerpräsident an den K. K. Gesandten in München die hier beifolgende Depesche, welche wir unverkürzt

mittheilen, da auch dieses wichtige Aktenstück unseres Wissens in den Deutschen Documenten=Sammlungen fehlt:

„Abschrift einer Weisung an den Grafen Esterhazy zu München, d. d. Wien, den 7. Januar 1853.

„Mit dem Berichte Nr. 150 vom 22. Dezember v. J. haben Ew. Hochgeboren dem Kaiserlichen Cabinette die Note vorgelegt, womit der Königlich Bayerische Hof die an ihn gerichtete Einladung zum Beitritte zu dem Londoner Vertrage vom 8. Mai v. J. wegen Regelung der Dänischen Thronfolge beantwortet hat.

„Die Königliche Regierung erklärt in ihrer Erwiderung, daß sie in dieser Angelegenheit den Entscheidungen des Deutschen Bundes nicht vorgreifen zu dürfen glaube. — Sie betrachtet aus einem doppelten Grunde die Frage als vor die Bundesversammlung gehörig. Erstlich hält sie die Bestimmung des Art. VI der Wiener Schlußacte für anwendbar, wonach eine freiwillige Abtretung auf einem Bundesgebiete haftender Souveränetätsrechte ohne Zustimmung der Gesammtheit der Bundesglieder nur zu Gunsten eines Mitverbündeten geschehen kann. Sie beruft sich zweitens darauf, daß seither notorischer Weise alle die Verbindung Holsteins mit Schleswig betreffende staatsrechtliche Fragen der Prüfung und Entscheidung der Bundesversammlung anheim gefallen seien.

„Wenn wir uns erlauben, dem Münchener Cabinette unsere Ansichten hierüber vertraulich mitzutheilen, so dürfen wir uns hierzu nicht allein aus dem Grunde für berufen halten, weil wir nicht anzuerkennen vermögen, daß die an den Deutschen Bund zu richtende Einladung unter die eben erwähnten Gesichtspunkte gebracht werden könnte, sondern auch weil die Contrahenten des Vertrages, wenn sie der Stimme eines so einflußreichen Mitgliedes des Bundes, wie Bayern, nicht versichert wären, hierin leicht einen Grund finden dürften, auf eine solche Einladung überhaupt zu verzichten.

„Was zunächst den ersten, der für die Competenz des Bundes in der Note des Herrn Ministers v. d. Pfordten angeführten Gründe betrifft, so gestehen wir, uns nicht Rechenschaft darüber geben zu können, wie in dem Londoner Vertrage eine Abtrennung Holsteinischer Souveränetätsrechte an Dänemark gefunden werden könnte. Dieser Staatsact *sanctionirt wohl den Grundsatz der Dänischen Monarchie, nicht aber eine Aenderung in den politischen Verhältnissen der Länder*, aus wel=

chen diese Monarchie zusammengestellt ist. Die Einführung einer gemeinsamen Erbfolgeordnung, die durch den Londoner Vertrag eine Europäische Anerkennung gefunden hat, enthält keine Abtretung von Rechten des einen Landestheils an den anderen, vielmehr werden dereinst Prinz Christian von Glücksburg und seine Nachkommen die Herzogthümer Holstein und Lauenburg mit denselben Souveränetätsrechten und zugleich in demselben — im Vertrage ausdrücklich gewahrten — Verhältnisse zu dem Deutschen Bunde besitzen, wie der gegenwärtig regierende König.

„Der zweite der obigen Gründe könnte gleichfalls schon an und für sich bestritten werden. Der bekannte Bundesbeschluß vom 17. September 1846 beruhte keineswegs auf anerkannter verfassungsmäßiger Competenz des Bundes, es wurde im Gegentheile damals keine Prüfung der Competenzfrage vorgenommen, sondern dieselbe nur für eintretende Fälle vorbehalten, weil man die von Dänemark freiwillig gegebenen Erläuterungen als befriedigend annahm. Die Zuständigkeit des Bundes in der Frage der Verbindung Holsteins mit Schleswig aber auch als unbestritten vorausgesetzt, so hat doch eben diese Frage, soweit sie zwischen Dänemark und dem Deutschen Bunde streitig geworden war, bereits durch das im Einverständnisse mit Oesterreich und Preußen erlassene Dänische Manifest vom 28. Januar und den Bundesbeschluß vom 29. Juli 1852 ihre Erledigung erhalten, und es dürfte an jeder Veranlassung fehlen, sie gelegentlich der Regelung der Thronfolge wieder zur Sprache zu bringen. Ob der Deutsche Bund aber in irgend einer anderen Beziehung durch Anrufung der Betheiligten zu einem auf seine verfassungsmäßigen Befugnisse gegründeten Ausspruche über die Succession in Holstein hätte berufen werden können, dürfte unter den gegebenen Verhältnissen eine unfruchtbare Frage sein, da ein solcher Fall thatsächlich nicht vorliegt.

„Die Umstände dieser durch so bedauerliche Verwickelungen bezeichneten Angelegenheiten sind nun zwar allerdings von der Art, daß wir uns die Gründe erklären können, aus denen das Münchener Cabinet demungeachtet Bedenken tragen konnte, unabhängig vom Deutschen Bunde dem Londoner Vertrage beizutreten, und dadurch — ohne einen in den besonderen Convenienzen Bayerns liegenden Grund — von der früher in dieser Frage eingehaltenen Richtung abzugehen. Auch würden wir die Erklärung Bayerns, der Entschließung des Deutschen Bundes nicht vorgreifen zu wollen, an und für sich nur als einen neuen Beweis

föderativer Gesinnungen betrachten können und weit entfernt sein, von derselben eine nachtheilige Wirkung zu besorgen, sofern dadurch lediglich die Absicht ausgedrückt werden sollte, in einer den Bund als politische Gesammtmacht angehenden Frage nicht außerhalb des Bundesverhältnisses einen Entschluß zu fassen. Gewiß wird aber der Weisheit der Königlichen Regierung die Erwägung nicht entgehen, daß sie sich auf einem ganz anderen Felde befindet, als die Mächte, von welchen der Bund zum Beitritt zu dem Londoner Vertrag eingeladen werden könnte, wenn sie die alsdann bevorstehende Beschlußfassung des Bundes als eine ihm vermöge seiner inneren verfassungsmäßigen Competenz zustehende Entscheidung auffaßt. Die Mächte könnten natürlich dem Bunde sowenig wie irgend einer anderen unabhängigen Macht das Recht bestreiten, aus beliebigen Gründen sich für Annahme oder Ablehnung der Einladung zu bestimmen, sie würden aber sofort Einsprache thun, wenn der Bund aus Anlaß der an ihn zu richtenden Einladung sich irgend eine Art von Cognition in autoritativer Weise über den Inhalt des Londoner Vertrages zuschreiben wollte. Ja die Lage der Dinge ist vielmehr eine solche, daß die Einladung an den Bund ganz unterbleiben würde, wenn die Theilnehmer an dem Londoner Vertrag besorgen müßten, die Verhandlungen am Bunde in der früheren Richtung wieder aufgenommen oder beschränkende Verwahrungen gegen das Princip oder die Verfügungen des Vertrages vorgebracht zu sehen, mit Ausnahme etwa der Vorbehalte, die sich auf die eventuellen Erbansprüche mehrerer Deutscher Fürstenhäuser auf das Herzogthum Lauenburg beziehen.

„Nicht nur Dänemark, sondern auch Frankreich, Großbritannien und Rußland haben ohnehin gezögert, die im Art. IV des Vertrages vorbehaltene Einladung auch auf den Deutschen Bund auszudehnen. Wir haben dagegen bei diesen Mächten die Einladung des Bundes befürwortet, weil dieser Schritt uns der Würde des deutschen Bundeskörpers und seiner Stellung im Europäischen Staatensysteme angemessen zu sein schien. Dabei konnten wir aber nicht anders als billig finden, daß die Mitcontrahenten des Vertrages, um unserem Begehren nachzugeben, vorerst darüber verlässigt zu werden wünschen, daß die Bundesversammlung der an sie ergehenden Einladung auch die entsprechende Folge geben, und nicht durch erneuerte Discussionen der Wirkung des getroffenen Abkommens Eintrag zu thun geneigt sein werde. Zu unserem Bedauern müssen wir daher nothwendig Bedenken tragen, gegenüber den erwähnten Mächten auf dem von uns ertheilten Rathe zu beharren, wenn

die Königlich Bayerische Regierung, deren Beispiel für andere bestimmend sein wird, uns nicht darüber Beruhigung gewähren wollte, daß sie am Bundestage einfach für den Beitritt des Bundes zu dem Londoner Vertrage stimmen werde.

„Wir unternehmen es nicht, die Uebereinstimmung der Politik, die dem Londoner Vertrage zu Grunde liegt, mit den wirklichen politischen Interessen Deutschlands an dieser Stelle nachzuweisen. Das jetzt noch vielfach befangene Urtheil hierüber wird nach unserer Ueberzeugung immer mehr sich läutern, jemehr die aufregenden Nachwirkungen der letzten gewaltsamen Conflicte verschwinden werden. Nur das Eine sei erwähnt, daß, wenn die Eventualitäten einer allgemeinen Europäischen Erschütterung außer Berechnung bleiben, zu keiner Zeit eine andere und für Deutschland ehrenvollere Lösung erwartet werden konnte, als die Ausdehnung der agnatischen Erbfolge auf das Königreich Dänemark. Welche Ansicht hierüber aber auch in München vorwalten möge, so kann man dem staatsmännischen Blicke des Königlich Hochl. Ministerpräsidenten, dessen reiflicher Erwägung wir den Inhalt der gegenwärtigen Mittheilung besonders anempfehlen, das Mißverhältniß nicht entgehen, welches der Nichtbeitritt des Deutschen Bundes zu dem fast von sämmtlichen Europäischen Regierungen innerhalb und außerhalb Deutschlands angenommenen Londoner Vertrage zur Folge haben würde.

„Mit Interesse sehen wir dem Berichte Ew. Hochg. über die Aeußerungen entgegen, zu welchen Herr v. d. Pfordten über den Gegenstand dieses Erlasses sich veranlaßt finden wird.

Empfangen ꝛc. ꝛc.“

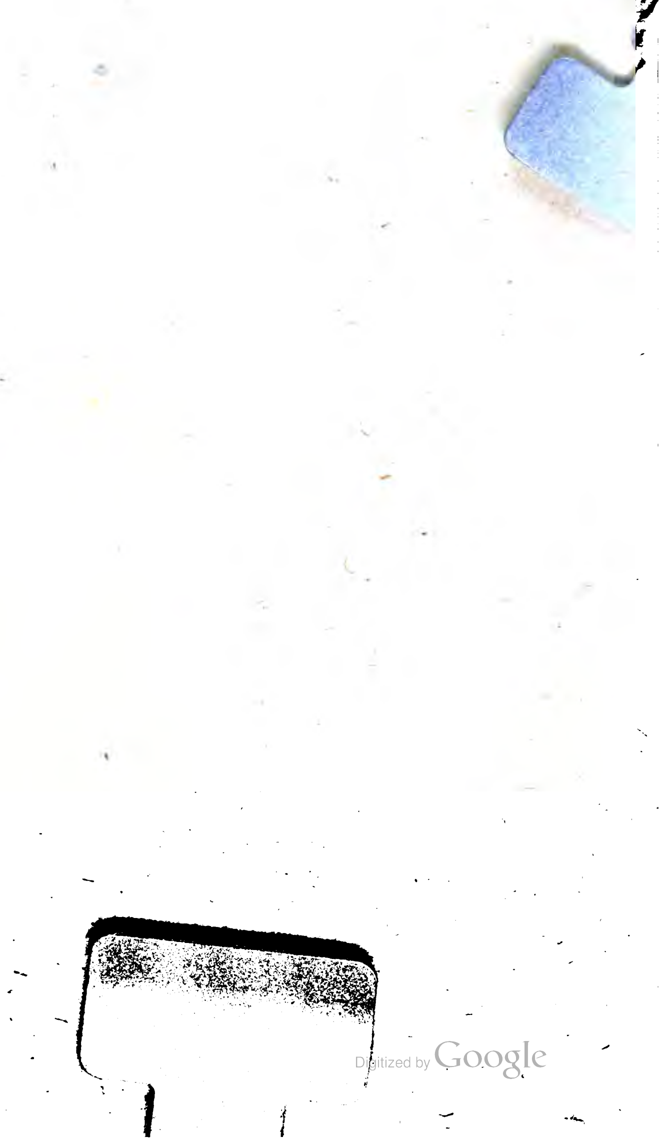
Wir haben in unserer Schrift (pag. 126) bereits erwähnt, daß Herr v. d. Pfordten im April 1863 alle Schwierigkeiten für beseitigt erklärte und die Willigkeit Bayerns kundthat, am Bunde für die Anerkennung des Londoner Vertrages zu stimmen. Doch war mittlerweile die Geneigtheit der Mächte, den Bund als solchen zu der Sache heranzuziehen, der Einsicht gewichen, daß es angemessen sei, den Kampf der Meinungen, dem ja unter keinen Umständen eine rechtlich entscheidende Kraft beiwohnen könne, am Bundestage zu vermeiden, zumal da aus dem bestehenden Bundesrecht eine Befugniß der Bundesversammlung, sich mit dieser Sache zu befassen, nicht abzuleiten sei. Keine der beiden Deutschen Großmächte hielt es damals für statthaft, daß man sich hinter den Bund flüchte, um

den unterzeichneten Vertrag für unvollständig auszugeben, ebensowenig als man es zu jener Zeit für denkbar hielt, daß man einen Erb=Vertrag einzig und allein aus dem Grunde kündigen dürfe, weil der Todesfall wirklich eingetreten sei, unter dessen Voraussetzung man den Vertrag geschlossen hatte. Oesterreich erblickte in dem Vertrage die für Deutschland ehrenvollste Lösung. Will man behaupten, daß der Wiener Hof besser berathen war, als er in der Folge den Boden des Londoner Maivertrages verließ?

Erklärung der Karte.

Die Karte stellt diejenige Grenze Nordschleswigs dar, welche durch die Reichstagswahlen an's Licht gebracht wurde; und zwar ist den hier angegebenen Zahlen die allgemeine Wahl vom 31. August 1867 zu Grunde gelegt, da sich an dem Verhältnisse, wie es damals hervortrat, seitdem nichts von wesentlichem Belange geändert hat. Die Zahlen in den einzelnen Kreisen bezeichnen den Procentantheil, welcher bei Gelegenheit jener Abstimmung den vertragstreuen Candidaten, die man sonst auch die Dänischen nennt, zufiel. Im gesammten Herzogthum Schleswig, welches in vier Reichstagswahlkreise getheilt ist, wurden am 31. August 1867 fünfzigtausend und 262 Stimmen abgegeben. Hiervon fielen im ersten, zweiten und vierten Wahlkreise auf die vertragstreuen Candidaten im Ganzen fünfundzwanzig Tausend und 598 Stimmen, während auf die sogenannten Deutschen Candidaten in allen vier Wahlbezirken zusammen vierundzwanzig Tausend und 664 Stimmen fielen. Man ersieht daraus, daß die vertragstreuen Bevölkerungen im Gesammtherzogthum die Mehrheit bilden. Jedenfalls aber ist die Mehrheit im Norden der Wahlgrenze von 1867, welche sich südlich von Flensburg über Medelby, Ladelund, Mögeltonder bis in die Nähe von Hoyer erstreckt, eine entschiedene. Höchst kräftig tritt diese Mehrheit auf der Insel Alsen und im Sundevit, so wie in den westlichen Districten von Mögeltonder, Visby, Hjerpstedt bis Meolden hervor. — Dem Zahlenverhältniß im Herzogthum gemäß müßten die Repräsentanten sich gleichmäßig auf die „vertragstreue" und die „Deutsche" Bevölkerung vertheilen, so daß jede von beiden zwei Vertreter beanspruchen könnte. Auch waren in der That aus der Reichstags=Wahl vom 12. Februar 1867 einerseits die

Herren Krüger und Ahlmann, andererseits zwei „Deutsche" Abgeordnete hervorgegangen. Gleich darauf aber wurden mit Benutzung der Erfahrungen vom 12. Februar die Wahlkreise in Nordschleswig umgeschoben (nur dort und an keiner andren Stelle des Norddeutschen Bundes wurde eine solche Maßregel ergriffen), dergestalt, daß in den ersten Wahlkreis (Krüger) recht viele Districte mit überwiegend Dänischem Votum und verschwindend kleiner Deutschen Minorität gelegt, auf den zweiten Wahldistrict jedoch die Dänische Bevölkerung in einer Weise vertheilt wurde, die bei einer Zusammenlegung mit der südlicheren Deutschen Bevölkerung eine Deutsche Majorität gewährleistete. Alsen und Sundevit wurden in den ersten Wahlkreis hineingepackt, wo ohnedies schon eine unzweifelhaft vertragstreue Majorität bestand, während sie aus dem zweiten Wahlkreise (Ahlmann), zu welchem sie am 12. Februar gehört und wo sie eine ausschlaggebende Rolle gespielt hatten, herausgenommen wurden. Die Stimmen der Bevölkerung in den oben erwähnten westlichen Kreisen von Mögeltonder bis Meolden waren ohnedies schon dadurch ihrer Wirkung entkleidet, daß man sie im dritten Wahlkreise (Detleffen) mit einer überwiegend Deutschen Bevölkerung zusammengelegt hatte. Da somit der Erfolg erzielt ward, daß nur Ein vertragstreuer Abgeordneter (Krüger) in den Reichstag gelangte, und da durch diese scheinbare Verminderung des vertragstreuen Gewichtes das Urtheil über den thatsächlichen Procentsatz der Dänischen Bevölkerung erschwert wird, so erschien es uns um so nothwendiger, das eigentliche Zahlenverhältniß durch die beiliegende Karte klarzulegen und die Grenze anzudeuten, welche durch das Votum der Majorität gezogen worden ist.



Druck von E. Pöschel & Co. in Leipzig.